

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem und Ziel

Das Weltnetz der Biosphärenreservate wurde 1976 von der UNESCO im Rahmen des Programms „Man and Biosphere“ (MAB) gegründet und durch die Sevilla-Strategie (1996) und den Madrid Action Plan (2008) weiterentwickelt. Ziel ist die Erprobung nachhaltiger Wirtschaftsformen, um den globalen Herausforderungen zu begegnen.

Das mecklenburgische Elbetal wurde 1997 als Teil des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ zusammen mit Anteilen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein von der UNESCO anerkannt.

Bei der Evaluation im Jahr 2007 stellte das MAB-Nationalkomitee Umsetzungsdefizite fest, zu denen auch die fehlende rechtliche Sicherung gehört. Diese notwendige rechtliche Sicherung ist von allen anderen beteiligten Ländern bereits vollzogen.

Nach den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ (1996, Hrsg. MAB-Nationalkomitee) sollen Biosphärenreservate rechtlich gesichert werden (Kriterien 8-10). Sofern zur nächsten Evaluierung im Jahr 2017 nicht alle Kriterien erfüllt sein sollten, droht ein Verfahren zur Aberkennung des UNESCO-Status.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gebiet des mecklenburgischen Teils des gegenüber der UNESCO gemeldeten länderübergreifenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ landesrechtlich als Biosphärenreservat unter Schutz gestellt werden.

Bislang ist das Gebiet als Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ landesrechtlich festgesetzt. Dieses Gebiet soll mit dem Gesetzentwurf um die Fläche des bisherigen Truppenübungsplatzes Lübtheen erweitert werden, dessen Nutzung inzwischen von der Bundeswehr aufgegeben worden ist.

Die Festsetzung als Biosphärenreservat basiert auf § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wobei § 14 Absatz 1 des Naturschutz-ausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) anordnet, dass die Erklärung zum Biosphärenreservat nur durch Gesetz erfolgen kann.

Inhaltlich verlangt § 25 Absatz 1 BNatSchG, dass es sich um ein Gebiet handeln muss, das eines einheitlichen Schutzes und einer einheitlichen Entwicklung bedarf. Die dort genannten Voraussetzungen liegen vor.

Das geplante Biosphärenreservat ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromlandschaft, die noch weitgehend vom natürlichen Hochwassergeschehen der Elbe beeinflusst wird. Sie zeichnet sich durch eine Vielfalt stromaltypischer Standorte, Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten aus. Darüber hinaus ist sie von besonderer Eigenart und Schönheit. Dieser Landschaftsraum ist aus Naturschutzsicht hochgradig schutzwürdig und schutzbedürftig.

Die Kulturlandschaft weist ein vielfältiges Nutzungsmosaik mit zahlreichen Nutzungsansprüchen auf. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Erholungsnutzung, Schifffahrt etc. prägen die Elbelandschaft und wirken sich auf die Naturausstattung aus. Als peripher gelegenes, ländlich strukturiertes und relativ dünn besiedeltes Gebiet bedarf es im Hinblick auf die sozio-ökonomische Entwicklung einer besonderen Fürsorge.

Das Gesetz verfolgt insbesondere folgende landespolitische Zwecke:

1. die Region zukunftsweisend weiterzuentwickeln und die Lebensqualität zu stärken,
2. den einzigartigen Naturraum zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln,
3. Rechtssicherheit zu schaffen,
4. die Voraussetzungen für die von der UNESCO erteilte Anerkennung für das länderübergreifende Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ dauerhaft zu erhalten sowie das Image der Region zu steigern.

Zu 1. Die Region zukunftsweisend weiterentwickeln und die Lebensqualität stärken:

Die Region am Westrand Mecklenburgs ist gekennzeichnet durch eine geringe Industriedichte und die Abwanderung und das Auspendeln vieler Beschäftigter. Mit der Wahrnehmung der wesentlichen Funktionen von Biosphärenreservaten (Schutz der biologischen Vielfalt, nachhaltige Regionalentwicklung, Bildung, Forschung und Monitoring) ergeben sich für die strukturschwache Region an der Elbe neue Chancen für die wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung. Die Verwaltung des Biosphärenreservats soll wie in den beiden anderen Biosphärenreservaten des Landes als Motor für eine zukunftsweisende Regionalentwicklung wirken, indem Netzwerke initiiert, Entwicklungsziele und Leitbilder entwickelt, die Identifikation mit der Region gefördert, Projektmittel eingeworben, innovative Wirtschaftsformen unterstützt und die Bekanntheit der Region gefördert werden. Damit steigt die Lebensqualität und mehr Menschen bleiben in der von Abwanderung und Auspendeln stark betroffenen Region.

Zu 2. Den einzigartigen Naturraum erhalten und behutsam weiterentwickeln:

Durch die über Jahrzehnte währende deutsch-deutsche Teilung war das Elbetal lange Zeit nicht im Fokus von Schifffahrt und Landwirtschaft. Die Staustufe in Geesthacht ist das einzige Querbauwerk der Elbe in Deutschland und die Ufer sind nicht wie bei anderen deutschen Strömen auf langen Strecken massiv befestigt. Die Elbe ist der einzige sandführende Strom in Deutschland. Die Niederungen der Elbe und der Nebenflüsse sind von wechselnden Wasserständen und teils extensiver Bewirtschaftung bestimmt. So konnte sich eine einzigartige Kulturlandschaft erhalten. Diese gilt es, weiter zu erhalten und mit den verschiedenen Nutzungsansprüchen in Einklang zu bringen. Das schließt grundsätzlich einen modernen Hochwasserschutz mit ein, der die Menschen vor Extremereignissen schützt. Hinzu kommt die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen, die auf Grund ihrer besonderen Nutzungsgeschichte aus Naturschutzgründen eine ganz besondere Wertigkeit besitzt.

Zu 3. Rechtssicherheit schaffen:

Nach den §§ 20 und 25 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 NatSchAG M-V ist zur Errichtung eines Biosphärenreservates zwingend ein Gesetz erforderlich. Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf die Natura 2000-Gebiete gesichert.

Durch die Aufhebung der bisherigen Schutzregelungen für Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und den Naturpark wird ein einheitlicher Schutzstatus erreicht, der gleichwohl durch die Unterscheidung in Entwicklungs-, Pflege- und Kernzone die bisherigen Elemente der Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete enthält. Der einheitliche Schutzstatus in einem Gesetz erleichtert durch seine Übersichtlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung den Umgang mit den Vorschriften.

Zu 4. Die UNESCO-Anerkennung erhalten und das Image der Region steigern:

Wie bereits einleitend dargestellt kann die UNESCO-Anerkennung nur durch die rechtliche Unterschutzstellung des mecklenburgischen Teils des länderübergreifenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ gesichert werden. Die UNESCO-Anerkennung als Biosphärenreservat ist von großer Bedeutung für das Image der Region und die sich daraus ergebenden Entwicklungspotentiale.

C Alternativen

Verzicht auf die rechtliche Sicherung durch den Gesetzentwurf. In diesem Falle müsste erwogen werden, die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat für den mecklenburgischen Teil des länderübergreifenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ zurückzugeben, um einem drohenden Verfahren zum Entzug der Anerkennung zu entgehen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Festsetzung als Biosphärenreservat kann nach § 14 Absatz 1 NatSchAG M-V nur durch Gesetz erfolgen. Eine Befristung der Rechtsvorschrift ist nicht angezeigt, da es sich - wie bei Naturschutzgebietsfestsetzungen - um auf Dauer angelegte Unterschutzstellungen handelt.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Unmittelbar führt das Gesetz zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben im oben genannten Sinne. Dennoch löst die nationale Unterschutzstellung als Biosphärenreservat einen Mehrbedarf an Personal und Sachmitteln aus. Dieser Mehrbedarf wird durch Umschichtungen im Einzelplan des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz gedeckt werden.

2 Vollzugaufwand

Durch das Gesetz wird sich der Vollzugaufwand für das Naturschutzrecht in der betroffenen Region nicht wesentlich verändern. Einem in gewissen Bereichen geringfügig erhöhtem Vollzugaufwand (insbesondere durch gegenüber den Altverordnungen konkreter und umfassender ausgestaltete Verbotstatbestände und zulässige Handlungen) stehen Erleichterungen in anderen Bereichen (insbesondere durch Ablösung von Altverordnungen und die Schaffung einer einheitlichen Naturschutzbehörde) gegenüber. Unabhängig davon ist eine Stärkung des bisherigen Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee mit Personal und Sachmitteln erforderlich. Mehrbedarfe sind durch Umschichtungen im Einzelplan des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu decken.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G Bürokratiekosten

Keine. Durch das Gesetz werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 30. Oktober 2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 29. Oktober 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V)

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele
- § 4 Rahmenkonzept, Fachpläne
- § 5 Zusammenarbeit mit dem Landkreis
- § 6 Zonierung
- § 7 Verbote
- § 8 Zulässige Handlungen
- § 9 Ausnahmen
- § 10 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Verordnungsermächtigung
- § 13 Kollisionsregelungen

Präambel

Das Urstromtal der Flusslandschaft Elbe ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromlandschaft. Das bis zu 20 Kilometer breite, in der letzten Eiszeit entstandene Tal umfasst neben dem eigentlichen Elbetal auch weite Talsandniederungen mit den eingebetteten Elbe-Nebenflüssen und im Zusammenhang damit stehende Bereiche der Altmoränen. Diese Landschaft wird vielfach vom natürlichen Hochwassergeschehen der Elbe und ihrer Nebenflüsse beeinflusst und zeichnet sich durch eine Vielfalt gegensätzlicher (sehr trockener und sehr nasser) Standorte, Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten aus. Die Landschaft ist von einer besonderen Eigenart und Schönheit geprägt. Darüber hinaus ist die Flusslandschaft Elbe eine vielfältig genutzte Kulturlandschaft.

Ein Nutzungsmosaik mit zahlreichen Nutzungsansprüchen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie der Erholungsnutzung und Schifffahrt prägt die Flusslandschaft und wirkt sich auch auf die Naturausstattung aus. Als peripher gelegene, ländlich strukturierte und relativ dünn besiedelte Region bedarf das Gebiet zudem einer besonderen sozio-ökonomischen Fürsorge. Die Flusslandschaft Elbe“ wurde länderübergreifend gegenüber der UNESCO als Biosphärenreservat gemeldet. Zur Sicherstellung des Fortbestehens der UNESCO-Anerkennung bedarf es der nationalen Festsetzung als Biosphärenreservat, die im mecklenburgischen Teil mit diesem Gesetz erfolgt. In das Schutzgebiet wird die Fläche des Truppenübungsplatzes Lübtheen einbezogen, dessen militärische Nutzung durch die Bundeswehr aufgegeben wurde. Dieses Gebiet zeichnet sich durch wertvolle Wald- und Offenlandflächen aus. Sie werden deshalb mit diesem Gesetz als Teil des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe unter Schutz gestellt. Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In diesem Gesetz werden die Entwicklungszonen und ein Teil der Pflegezonen festgesetzt, nicht jedoch die Kernzonen. Ferner bestimmt das Gesetz Suchräume für Kern- und weitere Pflegezonen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen Teilflächen der Suchräume durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde als Kern- oder weitere Pflegezone festgesetzt werden.

§ 1

Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird in dem in diesem Gesetz näher bezeichneten Umfang zum Biosphärenreservat mit der Bezeichnung „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ erklärt.
- (2) Die Erklärung zum Biosphärenreservat erfolgt auch zur Umsetzung der von der UNESCO beschlossenen internationalen Vereinbarungen zum Programm „Man and Biosphere“ (MAB-Programm). Das Gebiet ist Teil des von der UNESCO anerkannten, in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern liegenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“.
- (3) Große Teile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (4) Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern hat das Ziel, eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten, Potenzialen und Funktionen einschließlich der Hochwasserschutzsysteme sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Biosphärenreservat umfasst naturräumlich das mecklenburgische Elbetal und angrenzende Teile der südwestlichen Talsandniederungen mit Elbe, Sude und Rögnitz sowie des südwestlichen Altmoränen- und Sandergebietetes.

(2) Die Lage des Biosphärenreservats, seine Zonierung und die Suchräume für die Festsetzung als Kern- oder als weitere Pflegezone gemäß § 12 sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil des Gesetzes.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Biosphärenreservats werden in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5 000 oder größer durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. In den Abgrenzungskarten sind auch die maßgeblichen Grenzen der Pflege- und Kernzonen sowie die in Absatz 2 genannten Suchräume angegeben. Die Grenzen der Pflege- und Kernzonen können nach Maßgabe des § 12 verändert werden. Die Abgrenzungskarten sind als Anlage 2 Bestandteil des Gesetzes.¹

(4) Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zum Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die Flächen außerhalb des Schutzgebiets liegen. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft, wie zum Beispiel Verkehrswegen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Schutzgebiet.

§ 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele

(1) Im Einzelnen dient das Biosphärenreservat folgenden Schutzzwecken und Entwicklungszielen:

1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel umweltgerecht ist,
 - b) die Unterstützung einer sozial- und umweltgerechteren Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand,

¹ Die Anlage 2 zu diesem Gesetz - Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3 - wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben. Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt. Auf Wunsch wird die Anlage 2 den Abonnenten kostenlos auch von der obersten Naturschutzbehörde auf CD-ROM übersandt.

2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere
 - a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwasserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen- und Bruchwälder,
 - b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzaunen,
 - c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen, Sandergebieten),
 3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,
 4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume,
 5. Forschung zur Evaluierung der Umsetzung des in § 1 Absatz 4 genannten Zieles,
 6. Monitoring als Grundlage einer dauerhaften Umweltbeobachtung und zur Einschätzung sozioökonomischer Prozesse,
 7. Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Bewusstseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mit Hilfe von Informationszentren sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen,
 8. Gewinnung von Partnern zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Biosphärenreservats regional und überregional durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.
- (2) Die Träger von Planungen, Vorhaben und Maßnahmen haben die in Absatz 1 genannten Schutzzwecke und Entwicklungsziele besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Rahmenkonzept, Fachpläne

Für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern werden ein Rahmenkonzept und für die Kern- und Pflegezonen Fachpläne erstellt.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Landkreis

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung des Biosphärenreservates mit und unterstützt die Umsetzung der Ziele nach § 1 Absatz 4 und § 3.

§ 6 Zonierung

(1) Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. Die maßgeblichen Grenzen der Kern- und Pflegezonen ergeben sich aus den in § 2 Absatz 3 genannten Karten sowie aus der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 12. Die übrige Fläche ist Entwicklungszone.

(2) Die Kernzonen dienen der ungestörten Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und Naturprozesse.

(3) Die Pflegezonen dienen der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die durch menschliche Nutzungen entstanden sind. Sie sollen die Funktionen der Kernzonen durch eine entsprechend angepasste Nutzung unterstützen.

(4) Die Entwicklungszone ist Siedlungs- und Wirtschaftsraum. Sie dient der Erhaltung oder Wiederherstellung traditioneller Elemente in einer modernen Siedlungs- und Landschaftsstruktur und der Entwicklung, Erprobung und umfassenden Anwendung zukunftsweisender, innovativer Produktionsansätze und Landnutzungsmodelle sowie einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dabei sollen

1. alle Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft einschließlich des Tourismus so gestaltet werden, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vermieden sowie die nachhaltige Entwicklung der Region gefördert werden,
2. durch landschaftspflegerische Maßnahmen ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Landschaftsstrukturen erhalten und entwickelt werden,
3. durch geeignete Maßnahmen Naturerlebnissräume erschlossen werden und
4. modellhaft Lösungen für die Probleme des Klimawandels entwickelt werden.

§ 7 Verbote

(1) Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen; insbesondere ist es verboten,

1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verkehrsfrei sind,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen von mehr als zwei Metern Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern vorzunehmen,
3. anzeige- oder genehmigungsbedürftige Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen,
4. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,

5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen,
 6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
 7. Grünlandflächen zusätzlich zu entwässern.
- (2) In den Pflegezonen sind darüber hinaus alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können; insbesondere ist es verboten,
1. Flächen außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten, mit Fahrrädern oder mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren, dort zu parken oder zu reiten,
 2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Lagerfeuer anzuzünden oder zu unterhalten und störende Veranstaltungen durchzuführen,
 4. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss erheblich verändern,
 5. Gewässer, außer Bundeswasserstraßen, mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellen zu befahren,
 6. außerhalb der dafür örtlich gekennzeichneten Anlegeplätze am Ufer anzulegen und folgende Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren:
 - a) die Schaale,
 - b) sonstige Wasserflächen und Fließgewässer in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres;
ganzjährig befahrbar sind Bundeswasserstraßen und die Sude zwischen Brömsenberg und Gößlow,
 7. in den Bereichen zu angeln, in denen es durch Allgemeinverfügung des Biosphärenreservatsamtes verboten ist; in der Allgemeinverfügung können auch Maßgaben für die Ausübung der Fischerei mit der Handangel sowie zum Erreichen und zur Unterhaltung der Angelstellen festgelegt werden,
 8. mit elektrischen Fanggeräten zu fischen; der Fischereiberechtigte des jeweiligen Gewässerbereichs darf die Elektrofischerei in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einmal ausüben,
 9. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,

10. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 11. die Jagd auf Wasservögel auszuüben,
 12. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde dauerhafte jagdliche Ansitzeinrichtungen zu errichten, künstliche Suhlen, Wildäcker oder Fütterungen anzulegen, Futterautomaten aufzustellen oder chemische Lockmittel einzusetzen; die Zustimmung schließt die Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 ein und gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags des Jagdausübungsberechtigten verweigert wird,
 13. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde anzuwenden,
 14. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Sekundärrohstoffdünger ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde einzubringen oder aufzubringen,
 15. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen und
 16. Luftfahrzeuge nach § 1 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, außer in den Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, zu starten oder zu landen.
- (3) In den Kernzonen finden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote Anwendung. Darüber hinaus sind auch wirtschaftsbestimmte Nutzungen verboten.
- (4) Sofern es zum Schutz rastender und überwinternder Wasservögel erforderlich ist, kann das Biosphärenreservatsamt im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung die Jagd auf Wasservögel zeitlich und örtlich in Gebieten beschränken, die insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der Entwicklungszone betragen dürfen.
- (5) Der oder die Fischereiberechtigte hat das Fischen mit elektrischen Fanggeräten nach Absatz 2 Nummer 8 dem Biosphärenreservatsamt vorher anzuzeigen.
- (6) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote gelten nicht für Handlungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach den §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 des Baugesetzbuches und einer Satzung nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches.

§ 8 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach

1. § 7 bleiben
 - a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 - b) Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, der Gewässeraufsicht und des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und der Erhaltung von Hochwasserabflussprofilen,
 - c) notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Deichschutzstreifen, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässern, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Straßen und Wegen,
2. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 und 9 sowie Absatz 3 bleiben Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen, die von oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,
3. § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1, 5, 6 und 8 bis 10 bleiben Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung, Umweltbildung und Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,
4. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 9 und 10 bleibt die gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
5. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 bleibt die dem § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie dem § 11 Absatz 6 und § 13 des Landeswaldgesetzes entsprechende naturnahe, nachhaltige und standortangepasste forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
6. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 5, 6, 9 und 10 bleibt die dem § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer durch die Fischereiberechtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,
7. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 9 und 10 bleibt das Angeln, soweit es im Einklang mit der Allgemeinverfügung gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 7 steht,
8. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 10 bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Pflegezone im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege nicht zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen befahren wird,
9. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 sowie Absatz 3 bleiben behördliche und behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Informations- und Warntafeln dienen,

10. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 bleibt das Betreten der dort bezeichneten Flächen zum Zweck des Sammelns von Pilzen, Beeren, Kräutern und Nüssen für den eigenen Bedarf in geringen Mengen, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind,
11. § 7 Absatz 3 bleibt die Jagdausübung mit dem Ziel der Verhütung von Wildschäden und zur Unterstützung der Zielsetzung des § 6 Absatz 2,
12. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 bleiben das Betreten oder Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
13. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Einfriedung von Hausgrundstücken, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landwirtschaftsgerechten Art,
14. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Errichtung von landschaftsangepassten Unterstellplätzen bis 150 Quadratmeter Grundfläche und Viehtränken, soweit diese ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen,
15. § 7 Absatz 1 Nummer 7 bleibt das stellenweise Ableiten überschüssigen Oberflächenwassers auf bindigen Böden,
16. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleibt das Begehen von Erholungsbereichen, Gewässerzugängen und Anlegeplätzen für Wasserfahrzeuge; das Biosphärenreservatsamt kann auf Antrag der örtlich betroffenen Gemeinde durch Allgemeinverfügung die erforderlichen Erholungsbereiche, Gewässerzugänge und Anlegeplätze sowie Art und Umfang ihrer Nutzung bestimmen,
17. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Errichtung jagdlicher Einrichtungen in der Entwicklungszone,
18. § 7 Absatz 1 Nummer 5 bleibt die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht,
19. § 7 Absatz 2 Nummer 11 bleibt die Jagd auf Wasservögel auf bestimmten Flächen der Pflegezone; das Biosphärenreservatsamt kann durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde die Flächen sowie Art und Umfang der Jagd bestimmen.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten nach § 7 kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 7 im Einzelfall Ausnahmen zulassen
1. in der Entwicklungszone für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist,
 2. in der Entwicklungszone für Vorhaben, die der Anpassung und Umstellung von Nutzungen im Einklang mit dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen oder die dem nachhaltigen Hochwasserschutz dienen,
 3. in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat, und
 4. zur Tierseuchenbekämpfung und zur Verhütung von Wildschäden.

§ 10 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

Führen Verwaltungsentscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden im Einzelfall zu unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen für den Eigentümer oder einen anderen Nutzungsberechtigten, sind diese nach § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes finanziell auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht durch freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, durch Flächentausch oder auf andere Art und Weise möglich ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 16, § 7 Absatz 3 oder einer Allgemeinverfügung aufgrund des § 7 Absatz 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 8 zulässig ist oder eine Ausnahme nach § 9 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) § 43 Absatz 4 bis 6 des Naturschutzausführungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 12 Verordnungsermächtigung

Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Teile der in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 2 und in den Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 als Suchräume gekennzeichneten Flächen als Kern- oder weitere Pflegezone festzusetzen. Insoweit können die Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 geändert werden. Als Kernzone und weitere Pflegezone können nur Flächen festgesetzt werden, die sich im Eigentum des Landes, der Landesforstanstalt, des Bundes oder von Gesellschaften und Anstalten des Bundes befinden. Andere Flächen können nur mit Zustimmung des Eigentümers als Kernzone und weitere Pflegezone festgesetzt werden. Für das Ordnungsverfahren gelten § 15 Absatz 1 bis 7 und § 16 Absatz 2 bis 4 des Naturschutzausführungsgesetzes entsprechend.

§ 13 Kollisionsregelungen

(1) Dieses Gesetz geht anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese unberührt.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzausführungsgesetzes bleiben unberührt.

Artikel 2 Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Das Landes-UVP-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Nummer 28 aufgehoben.

2. Der Anlage 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:

Nr.	Plan oder Programm
„1.4	Rahmenkonzept und Fachpläne nach § 4 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes“.

Artikel 3 **Änderung des Großschutzgebietsorganisationsgesetzes**

Das Großschutzgebietsorganisationsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326, 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als untere Naturschutzbehörden

a) das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe für die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und

b) das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen für das Biosphärenreservat Südost-Rügen“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes**

Das Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 3 und § 4 werden jeweils die Wörter „Ämter für die Biosphärenreservate“ durch das Wort „Biosphärenreservatsämter“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Vollzug der §§ 37 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „Vollzug der §§ 37 bis 41 und 44 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „naturschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 4 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 werden die Wörter „Naturschutzbehörden, den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden“ durch die Wörter „in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Auslegung nur in den § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und“ eingefügt.

6. In § 23 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 3“ ersetzt.

7. Dem Wortlaut des § 36 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Zur Leistung der Entschädigung nach § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder die Maßnahme getroffen hat.“

8. § 39 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der Stiftung besteht aus einem oder einer hauptamtlichen Vorsitzenden und höchstens zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Personen.“

9. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13“ ein Punkt eingefügt.

10. In § 42 Absatz 3 wird die Angabe „nach den §§ 51, 52 Absatz 1 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes“ durch die Angabe „nach den §§ 51, 52 Absatz 1, 2 und 3 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes“ ersetzt.
11. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 12 Absatz 6 einen Eingriff der in § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 bezeichneten Art ohne Genehmigung vornimmt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 1a.
 - b) In § 43 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „sowie einer in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannten Verordnung“ und nach dem Wort „verweist“ die Wörter „; § 22 Absatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
12. In Anlage 3 Nummer 1.2 Satz 2 wird das Wort „Saßnitz“ durch das Wort „Sassnitz“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der
Großschutzgebietsorganisationsverordnung

§ 2 der Großschutzgebietsorganisationsverordnung vom 22. Februar 1996 (GVOBl. M-V S. 147), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVOBl. M-V S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Amt für das Biosphärenreservat“ durch das Wort „Biosphärenreservatsamt“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee“ durch die Wörter „Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe“ ersetzt.

Artikel 6
**Änderung der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

§ 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Vorhaben nach Nummer 17 der Anlage 1“ durch die Wörter „Vorhaben nach den Nummern 17.1 und 17.2 der Anlage 1“ ersetzt.
2. In Nummer 5 werden die Wörter „Vorhaben nach Nummer 28 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „Vorhaben nach Nummer 17.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 7
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. der Beschluss des Bezirkstages Schwerin Nummer 89 vom 15. Mai 1990 über die Errichtung der Naturschutzgebiete
 - a) Bollenberg bei Gothmann,
 - b) Elbdeichvorland,
 - c) Elbhang Vierwald,
 - d) Krainke von der Quelle bis zur Mündung in die Sude (meckl. Teil),
 - e) Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz,
 - f) Rognitzwiesen bei Neu-Lübtheen,
 - g) Schaaleniederung von Zahrendorf bis Blücher,
 - h) Rüterberg,
 - i) Togerwiesen bei Garlitz,
 - j) Löcknitztal-Altlauf,
2. die Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 über die Errichtung des Naturschutzgebietes „Elbtaldünen bei Klein-Schmölen“,
3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ im Landkreis Ludwigslust vom 21. März 1996 (Der Landkreisbote Ausgabe 04/1996, S. 6), die zuletzt durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 13. Dezember 2012 (öffentlich bekannt gemacht im Internetportal des Landkreises am 19. Dezember 2012) geändert worden ist,

4. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ im Landkreis Ludwigslust vom 19. August 2003 (Der Landkreisbote Ausgabe 09/2003, S. 20), die zuletzt durch die Erste Änderungs-VO zur LSG-VO „Boize“ vom 23. Januar 2006 (Der Landkreisbote Ausgabe 02/2006, S. 14) geändert worden ist, soweit es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt,
5. die Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 5. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 187).

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Lübtheen an dem Tag in Kraft, der auf den Tag der endgültigen Einstellung des Betriebes durch die Bundeswehr folgt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

I. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gebiet des mecklenburgischen Teils des gegenüber der UNESCO gemeldeten länderübergreifenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ landesrechtlich als Biosphärenreservat unter Schutz gestellt werden. Bislang ist das Gebiet als Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ landesrechtlich festgesetzt. Dieses Gebiet wird mit dem Gesetzentwurf um die Fläche des bisherigen Truppenübungsplatzes Lübtheen erweitert, dessen militärische Nutzung durch die Bundeswehr inzwischen aufgegeben worden ist.

Die Festsetzung als Biosphärenreservat basiert auf § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wobei § 14 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) anordnet, dass die Erklärung zum Biosphärenreservat nur durch Gesetz erfolgen kann.

Inhaltlich verlangt § 25 Absatz 1 BNatSchG, dass es sich um ein Gebiet handeln muss, das eines einheitlichen Schutzes und einer einheitlichen Entwicklung bedarf, und dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das geplante Biosphärenreservat ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromlandschaft. Das während der letzten Eiszeit gebildete, bis zu 20 Kilometer breite Urstromtal der Elbe ist noch heute vielfach vom natürlichen Hochwassergeschehen der Elbe und deren Nebenflüssen beeinflusst. Diese Niederungen zeichnen sich durch eine Vielfalt stromtaltypischer Standorte, Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten aus. Hinzu kommen die weiten Talsandniederungen mit teils sehr trockenen und nährstoffarmen Lebensräumen, zu denen auch die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen gehört. Diese weist aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte eine ganz besondere naturschutzfachliche Qualität auf. Der gesamte Landschaftsraum ist von besonderer Eigenart und Schönheit und aus Naturschutzsicht hochgradig schutzwürdig und schutzbedürftig.

Die Kulturlandschaft weist ein vielfältiges Nutzungsmosaik mit zahlreichen Nutzungsansprüchen auf. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Erholungsnutzung, Schifffahrt etc. prägen die Elbe und die sie umgebende Landschaft und wirken sich auf die Naturausstattung aus. Als peripher gelegenes, ländlich strukturiertes und relativ dünn besiedeltes Gebiet bedarf es im Hinblick auf die sozio-ökonomische Entwicklung einer besonderen Fürsorge.

Das Vorliegen nicht zuletzt dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Meldung des Gesamtgebietes gegenüber der UNESCO im Jahre 1997 sowie nachfolgend im Evaluierungsprozess 2007 durch das MAB Nationalkomitee intensiv geprüft und erörtert worden. Dessen Ergebnis war die Feststellung, dass die Voraussetzungen für das Fortbestehen der UNESCO-Anerkennung grundsätzlich gegeben sind, aber an verschiedenen Punkten Nachbesserungen erforderlich sind. Hierzu gehört unter anderem die landesrechtliche Festsetzung als Biosphärenreservat, die mit diesem Gesetz erfolgen soll.

Der Gesetzentwurf orientiert sich hinsichtlich seiner Regelungen an den beiden anderen im Land bestehenden Biosphärenreservaten unter Einbeziehung neuerer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort.

Das Gesetz verfolgt insbesondere folgende landespolitische Zwecke:

5. die Region zukunftsweisend weiterzuentwickeln und die Lebensqualität zu stärken,
6. den einzigartigen Naturraum zu erhalten und behutsam weiterzuentwickeln,
7. Rechtssicherheit zu schaffen,
8. die Voraussetzungen für die von der UNESCO erteilte Anerkennung für das länderübergreifende Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ dauerhaft zu erhalten sowie das Image der Region zu steigern.

Zu 1. Region zukunftsweisend weiterentwickeln und Lebensqualität stärken:

Die Region am Westrand Mecklenburgs ist gekennzeichnet durch eine geringe Industriedichte, Abwanderung und Auspendeln vieler Beschäftigter.

Mit der Wahrnehmung der wesentlichen Funktionen von Biosphärenreservaten (Schutz der biologischen Vielfalt, nachhaltige Regionalentwicklung, Bildung, Forschung und Monitoring) ergeben sich für die strukturschwache Region an der Elbe neue Chancen für die wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung.

Die Verwaltung des Biosphärenreservats soll wie in den beiden anderen Biosphärenreservaten des Landes als Motor für eine zukunftsweisende Regionalentwicklung wirken, indem Netzwerke initiiert, Entwicklungsziele und Leitbilder entwickelt, Identifikation mit der Region gefördert, Projektmittel eingeworben, innovative Wirtschaftsformen unterstützt und die Bekanntheit der Region gefördert werden. Damit steigt die Lebensqualität und mehr Menschen bleiben in der durch Abwanderung und Auspendeln stark betroffenen Region.

Zu 2. Einzigartigen Naturraum erhalten und behutsam weiterentwickeln:

Durch die über Jahrzehnte währende deutsch-deutsche Teilung war das Elbetal lange Zeit nicht im Fokus von Schifffahrt und Landwirtschaft. Die Staustufe in Geesthacht ist das einzige Querbauwerk der Elbe in Deutschland und die Ufer sind nicht wie bei anderen deutschen Strömen auf langen Strecken massiv befestigt. Die Elbe ist der einzige sandführende Strom in Deutschland. Die Niederungen der Elbe und der Nebenflüsse sind von wechselnden Wasserständen und teils extensiver Bewirtschaftung bestimmt. Auch die armen Böden der Talsandniederungen wurden extensiv bewirtschaftet. Auf den entstandenen Binnendünen haben sich wertvolle Trockenlebensräume entwickelt. So besteht heute eine einzigartige Kulturlandschaft, die es weiter zu erhalten und mit den verschiedenen Nutzungsansprüchen in Einklang zu bringen gilt. Das schließt grundsätzlich einen modernen Hochwasserschutz mit ein, der die Menschen vor Extremereignissen schützt.

Diese Bewertung als herausragende und schützenswerte Landschaft gilt in vergleichbarer Weise auch für die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen. Bei dieser Fläche gilt es, die zukünftige Entwicklung so zu gestalten, dass die auf Grund der besonderen Nutzungsgeschichte bestehende besondere Naturlandschaft bewahrt bleiben kann.

Zu 3. Rechtssicherheit schaffen:

Gemäß §§ 20, 25 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 NatSchAG M-V ist zur Errichtung eines Biosphärenreservates ein Gesetz zwingend erforderlich. Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf die Natura 2000-Gebiete gesichert. Durch die Aufhebung der bisherigen Schutzregelungen für Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und den Naturpark wird ein einheitlicher Schutzstatus erreicht, der gleichwohl durch die Unterscheidung in Entwicklungs-, Pflege- und Kernzone die bisherigen Elemente der Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete enthält. Der einheitliche Schutzstatus in einem Gesetz erleichtert durch seine Übersichtlichkeit für Bürgerinnen und Bürger wie für Verwaltung den Umgang mit den Vorschriften.

Zu 4. UNESCO-Anerkennung erhalten und das Image der Region steigern:

Das Weltnetz der Biosphärenreservate wurde 1976 von der UNESCO im Rahmen des Programms „Man and Biosphere“ (MAB) gegründet und durch die Sevilla-Strategie (1996) und den Madrid Action Plan (2008) weiterentwickelt. Ziel ist die Erprobung nachhaltiger Wirtschaftsformen, um den globalen Herausforderungen zu begegnen.

Das mecklenburgische Elbetal wurde 1997 als Teil des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ zusammen mit Anteilen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein von der UNESCO anerkannt. Bei der Evaluation in 2007 stellte das MAB-Nationalkomitee Umsetzungsdefizite fest, denen bezüglich der rechtlichen Sicherung mit dem Gesetz begegnet werden soll. Diese notwendige rechtliche Sicherung ist von allen anderen beteiligten Ländern bereits vollzogen. Nach den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ (1996, Hrsg. MAB-Nationalkomitee, im Folgenden kurz: MAB-Kriterien) sollen Biosphärenreservate rechtlich gesichert werden (Kriterien 8-10). Sofern zur nächsten Evaluierung im Jahr 2017 nicht alle Kriterien erfüllt sein sollten, droht ein Verfahren zur Aberkennung des UNESCO-Status.

Die UNESCO-Anerkennung als Biosphärenreservat ist von großer Bedeutung für das Image der Region und die sich daraus ergebenden Entwicklungspotentiale.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V)

Zur Präambel

Dem eigentlichen Gesetzestext ist eine Präambel vorangestellt, die Auskunft über die Hintergründe des Gesetzentwurfs gibt. Demgemäß enthält sie eine Beschreibung der zu schützenden Region (Absatz 1), ihrer Nutzung (Absatz 2) und der Einbettung des Biosphärenreservates in Mecklenburg-Vorpommern in den Gesamtkontext der nationalen Meldung (Absatz 3). Einer besonderen Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen (Absatz 4). Schließlich wird die Gliederung des Biosphärenreservates vorgestellt (Absatz 5).

Zu § 1 Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele

§ 1 enthält die Grundsatzvorschriften des Gesetzes. Mit Absatz 1 wird das Gebiet zum Biosphärenreservat im Sinne des § 25 BNatSchG erklärt. Absätze 2 und 3 ordnen das Gebiet in den nationalen und internationalen Kontext ein, nämlich als Teil des länderübergreifenden Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe“, das am UNESCO MAB-Programm teilnimmt, und als Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Zielbestimmung des Absatzes 4 erfolgt im Hinblick auf die Auswahlkriterien des MAB-Programms der UNESCO.

Zu § 2 Geltungsbereich

In Absatz 1 wird zunächst das Gebiet grob beschrieben. Nach den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ (1996, Hrsg. MAB-Nationalkomitee, im Folgenden kurz: MAB-Kriterien) müssen Biosphärenreservate für Deutschland repräsentative Landschaftsausschnitte und mindestens 30.000 ha (Geltungsbereich des Gesetzes: 46.080 ha) umfassen. Im hier genannten Gebiet wird der mecklenburgische Teil des Urstromtals der Elbe repräsentiert, wobei die nähere Beschreibung in Absatz 1 erkennen lässt, dass das Gebiet für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch ist, und zwar für die Flusslandschaften des Norddeutschen Tieflandes mit seinen Talsandniederungen, Altmoränen und Sandergebieten. Es zeichnet sich durch eine herausragende Naturausstattung aus und unterscheidet sich dadurch von anderen weniger naturnahen Gebieten.

Um einen Überblick über die Lage des Biosphärenreservates zu erhalten und um seine Zonierung und die Suchräume für die Kern- und weiteren Pflegezonen gemäß § 12 visuell darzustellen, wird als Anlage 1 zum Gesetz eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000 veröffentlicht (Absatz 2 Satz 1) und zum Bestandteil des Gesetzes erklärt (Satz 2).

Mit dem Absatz 3 werden unter Bezugnahme auf die Abgrenzungskarten die Außengrenzen des Gebiets und die Grenzen seiner Zonen normiert (zur Zonierung siehe die Begründung zu §§ 6 und 12). Maßgeblich sind danach die Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5 000 oder größer, die nach Satz 4 als Anlage 2 Bestandteil des Gesetzes sind. Um mögliche künftige Betroffenheiten besser beurteilen zu können, sind nach Satz 2 in den Abgrenzungskarten nicht nur die Grenzen der schon jetzt festgesetzten Zonen, sondern auch die Suchräume für die Kern- und weiteren Pflegezonen anzugeben. Satz 3 verweist darauf, dass die Grenzen der Kern- und Pflegezonen in Ausübung der Verordnungsermächtigung des § 12 verändert werden können.

In Satz 4 wird festgelegt, dass die Abgrenzungskarten als Anlage 2 Bestandteil des Gesetzes sind. Nach Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV) gilt für die Verkündung das Vollständigkeitsprinzip, wonach die Gesetze grundsätzlich in ihrem gesamten Wortlaut und Umfang, das heißt einschließlich etwaiger Anlagen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind. Von dem Vollständigkeitsprinzip werden zur Vermeidung einer Überfrachtung des Verkündungsblatts - unter engen Voraussetzungen - Ausnahmen zugelassen (BFH, Urteil vom 09.03.1993 -VII R 87/92 -, Juris, Rn 12), sofern die vollständige Verkündung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Anlage 2 zum Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz besteht aus 50 Abgrenzungskarten im Format 60x135 Zentimeter. Der Abdruck dieser Karten für jedes Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes würde einen derartigen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verursachen. Gemäß den vorgenannten Vorgaben des Bundesfinanzhofes (BFH) wird in der Fußnote 1 zu Satz 4 darauf hingewiesen, dass die Anlage 2 zu diesem Gesetz als Anlageband zu dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben und den Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes auf Anforderung kostenlos übersandt wird. Der zusätzliche Hinweis in der Fußnote, dass die Abonnenten auf Wunsch die Abgrenzungskarten kostenlos von der obersten Naturschutzbehörde auch auf CD-ROM zugesandt bekommen können, dient der Kostenminimierung, da davon ausgegangen werden kann, dass viele Abonnenten von einem Anfordern des sehr umfangreichen Anlagebandes in Papierform absehen werden.

Absatz 4 enthält die übliche Zweifelsregelung.

Zu § 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele

Die Formulierung des Schutzzwecks und der Entwicklungsziele in Absatz 1 orientiert sich an den Vorgaben von § 25 BNatSchG. Danach dient ein Biosphärenreservat vornehmlich der Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt. Die Wiederherstellung setzt eine Schädigung voraus. In einem Biosphärenreservat sollen beispielhaft die Naturgüter schonende Wirtschaftsweisen entwickelt und erprobt werden. Schließlich geht es um die Forschung und die Beobachtung von Natur und Landschaft sowie die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich damit an dem Ziel, den Schutz der biologischen Vielfalt, das Streben nach wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und die Erhaltung kultureller Werte miteinander zu vereinbaren.

Das Berücksichtigungsgebot in Absatz 2 hat Appellcharakter. Es fordert alle Akteure der Region dazu auf, an diesem Ziel mitzuwirken.

Zu § 4 Rahmenkonzept, Fachpläne

Die Umsetzung des Biosphärenreservates ist ein fortdauernder Prozess, bei dem öffentliche Verwaltung, Bürger und Akteure vor Ort zusammenwirken. Ein wesentliches Instrument zur Umsetzung und Konkretisierung der Ziele ist die Erstellung von konkretisierenden Planwerken.

Nach den MAB-Kriterien 17-20 sind Rahmenkonzepte auf die regionalen Besonderheiten ausgerichtete Strategien. Sie dienen als zentrale Instrumente zur Umsetzung des Aufgabenspektrums der Biosphärenreservate auf regionaler und lokaler Ebene.

Das Rahmenkonzept ist ein Fachkonzept mit gutachtlichem Charakter. Es hat keinerlei rechtliche Bindung und entfaltet keine Bindungswirkungen gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten. Für die nachhaltige Entwicklung des Biosphärenreservats ist es aber eine unverzichtbare Handlungsrichtlinie, denn es dient insbesondere

- der frühzeitigen Integration und Umsetzung der Ziele des Biosphärenreservates in der Landes- und Regionalplanung, den Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen und der Bauleitplanung,
- als Grundlage für die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen, zumindest für besonders schutz- und pflegebedürftige Bereiche,
- zur Einbringung der Ziele bei der Erstellung und Fortschreibung anderer Fachplanungen.

Ergänzt wird das Rahmenkonzept für die Kern- und Pflegezonen durch Fachpläne, die der Umsetzung des Schutzzwecks und der Entwicklungsziele dienen. Auch bei ihnen handelt es sich um Fachpläne mit gutachtlichem Charakter ohne Bindungswirkung gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten. Ein Beispiel hierfür sind etwa die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Managementpläne.

Zu § 5 Zusammenarbeit mit dem Landkreis

§ 5 stellt im Hinblick auf die Ausgestaltung des Biosphärenreservates die besondere Rolle des Landkreises Ludwigslust-Parchim heraus. Für das Erreichen der Ziele des Biosphärenreservates wird es wesentlich darauf ankommen, dass die zum Land gehörende Biosphärenreservatsverwaltung eng und vertrauensvoll mit dem Landkreis zusammenarbeitet. Denn trotz des Übergehens der Funktion der unteren Naturschutzbehörde auf die Landesverwaltung (Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe) verbleiben beim Landkreis umfangreiche Vollzugs- und Regelungsaufgaben für das Gebiet des Biosphärenreservates. Hierzu gehören zum Beispiel die Bereiche des Ordnungs-, Bau- und Umweltrechts (Landrat als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Jagdbehörde, untere Denkmalschutzbehörde) sowie des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Veterinärverwaltung und auch der Regionalplanung und Wirtschaftsförderung. Aufgrund dieser wichtigen Funktionen ist ein Zusammenwirken des Landkreises und des Landes bei der Ausgestaltung und Entwicklung des Biosphärenreservates unerlässlich.

Zu § 6 Zonierung

§ 6 Absatz 1 sieht eine Gliederung des Gesamtgebietes entsprechend § 25 Absatz 3 BNatSchG in Entwicklungs-, Pflege- und Kernzonen vor. Die Grenzen zwischen den Zonen ergeben sich grundsätzlich aus den in § 2 genannten Karten. Da jedoch Teile der Pflegezonen und die Kernzone erst durch Rechtsverordnung gemäß § 12 festgesetzt werden sollen, sind auch diese Regelungen zur Abgrenzung heranzuziehen (siehe Begründung zu § 12). Sofern sich aus diesen Karten keine Einstufung als Kern- oder Pflegezone ergibt, handelt es sich bei den betroffenen Flächen um Entwicklungszone.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die spezifischen Ziele der jeweiligen Zonen normiert. Dabei ist nach Absatz 2 das Ziel in der Kernzone der Schutz natürlicher beziehungsweise naturnaher Ökosysteme und deren nutzungsfreie eigendynamische Entwicklung (Prozessschutz). Auch die Pflegezone nach Absatz 3 verfolgt das Ziel des Schutzes der Biodiversität, insbesondere der genetischen, der biologischen und der strukturellen Diversität. Die dort weiter stattfindenden Nutzungen sind gegebenenfalls im Laufe der Zeit anzupassen. Die Entwicklungszone gemäß Absatz 4 soll Siedlungs- und Wirtschaftsraum bleiben. Zielsetzung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung nachhaltiger Wirtschaftsweisen.

Zu § 7 Verbote

Welche Handlungen oder Maßnahmen im Einzelnen in den jeweiligen Zonen einem Verbot oder einer Genehmigungspflicht unterliegen und welche weiter zulässig bleiben, ergibt sich aus einer Zusammenschau der §§ 7 und 8.

In § 7 werden zunächst - jeweils in einem gesonderten Absatz für jede Zone - die Verbote normiert (Absätze 1 bis 3). Absatz 4 ergänzt dies um eine Ermächtigung für das Biosphärenreservatsamt, im Benehmen mit der Jagdbehörde gegebenenfalls die Jagd auf Wasservögel zeitlich und örtlich begrenzt zu beschränken. Mit der Regelung der Anzeigepflicht in Absatz 5 wird bezweckt, dass die Elektrofischerei im genannten Zeitraum tatsächlich nur einmal durchgeführt wird (Kontrollfunktion). Schließlich regelt Absatz 6, dass alle bebauten Bereiche der Siedlungen sowie der Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) von den Verboten ausgenommen sind.

Absatz 1 enthält zunächst die Verbote, die im gesamten Gebiet des Biosphärenreservats gelten. Die allgemeine Formulierung des Verbotstatbestandes im ersten Halbsatz ist der Regelung für Landschaftsschutzgebiete in § 26 Absatz 2 BNatSchG entlehnt. Damit wird zugleich die Anforderung nach § 25 Absatz 3 BNatSchG erfüllt, in Biosphärenreservaten die überwiegenden Gebietsteile wie ein Landschaftsschutzgebiet zu schützen. Bis auf die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen ist der allergrößte Teil dieses Bereiches bisher geschützt durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“, aus dem die Verbote weitgehend übernommen wurden (zweiter Halbsatz). Sie orientieren sich an den üblicherweise in Landschaftsschutzgebieten geltenden Verboten.

Nummer 1 verfolgt das Ziel, den unbesiedelten Außenbereich vor der Zersiedelung zu schützen und damit einen wirksamen Landschaftsschutz zu gewährleisten. Für ein Biosphärenreservat als Modellregion reicht insofern der nach § 35 BauGB gewährleistete Außenbereichsschutz nicht aus, sondern es bedarf einer wirksameren Steuerung. Dabei geht es nicht prinzipiell um ein Unterbinden jeglichen Bauens im Außenbereich, wie unter anderem aus den Ausnahmeregelungen in § 9 Absatz 2 deutlich wird.

Im Zuge der öffentlichen Anhörung sind in den Nummern 2 und 3 Klarstellungen eingefügt worden, um zu verhindern, dass bisher nicht anzeige- oder genehmigungspflichtige Handlungen unter den Verbotstatbestand fallen. Der Schutz wesentlicher Landschaftselemente im Elbetal ist für das Landschaftsbild und die touristische Inwertsetzung von hoher Bedeutung. Das Verbot in Nummer 3, anzeige- oder genehmigungsbedürftige Bohrungen vorzunehmen, betrifft die primär die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen. Wasserrechtlich genehmigte Bohrungen sowie Bohrungen zur Setzung von Zaunpfählen fallen nicht darunter. Die Verbote in Nummer 6 und 7 sowie die Ermächtigung in Absatz 4 dienen zudem dem Schutz der maßgeblichen Gebietsbestandteile des EU-Vogelschutzgebiets „Mecklenburgisches Elbetal“.

Absatz 2 sieht für die Pflegezonen ein gegenüber der Entwicklungszone erhöhtes Schutzniveau vor. Die generelle Fassung des Verbotes in Halbsatz 1 ist § 23 Absatz 2 BNatSchG entlehnt und erfüllt damit die nach § 25 Absatz 3 BNatSchG geltende Anforderung, diesen Gebietsteil wie ein Naturschutzgebiet zu schützen. Die Verbote dienen der Umsetzung der in § 6 Absatz 3 genannten Ziele. Sie gelten auch für die Kernzone, für die allerdings zusätzlich noch Absatz 3 Anwendung findet.

Eine Reihe der Verbote sind bereits bestehenden Unterschutzstellungen entnommen wie zum Beispiel der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“.

Im Einzelnen dienen die Verbote in den Nummern 1 bis 3, 5 bis 8 und 11 der Beruhigung natürlicher Lebensräume. Damit sollen Bereiche geschaffen werden, in denen möglichst wenige Beeinträchtigungen durch den Menschen erfolgen, um Rückzugsräume für die Natur zu schaffen. Insbesondere geht es um den Schutz sensibler Arten sowie der besonders geschützten Arten und Lebensräume nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie.

Das in Nummer 6 aufgestellte Befahrensverbot ist hinsichtlich des Zeitraums (01.03. bis 30.06.) an die Regelung im benachbarten Biosphärenreservat „Niedersächsisches Elbetal“ angepasst, um für die betroffenen Gewässer eine einheitliche Regelung über die Landesgrenze hinweg zu schaffen.

Auch die Beschränkungen der Nummern 7 und 8 verfolgen den Zweck, den Ruhecharakter der Pflegezonen zu sichern. Etwaige Verbote müssen allerdings - auch um den Interessen der Fischereiausübungsberechtigten Rechnung zu tragen - flexibel formuliert werden können. Aus diesem Grund ist eine Allgemeinverfügungsermächtigung vorgesehen. Es ist selbstverständlich, dass sich das Biosphärenreservatsamt vor Erlass entsprechender Regelungen mit den Betroffenen (unter anderem dem Landesanglerverband) abstimmt. Entsprechende Gespräche hat es auch bereits im Vorfeld gegeben.

Nummer 11 dient dem Schutz rastender und überwinternder Wasservögel. Für diese hat das Land eine besondere Verantwortung auf Grund der Ausweisung des Gebiets zum Vogelschutzgebiet DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal. Das Elbetal hat eine hohe Bedeutung für die Rast und die Überwinterung von nordischen Gänsen und Schwänen. Sing- und Zwergschwan sowie Saat- und Blässgans sind nach der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes festgesetzt. Für diese sollen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Mit Nummer 11 werden Verbote der Jagdzeitenverordnung weiterentwickelt und konkretisiert. Danach ist es verboten, „die Jagd ausüben (...) auf jagdbare Wildgänse auf den in der Anlage aufgeführten Gewässern sowie im 400-Meter-Abstand von deren Ufer“. In der Anlage sind für das Gebiet des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe M-V aufgeführt: „wasserführende Überflutungsflächen von Elbe, Elde, Sude, Rönitz, Schaale und Stecknitz“. Diese Flächen liegen alle in der zukünftigen Pflegezone.

Mit einem Verbot der Wasservogeljagd in der Pflegezone kann zudem die Fluchtdistanz verringert werden. Besucher können das einmalige Naturschauspiel des Rast- und Überwinterungsgeschehens der Gänse und Schwäne erleben, ohne auf diese störend zu wirken. In anderen Gebieten hat sich ein spezieller, saisonverlängernder Tourismus entwickelt, der dann auch für das Elbetal möglich wäre.

Die Verbote in Nummer 12 dienen ebenfalls der Beruhigung der Pflegezone. Jagdliche Einrichtungen sind für eine effektive Jagd notwendig. Mit dem Zustimmungsvorbehalt wird gewährleistet, dass dauerhafte jagdliche Ansinrichtungen, künstliche Suhlen usw. nicht in besonders sensiblen Bereichen (zum Beispiel Horstschutz, geschützte Biotope) der Pflegezone errichtet werden. Die jagdlichen Ansinrichtungen sollten aus natürlich gewachsenen Materialien bestehen. Nicht unter den Zustimmungsvorbehalt in Nummer 12 fallen die Anlage und das Beschicken von Salzlecken, das Ausbringen von Buchenholzteer sowie die Errichtung mobiler Ansinrichtungen. Diese dürfen allerdings schon jagdrechtlich das Landschaftsbild oder besonders sensible Bereiche (zum Beispiel Horstschutz, geschützte Biotope) nicht beeinträchtigen (vergleiche § 30 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Landesjagdgesetzes (LJagdG M-V)). Gemäß den allgemeinen Grundsätzen genießen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes errichtete jagdliche Einrichtungen ohnehin Bestandsschutz.

Das Verbot in Nummer 13 dient in Umsetzung der FFH-Richtlinie dem Schutz und der Entwicklung von Grünland-Lebensraumtypen und der Artenvielfalt sowie der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Das Verbot ist nicht als repressives, sondern als präventives Verbot ausgestaltet, mit dem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einem Zustimmungserfordernis unterworfen wird, um auf Antrag bei der Naturschutzbehörde in einem Verwaltungsverfahren prüfen zu können, ob die Handlung im Einzelfall den Schutzzweck beeinträchtigt.

Verbot Nummer 14 zielt insbesondere auf die etwa 2.500 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (davon weniger als 200 ha Ackerfläche). Auch dieses Verbot dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Reduzierung von Nährstofffrachten für die Gewässer sowie der Umsetzung der Natura-2000-Richtlinien zum Schutz und zur Entwicklung von Grünland-Lebensraumtypen (zum Beispiel Brenndolden-Auwiesen) und von Wiesenbrütern durch eine Extensivierung der Bewirtschaftung.

Problematisch für diese Ziele erweist sich insbesondere die regelmäßige Ausbringung von Gülle, die zu Nährstoffeinträgen in die Gewässer, zur Eutrophierung und Artenverarmung der Lebensräume und durch häufige Arbeitsschritte zur Zerstörung von Lebensraum der Wiesenbrüter führt. Eine gezielte Gabe von Mineralstoffdünger ist unter diesen Aspekten dagegen deutlich unproblematischer. Die Pflegezonen liegen zum überwiegenden Teil entlang der Elbe und deren Nebengewässer. Die nicht an Gewässern liegenden Pflegezonen sind das FFH-Gebiet „Lübtheener Heide“ (ohne landwirtschaftliche Nutzung) und das FFH-Gebiet „Die Rense“ mit drei Teilflächen im Wald.

Auch dieses Verbot ist nicht als repressives, sondern als präventives Verbot ausgestaltet. Das Ein- oder Aufbringen von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Sekundärrohstoffdünger wird damit einem Zustimmungserfordernis unterworfen. Die Naturschutzbehörde kann dann im Einzelfall prüfen, ob die Handlung den Schutzzweck beeinträchtigt. Bei der Erteilung von Zustimmungen soll insbesondere die Bewirtschaftung (zum Beispiel intensive Bewirtschaftung oder Teilnahme im Förderprogramm „Naturschutzgerechte Grünlandnutzung“) in den letzten fünf Jahren berücksichtigt werden. Ziel ist es, geeignete Übergangsregelungen bis zur Schaffung alternativer, betriebswirtschaftlich tragbarer Lösungen zu entwickeln. In Betracht kommen hier unter anderem die Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und langfristig der Erwerb der Flächen durch das Land mit Verpachtung zu geringerem Pachtzins. Für eventuell dennoch auftretende unverhältnismäßige und unzumutbare Nutzungseinschränkungen wurde mit § 10 ein Verweis auf die Ausgleichsregelung des § 68 Absatz 1 und 2 BNatSchG aufgenommen. Fördermittel zur Kompensation von Ertragsminderungen sollen in den Pflegezonen konzentriert werden.

Schließlich trägt das Verbot Nummer 16 dem Umstand Rechnung, dass von Luftfahrzeugen, Luftschiffen beziehungsweise Flugobjekten insbesondere auf die Vogelwelt eine erhebliche Störung ausgeht. Vogelarten reagieren auf Flugobjekte völlig anders als Menschen. Während beim Menschen insbesondere die Lärmentwicklungen als Belastung empfunden wird, führt bei Vögeln vor allem die Bewegung der Flugkörper zu Beunruhigungen. Da fast alle Vogelarten damit rechnen müssen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann, rufen auch Flugzeuge unabhängig von ihrer Form bei den Vögeln Stresssymptome hervor, die bis zum panikartigen Auffliegen beziehungsweise zum Verlassen des Gebiets führen können. Untersuchungen haben gezeigt, dass auch von ferngesteuerten Flugzeugmodellen eine „Scheuchwirkung“ auf fast alle Vogelgruppen ausgeht. Entsprechende Auswirkungen wurden bei Brut- und Rastvögeln festgestellt. Modellflugzeuge über Brutrevieren wurden von verschiedenen Vogelarten zum Teil sogar heftig attackiert. Störungen wirken sich deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dies gilt für Rastvögel, Nahrungsgäste und für Brutvögel und ist somit praktisch ganzjährig wirksam.

Absatz 3 legt für die Kernzone über die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus fest, dass alle wirtschaftsbestimmten Nutzungen ausgeschlossen sind. Dies ist erforderlich, um das in § 6 Absatz 2 normierte Ziel zu erreichen. Nach den Kriterien der UNESCO muss jedes Biosphärenreservat eine Kernzone besitzen, in der sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln kann. Wirtschaftsbestimmte Nutzungen sind daher in der Kernzone verboten. Hierunter fällt allerdings nicht der private Tourismus auf den bereits vorhandenen Wegen, da diese Bestandsschutz genießen. Neue Wege sollen darüber hinaus nicht angelegt werden.

Die Regelung in Absatz 4 dient – wie auch Absatz 2 Nummer 11 – dem Schutz rastender und überwinternder Wasservögel. Da durch die Jagdzeitenverordnung nur der Schutz jagdbarer Wildgänse auf ihren Schlafgewässern gewährleistet ist, nicht jedoch aller Wildvögel und auch nicht auf den Äsungsflächen, ist eine ergänzende Vorschrift notwendig. Allerdings ist es nicht erforderlich, diesen Schutz auf die gesamte Entwicklungszone auszudehnen. Demgemäß reicht hier eine Ermächtigung aus, die Jagd auf Wasservögel zu beschränken, sofern dies im Einzelfall aufgrund konkreter Umstände erforderlich sein sollte, um die ungestörte Nahrungsaufnahme der ziehenden und überwinternden Arten zu ermöglichen. Nach den Ergebnissen der letzten Jahre im Rahmen der Wasservogelzählungen können deutliche Schwerpunktgebiete für Rastflächen in der Entwicklungszone dargestellt werden. Die Flächen werden aber je nach Fruchtfolge und Witterung unterschiedlich stark genutzt. Diesen Umständen wird mit der Ermächtigung zum Erlass einer Allgemeinverfügung Rechnung getragen. Die Abstimmung mit der zuständigen unteren Jagdbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist erforderlich zur Einbeziehung jagdlichen Sachverständigen und wegen der dort vorhandenen Kenntnisse über die gegebenenfalls betroffenen Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer oder Jagdbezirksinhaber.

Besorgnisse, dass es durch die Anwendung der jagdlichen Regelungen zu erhöhtem Wildschadensgeschehen kommen könnte, erscheinen unbegründet. Die nach § 8 Nummer 8, 11 und 17 zulässigen Handlungen und die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen stellen sicher, dass eine effektive Bejagung unter anderem der Schalenwildarten möglich bleibt. Um dies zu verdeutlichen, wurde im Ergebnis der öffentlichen Anhörung zur Verhütung von Wildschäden eine explizite Ausnahmegesetzvorschrift in § 9 Absatz 2 Nummer 4 eingefügt.

Zu § 8 Zulässige Handlungen

§ 8 ergänzt § 7, denn die Reichweite der Verbote ergibt sich erst aus einer Zusammenschau mit den nach § 8 zulässigen Handlungen. Die im Einzelnen zulässigen Handlungen tragen anderweitigen berechtigten Interessen Rechnung und basieren auf den üblicherweise in Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten enthaltenen Regelungen, die für die konkreten Bedürfnisse des Biosphärenreservates angepasst wurden.

Die Unberührtheitsvorschriften sind jeweils so aufgebaut, dass zunächst die Verbote genannt werden, von denen eine Freistellung erfolgen soll. Dabei erfolgen naturgemäß die meisten Freistellungen von den Verbotsvorschriften der Pflegezone, während Freistellungen von den Verboten der Kernzone in § 7 Absatz 3 seltener erfolgen.

Auf folgende Regelungen soll gesondert eingegangen werden:

Nummer 1 enthält eine generelle Freistellung von allen Verboten, die teilweise auch nur klarstellenden Charakter besitzt (zum Beispiel für Maßnahmen der Gefahrenabwehr). Soweit sie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen betrifft, ist sie auch Ausdruck des bestehenden Bestandsschutzes. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere auch des Hochwasserschutzes, erhalten diese weitgehende Freistellung, weil ihre reibungslose Durchführung für das Gebiet existenziell ist und zudem davon ausgegangen werden kann, dass sie in einer Weise erfolgen, dass die Belange des Biosphärenreservates ausreichend berücksichtigt werden.

Die Freistellung landwirtschaftlicher Bodennutzung in Nummer 4 stellt auf die Einhaltung der guten fachlichen Praxis ab, wie sie in § 5 Absatz 2 BNatSchG normiert ist. Sie enthält einen Maßstab, der vom Bodennutzer über die bloße Einhaltung des anzuwendenden Rechts eine gewisse Rücksichtnahme auf die Schutzwürdigkeit im konkreten Einzelfall verlangt.

Auch Nummer 5 orientiert sich an § 5 Absatz 3 BNatSchG, wobei - nicht zuletzt angesichts der Abstraktheit der Norm - § 11 Absatz 6 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) als damit im Einklang stehende und konkretisierende Regelung ebenfalls in Bezug zu nehmen ist. Die in § 11 Absatz 6 LWaldG normierte und für den Landeswald verpflichtende naturnahe Forstwirtschaft entspricht § 5 Absatz 3 BNatSchG, wonach bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sowie einen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen zu gewährleisten. Zur Möglichkeit von Kahlhieben wird ergänzend auf § 13 LWaldG verwiesen, da eine Verjüngung standortgerechter Lichtbaumarten, wie insbesondere der Kiefer, auf anderem Wege häufig nicht möglich ist.

Schließlich nimmt aus den bereits genannten Gründen auch die Freistellung fischereiwirtschaftlicher Tätigkeit in Nummer 6 auf die entsprechende Regelung in § 5 Absatz 4 BNatSchG Bezug. Danach sind bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.

Nummer 8 zielt auf einen Ausgleich ab zwischen berechtigten Interessen an der Jagd, wie sie die einzelnen Jäger, aber auch die Forst- und Naturschutzverwaltung haben, und dem Bemühen, dem störungsarmen Charakter der Kern- und Pflegezonen Rechnung zu tragen. Die Regelung geht davon aus, dass die Freistellung gerechtfertigt ist, weil sich die Jäger grundsätzlich sehr rücksichtsvoll bewegen. Allerdings zeigen die Erfahrungen aus anderen Schutzgebieten, dass durch das Befahren im Rahmen der jagdlichen Nutzung Wege entstehen können, die über das verträgliche Maß hinaus durch andere Nutzer verfestigt werden. Vergleichbare Regelungen finden sich landesweit vielfach in anderen Schutzgebieten und haben sich dort als tragfähiger Kompromiss bewährt.

Nummer 11 ermöglicht trotz der grundsätzlichen Nutzungsfreiheit in der Kernzone weiterhin die Jagdausübung zur Verhütung von Wildschäden und zur Unterstützung des spezifischen Schutzzwecks der Kernzone. Eine generelle Untersagung der Jagd wäre weder gerechtfertigt noch sinnvoll, da dann die wirksame Wildbestandsregulierung im Gesamtgebiet kaum möglich wäre. Allerdings muss die Jagd in den Kernzonen deren Zielsetzung beachten. Das wird durch den Verweis auf die Zielsetzung für die Kernzonen in § 6 Absatz 2 deutlich gemacht.

Nummer 16 ermöglicht die Bestimmung von Erholungsbereichen und Anlandungsbereichen für Wasserfahrzeuge in der Pflegezone durch Allgemeinverfügung des Biosphärenreservatsamtes im Zusammenwirken mit den betreffenden Gemeinden. In diesen Bereichen ist nach Maßgabe der konkreten Regelungen beispielsweise ein Betreten auch außerhalb von Wegen möglich.

Nach Nummer 19 kann schließlich das Biosphärenreservatsamt in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde auch in der Pflegezone die Wasservogeljagd auf bestimmten Flächen in näher zu bestimmenden Art und Umfang freigeben.

Zu § 9 Ausnahmen

Regelungen zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen sind in naturschutzrechtlichen Festsetzungen grundsätzlich erforderlich, um einen angemessenen und verfassungskonformen Ausgleich mit berechtigten widerstreitenden Interessen herzustellen. Allerdings kann hier auf eine Befreiungsregelung verzichtet werden, weil § 67 BNatSchG auch im Rahmen dieses Gesetzes Anwendung findet.

Dagegen muss eine gesonderte Ausnahmeregelung getroffen werden, weil § 35 NatSchAG M-V nur für fortgeltende Altfestsetzungen gilt (Absatz 1).

Nach Absatz 2 Nummer 1 können insbesondere von dem für den Außenbereich geltenden Bauverbot (§ 7 Absatz 1 Nummer 1) für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes in der Entwicklungszone Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Diese Ausnahme ist an die entsprechende Regelung in § 29 Absatz 2 Nummer 4 NatSchAG M-V (Bauverbot im Küsten- und Gewässerschutzstreifen) angelehnt und führt zu einer Verfahrensvereinfachung.

Absatz 2 Nummer 2 hat sich in Auswertung der öffentlichen Anhörung als erforderlich erwiesen, um dem dynamischen Charakter des auf eine nachhaltige Entwicklung in allen Facetten ausgerichteten Biosphärenreservates Rechnung zu tragen. Insbesondere um zukunftsgerichtete sozioökonomische Entwicklungen ermöglichen zu können, die dauerhaft und langfristig umweltgerecht sind, können Ausnahmen von den Verboten erforderlich sein. Gleiches gilt für einen nachhaltigen Hochwasserschutz, soweit er nicht schon nach § 8 Nummer 1 ohnehin zulässig ist.

Um gemeindliche Planungen in der Entwicklungszone zu ermöglichen, kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß Absatz 2 Nummer 3 die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder Ergänzungssatzungen als Ausnahme zulassen. Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat. Ausnahmen für Bebauungspläne kommen insbesondere in Bezug auf Flächen in Betracht, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zwecke der Bebauung aus den Landschaftsschutzgebieten „Mecklenburgisches Elbetal“ und „Boize“ herausgelöst wurden.

Soweit Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung nicht ohnehin gemäß § 8 Nummer 1 Buchstabe a zulässig sind, wird durch § 9 Absatz 2 Nummer 4 klargestellt, dass in diesen Fällen Ausnahmen zu erteilen sind. Der Aspekt der Wildschadensverhütung ist bereits im Kontext der jagdrechtlichen Regelungen in der Begründung zu § 7 am Ende angesprochen worden.

Zu § 10 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen

Die Vorschrift hat deklaratorischen Charakter. Anspruchsgrundlage für den Ausgleich ist der § 68 Absatz 1 und 2 BNatSchG. § 10 stellt klar, dass eine die Sozialpflichtigkeit überschreitende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse oder von Nutzerinteressen in Form einer unverhältnismäßigen und unzumutbaren Nutzungsbeschränkung zu einer Ausgleichspflicht führt. § 68 Absatz 1 BNatSchG setzt für einen Entschädigungsanspruch unter anderem voraus, dass der unzumutbaren Belastung nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann. Dieser Subsidiaritätsgedanke wird in § 10 nochmals hervorgehoben. Andere Maßnahmen im Sinne der bundesrechtlichen Regelung sind hiernach insbesondere freiwillige Vereinbarungen, Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder ein Flächentausch. Damit wird typischen Fallgestaltungen in dem durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Schutzgebiet Rechnung getragen. Gleichzeitig wird betont, dass ein finanzieller Ausgleich nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel zu wählen ist.

Neben dieser Regelung enthält § 36 Absatz 4 NatSchAG M-V eine über das verfassungsrechtlich gebotene Maß hinausgehende Härteausgleichsregelung.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Zur wirksamen Durchsetzung der Verbote des § 7 ist es erforderlich, Übertretungen auch als Ordnungswidrigkeit verfolgen lassen zu können. Die Höchstgrenze des Bußgeldes orientiert sich an § 43 Absatz 3 NatSchAG M-V. Der Verweis auf § 43 Absatz 4 bis 6 NatSchAG M-V stellt klar, dass die dort niedergelegten Regeln zur Verwendung des Bußgeldes, zur Einziehung von Tatgegenständen sowie zur Zuständigkeit ergänzend anwendbar sind.

Zu § 12 Verordnungsermächtigung

§ 12 trägt der Tatsache Rechnung, dass eine abschließende Festsetzung von Kern- und Pflegezonen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, sondern einem nachfolgenden Prozess überlassen bleiben muss. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die bisherige Fläche des Truppenübungsplatzes Lübtheen, bei dem erst im Laufe der nächsten Jahre feststehen dürfte, welche Nachnutzungen erfolgen werden. Aus diesem Grund setzt das Gesetz die Pflegezonen nur zum Teil und Kernzonen noch gar nicht fest. Stattdessen werden Suchräume definiert, die derzeitig Teil der Entwicklungszone (ca. 7.500 ha) oder der Pflegezone (ca. 300 ha) sind. Teile der Suchräume können zukünftig durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde zu Kern- oder weiteren Pflegezonen erklärt werden (Satz 1). Satz 2 stellt klar, dass insoweit die Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 durch Rechtsverordnung geändert werden können. Bei Flächen außerhalb der Suchräume ist dies nicht möglich. Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung gelten die auch sonst für naturschutzrechtliche Festsetzungen anzuwendenden Verfahrensregelungen (zum Beispiel Öffentlichkeitsbeteiligung), wie Satz 5 klarstellt.

Bei der Festsetzung der Kernzone und von zusätzlichen Flächen als Pflegezone ist von folgenden Vorgaben der UNESCO (MAB-Kriterien) auszugehen: Danach muss die Kernzone mindestens 3 % und die Pflegezone mindestens 10 % der Gesamtfläche einnehmen. Kern- und Pflegezone zusammen sollen mindestens 20 % der Gesamtfläche betragen. Die Entwicklungszone muss mindestens 50 % der gesamten Fläche einnehmen. Grundsätzlich sollen Kernzonen mindestens 50 ha groß und möglichst von Pflegezonen umgeben sein.

Bei Anwendung dieser Anforderungen auf die Gesamtfläche des Biosphärenreservates ergeben sich folgende Größenordnungen auf der Basis der Übersichtskarte zum Gesetzentwurf.

	Mindestgröße (ha) nach UNESCO- Anforderung	Bereits im Gesetz- entwurf enthalten (ha)	Differenz (ha)
Entwicklungszone (80 %)	ca. 37.000	ca. 40.500	ca. 3.500
Pflegezone (17 %)	ca. 7.700	ca. 5.600	ca. -2.100
Kernzone (3 %)	ca. 1.400	0	ca. -1.400
Gesamtes Biosphärenreservat	ca. 46.100	ca. 46.100	0

Um den Vorgaben zu entsprechen, müssen also über spätere Verordnungen noch ca. 3.500 ha Kern- und Pflegezone festgesetzt werden. Die auf der Übersichtskarte dargestellten Suchräume umfassen derzeit fast 8.000 ha. Sie werden für die Festsetzung der Kern- und Pflegezone daher nur zu einem Teil in Anspruch genommen werden müssen.

Bei den Suchräumen für Kern- und weitere Pflegezonen handelt es sich überwiegend um Waldflächen. Eine herausragende Rolle spielt dabei die Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen (gesamt ca. 6.000 ha, davon bereits ca. 1.500 ha als Pflegezone festgesetzt). Fast alle Flächen in Suchräumen unterliegen einem Schutzstatus als Europäisches Vogelschutzgebiet (ca. 6.700 ha) oder Landschaftsschutzgebiet (ca. 3.500 ha).

Wegen der - wenn auch unterschiedlich - starken Nutzungseinschränkungen kommen als Kern- und weitere Pflegezonen nur Flächen des Landes oder der Landesforstanstalt beziehungsweise im unmittelbaren oder mittelbaren Bundeseigentum in Betracht, Satz 3. Eine Festsetzung auf anderen Flächen setzt die Zustimmung des Eigentümers voraus (Satz 4). Die Suchräume umfassen daher insbesondere Waldflächen im Eigentum der Landesforst (ca. 1.800 ha) und des Landes (ca. 100 ha) sowie die Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen.

Als Pflegezonen sind nach § 2 bereits mit dem Entwurf die bestehenden FFH-Gebiete (ca. 5.600 ha) festgesetzt und rechtlich gesichert. Damit werden auch alle im Gebiet des Biosphärenreservats bereits bestehenden Naturschutzgebiete (ca. 2.500 ha) in aktuelles Recht überführt. Auch bei der Festsetzung der weiteren Pflegezonen in den Suchräumen werden nur Flächen, die im Eigentum des Landes oder der Landesforstanstalt beziehungsweise im unmittelbaren oder mittelbaren Bundeseigentum stehen, herangezogen werden (Satz 3). Für andere Flächen ist auch hier die Zustimmung des Eigentümers Voraussetzung.

Zu § 13 Kollisionsregelungen

Auch wenn der Gesetzentwurf grundsätzlich das Ziel verfolgt, alle einzelnen naturschutzrechtlichen Festsetzungen in einem Normwerk zusammenzufassen, sind schon aus Gründen der Klarstellung Kollisionsregelungen erforderlich. Demgemäß normiert Absatz 1 Satz 1, dass grundsätzlich dieses Gesetz Vorrang vor anderweitigen landesrechtlichen Festsetzungen nach Kapitel 4 des BNatSchG hat. Sofern allerdings anderweitige Rechtsvorschriften in Einzelfällen strengere Schutzanforderungen haben, bleiben diese erhalten, Absatz 1 Satz 2. Letzteres dürfte zurzeit insbesondere für bestimmte Aspekte der landesweit geltenden Vogelschutzgebietslandesverordnung gelten. In Zukunft sind hier noch weitere Verordnungen mit ähnlicher Wirkung möglich.

Neben den Regelungen dieses Gesetzes bleiben selbstverständlich die allgemeinen Regelungen des Naturschutzrechts, wie das BNatSchG und das NatSchAG M-V weiter anwendbar. Das wird mit Absatz 2 im Hinblick auf das Naturschutzausführungsgesetz ausdrücklich klar gestellt. Damit finden etwa die Regelungen zur Eingriffsregelung in §§ 13 - 18 BNatSchG und § 12 NatSchAG M-V, zum gesetzlichen Biotopschutz in § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V sowie zur Entschädigung und zum Ausgleich in § 68 BNatSchG und § 36 NatSchAG M-V Anwendung.

Zu Artikel 2 Änderung des Landes-UVP-Gesetzes**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die UVP-Prüfpflichten bei Projekten zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung ergeben sich nach einer entsprechenden Ergänzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (durch Einfügung einer neuen Nummer 17.3 in die Anlage 1; vergleiche den Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 96) ab dem 1. August 2013 (vergleiche den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 13 des genannten Gesetzes, BGBl. I S. 100) aus dem Bundesrecht.

Die bisherige landesrechtliche Regelung soll daher aufgehoben werden. Zwar könnten die bisherigen Bestimmungen als vom neuen Bundesrecht abweichende Regelungen aufrechterhalten werden. Hiervon wird aber weiterhin Abstand genommen, weil „wichtige landesspezifische Gründe“, die ausnahmsweise für eine Abweichung sprechen könnten (vergleiche insoweit die rechtspolitische Leitlinie des § 3 Absatz 3 GGO II, AmtsBl. M-V 2009 S. 2), hinsichtlich der Prüfwerte für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei im Übrigen identischen Vorhaben nicht ersichtlich sind (zur Begründung vergleiche bereits umfassend LT-Drs. 5/3875 vom 03.11.2010, S. 15 f., 18).

Zu Nummer 2

Artikel 1 § 4 (Rahmenkonzept, Fachpläne) ordnet die Aufstellung von Plänen an, die der strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen. Diese Pläne setzen regelmäßig einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben; denn bei Ihnen handelt es sich um spezielle Landschaftspläne, deren Inhalte nach § 11 Absatz 3 NatSchAG M-V in Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. Der Gesetzentwurf enthält daher in Artikel 2 eine Änderung des Landes-UVP-Gesetzes. Die Anlage 3 (Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“) Nummer 1 dieses Gesetzes wird um die Nummer 1.4 ergänzt.

Zu Artikel 3 Änderung des Großschutzgebietsorganisationsgesetzes

Für die Umsetzung der mit Artikel 1 normierten Aufgaben muss eine adäquate Landesverwaltung eingerichtet werden. Da die Einrichtung eines eigenen Amtes nach dem Vorbild der bisher bestehenden Ämter für das Biosphärenreservat Schaalsee und Südost-Rügen ausscheidet, soll das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ durch ein gemeinsames Amt mit dem Biosphärenreservat Schaalsee verwaltet werden. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen werden durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a geschaffen.

Bei den weiteren Regelungen des Artikels 3 handelt es sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Artikel 4 Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Artikel 3.

Zu Nummer 2

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an die gesetzliche Definition in § 1 Absatz 1 NatSchAG M-V.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um einen Sachverhalt, der schon bisher regelmäßig den Tatbestand der Eingriffsregelung erfüllt hat. Die Aufnahme in den Regelbeispielkatalog führt zu Vollzugs-erleichterungen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a) aa)**

Redaktionelle Anpassung an die gesetzliche Definition in § 7 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG.

Zu Buchstabe a) bb)

Anpassung an die Neufassung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung; ABl. L 20 vom 26.01.2010).

Zu Buchstabe b)

In Rechtssetzungsverfahren für die Natura 2000-Landesverordnungen soll die Auslegung der Unterlagen nicht mehr in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfolgen, sondern nur noch in den näher bezeichneten Naturschutzbehörden auf Kreisebene und den staatlichen Naturschutzbehörden. Die alte Regelung hat sich im Rahmen der Vogelschutzgebietslandesverordnung als nicht praktikabel erwiesen. Entsprechendes gilt für die Niederlegung der Ausfertigungen der Detailkarten.

Zu Nummer 6

Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986).

Zu Nummer 7

Im Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 66) fehlte es an einer Normierung des Entschädigungspflichtigen für den Entschädigungsanspruch nach § 68 Absatz 1 und 2 BNatSchG. Die nun aufgenommene Regelung entspricht derjenigen aus dem Vorgängergesetz (vergleiche § 50 Absatz 4 Satz 1 LNatG M-V).

Zu Nummer 8

Der Vorstand der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern besteht bislang kraft Gesetzes nur aus zwei Mitgliedern. Durch die Änderung des § 39 Absatz 6 Satz 1 kann der Vorstand künftig aus drei Mitgliedern, nämlich einem oder einer hauptamtlichen Vorsitzenden und höchstens zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Personen, bestehen. Durch diese Vergrößerung des Vorstands sollen die Diskussionen und Entscheidungsfindungen im Vorstand intensiviert und erleichtert werden.

Zu Nummer 9

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 10

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a)**

Für ohne Genehmigung vorgenommene Eingriffe wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 43 Absatz 1 eingefügt. Der entsprechende in § 69 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG geregelte Ordnungswidrigkeitentatbestand findet keine Anwendung, da § 17 Absatz 3 BNatSchG aufgrund der hiervon abweichenden Regelung des § 12 Absatz 6 NatSchAG M-V in Mecklenburg-Vorpommern nicht greift.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung in § 43 Absatz 2 Nummer 1 ist erforderlich, um für die Verfolgung der in den Rechtsverordnungen über die Großschutzgebiete (Nationalparke und Biosphärenreservate) geregelten Ordnungswidrigkeiten mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Nummer 12

Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Artikel 5 Änderung der Großschutzgebietsorganisationsverordnung

Folgeänderung zu Artikel 3.

Zu Artikel 6 Änderung der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um formale Folgeänderungen der Änderung nach Artikel 2 Nummer 1 und der zugrunde liegenden Neuregelung der UVP-Prüfpflichten im Bundesrecht.

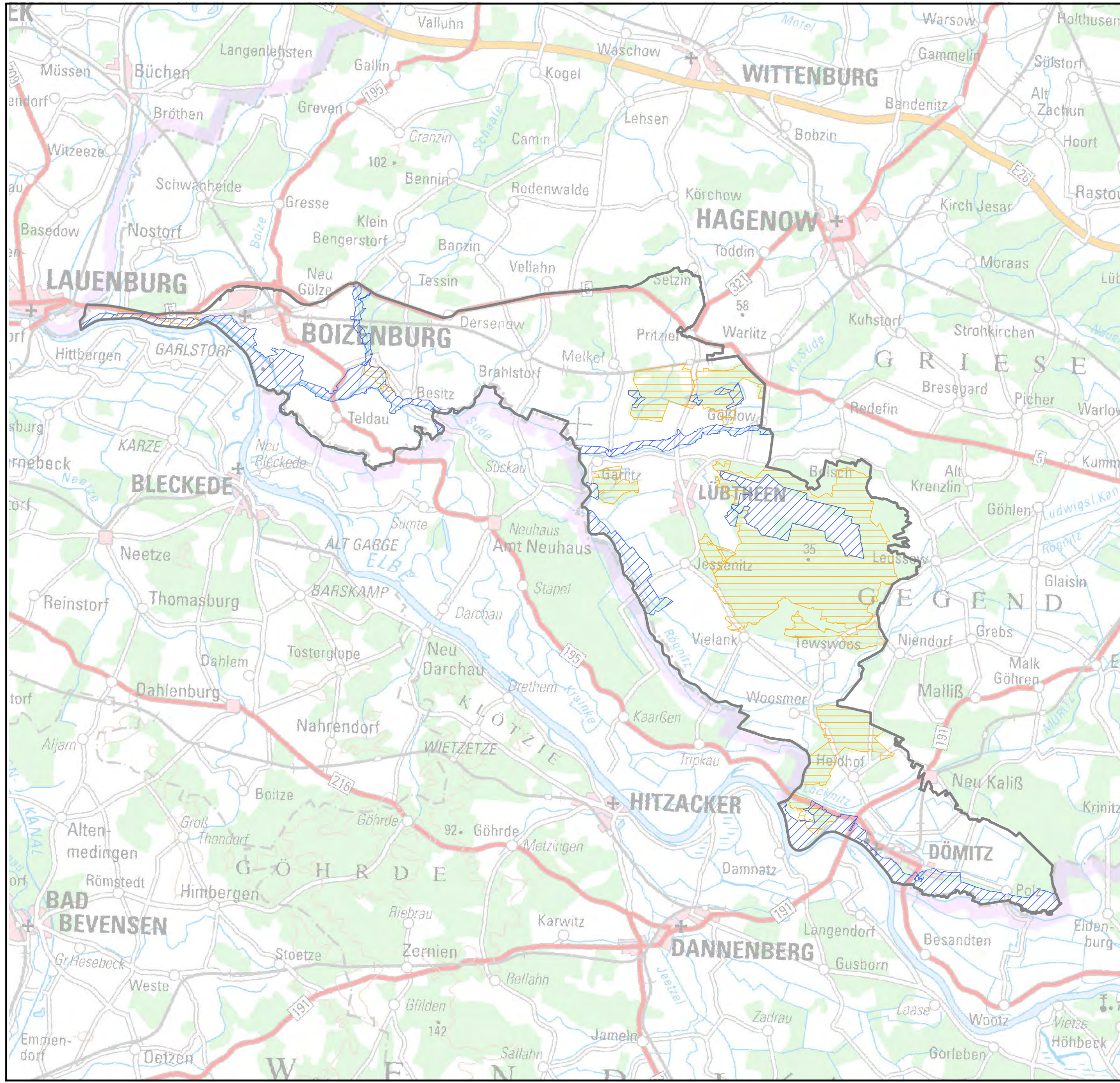
Zu Artikel 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Gesetz wird auch das Ziel verfolgt, die das Gebiet betreffenden naturschutzrechtlichen Vorschriften übersichtlicher zu gestalten. Deshalb sollen neben dem Gesetz und seinen ergänzenden Verordnungen nach § 12 alle weiteren bestehenden einzelnen Festsetzungen entfallen. Dieses wird mit Artikel 7 bewirkt. Soweit sie Regelungen enthalten, für die weiter eine Notwendigkeit besteht, sind sie inhaltlich in Artikel 1 des Gesetzes eingeflossen.

Zu Artikel 8 Inkrafttreten

Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Von dieser allgemeinen Regelung muss für das Gebiet des Truppenübungsplatzes Lübtheen die in Absatz 2 normierte Ausnahme gemacht werden. Mit dem Gesetz soll diese bisher militärisch genutzte Fläche Teil des Biosphärenreservates werden. Da bislang noch nicht genau festgelegt ist, wann der militärische Betrieb durch die Bundeswehr enden wird, ist eine Regelung erforderlich, die sicherstellt, dass sich aus dem Gesetz keinerlei Einschränkungen für den militärischen Übungsbetrieb ergeben. Das wird dadurch erreicht, dass das Gesetz auf dieser Fläche erst nach Ende der militärischen Nutzung in Kraft tritt.






Anlage 1

zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V)

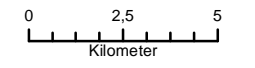
Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 2

Legende

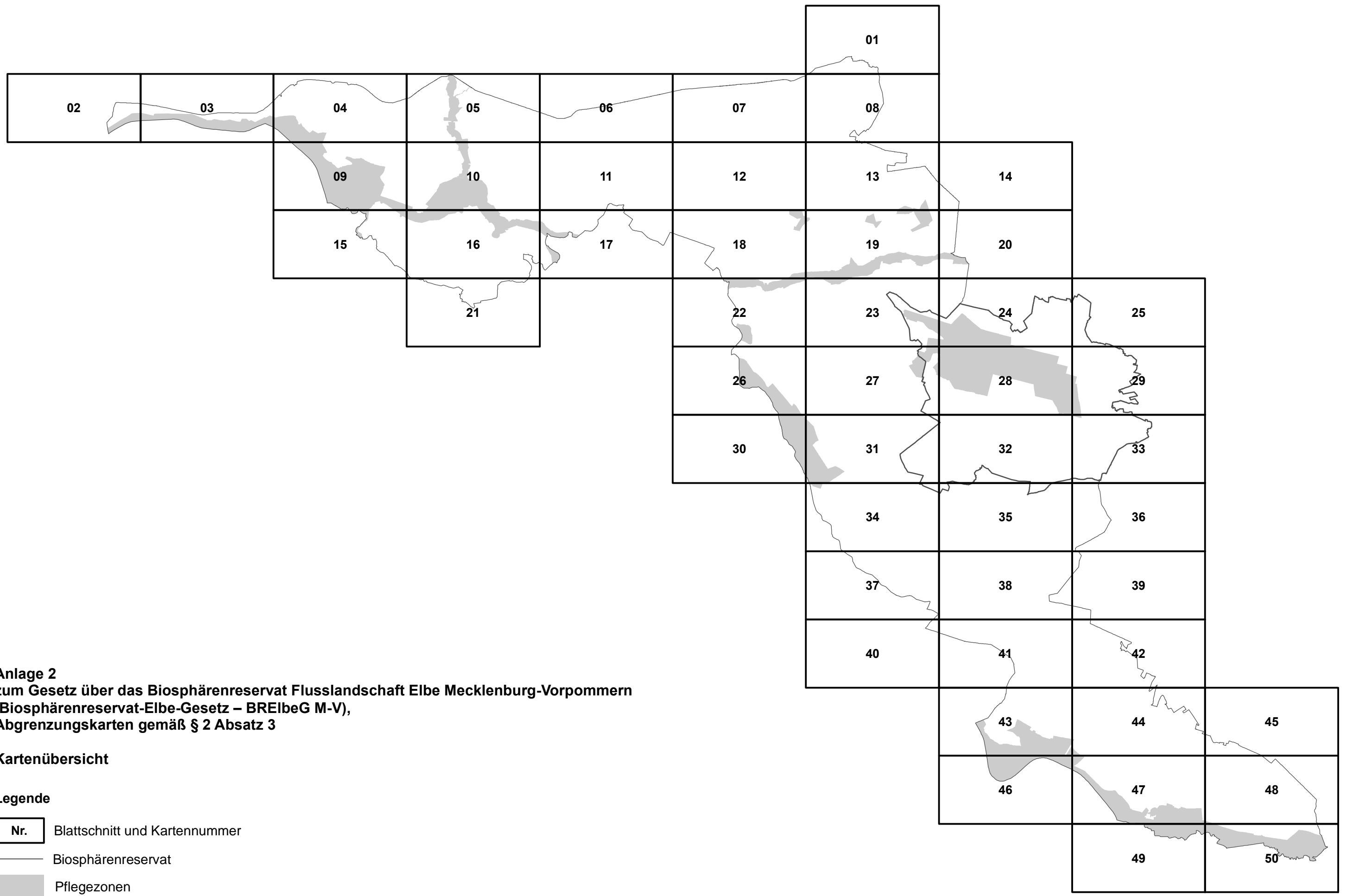
-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

Maßstab 1: 200 000



Kartengrundlage: (c) GeoBasis-DE/M-V 2012



Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern
(Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Kartenübersicht




Legende

- Nr. Blattschnitt und Kartenummer
- Biosphärenreservat
- Pflegezonen




Maßstab 1:150 000



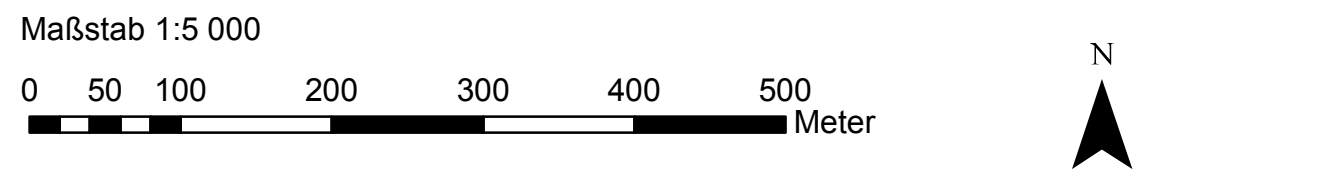
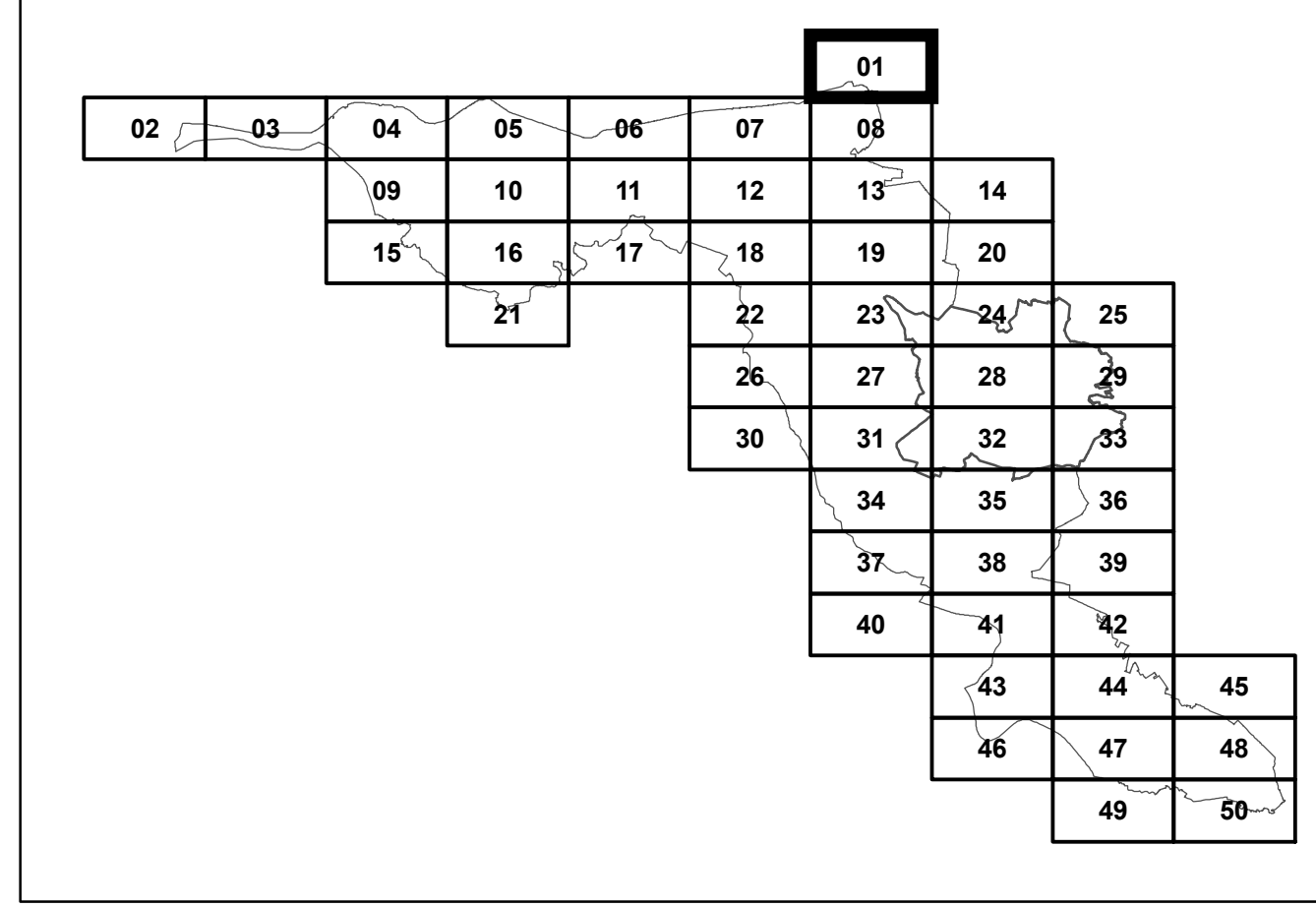
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 1

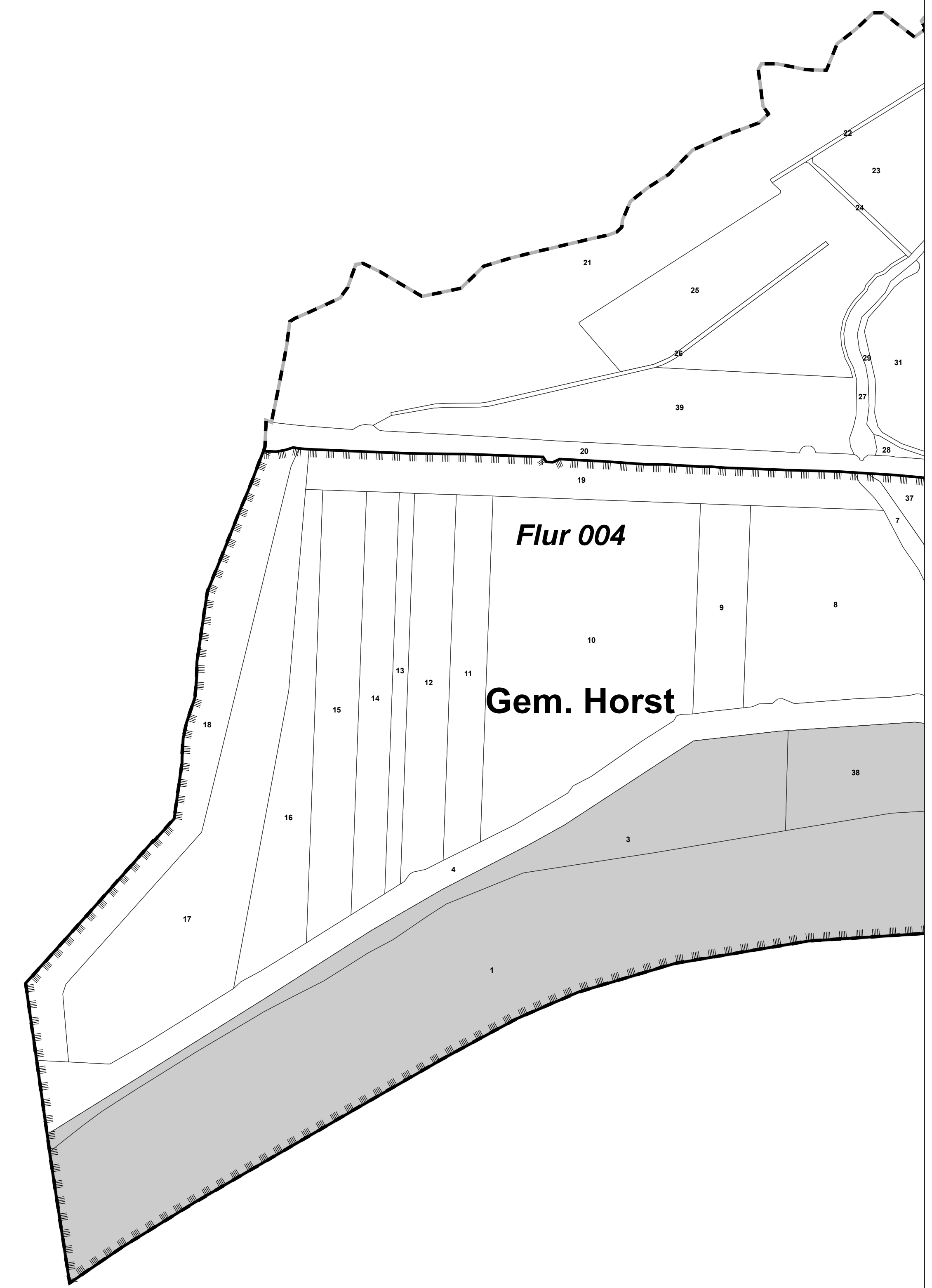
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

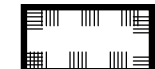

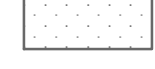
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








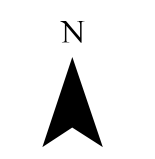
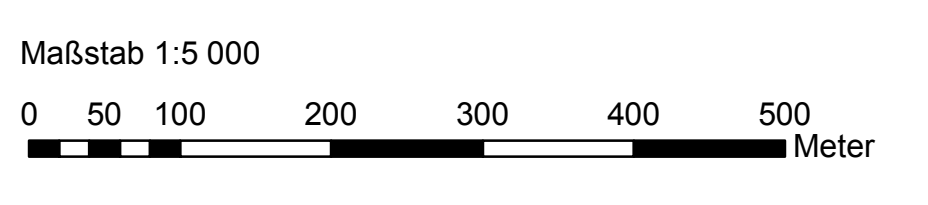
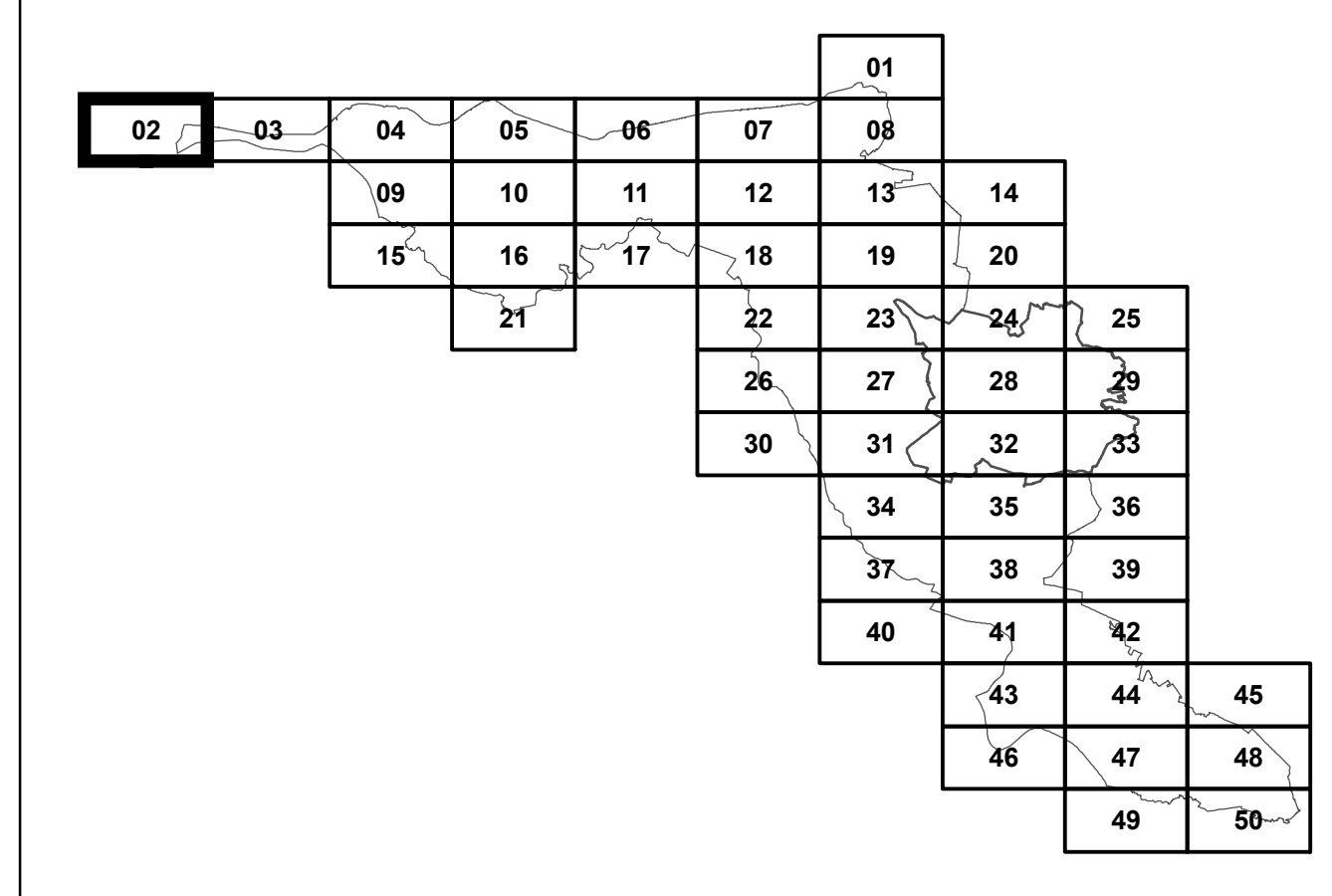
Anlage 2
 zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
 Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3
 Abgrenzungskarte Nr. 2

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



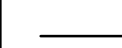


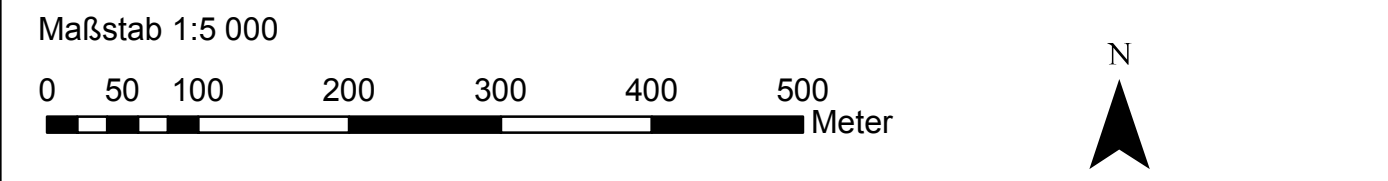
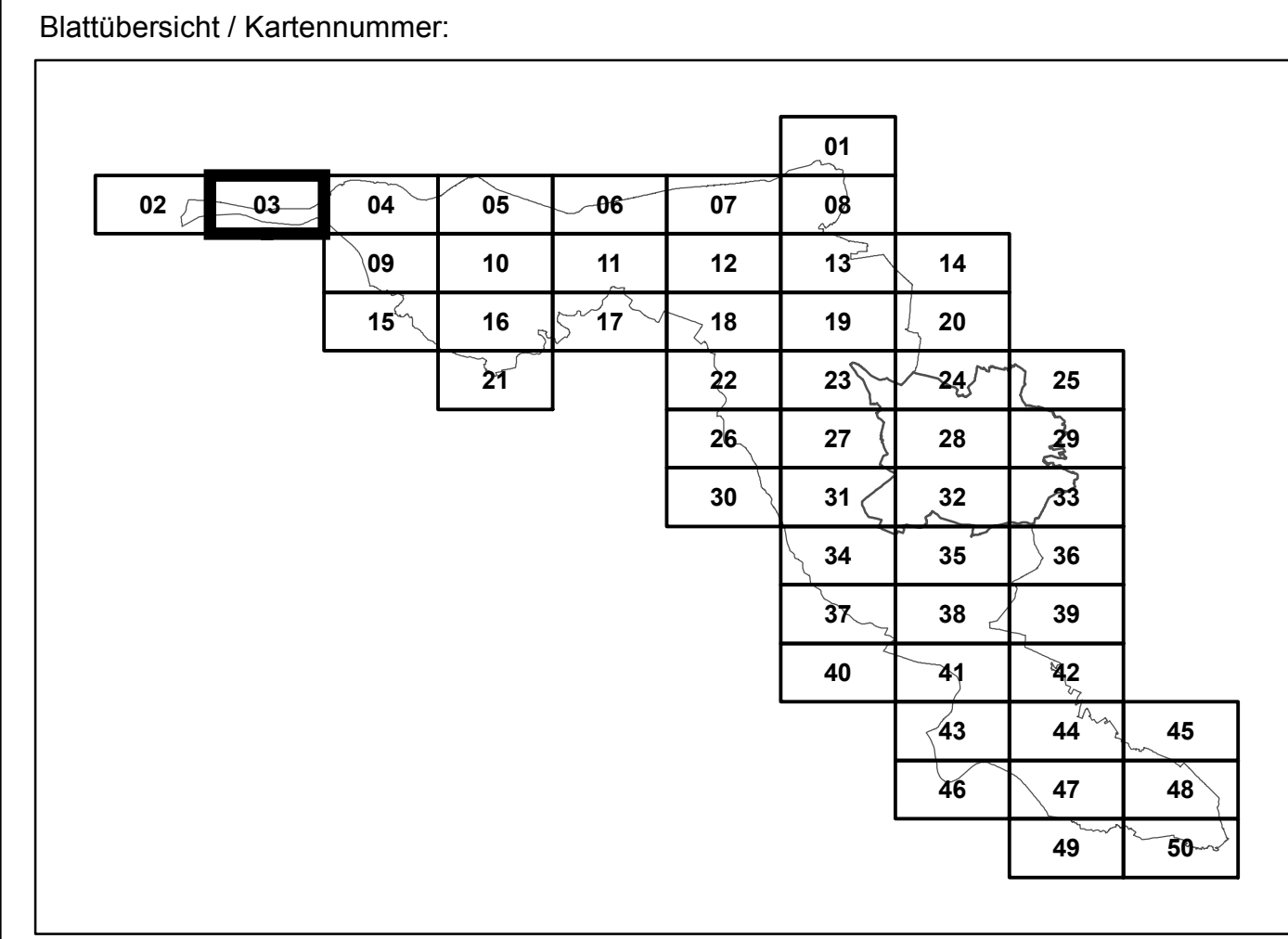


Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 3

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)





Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 4

Legende

- Biosphärenreservat
- Pflegezonen
- Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

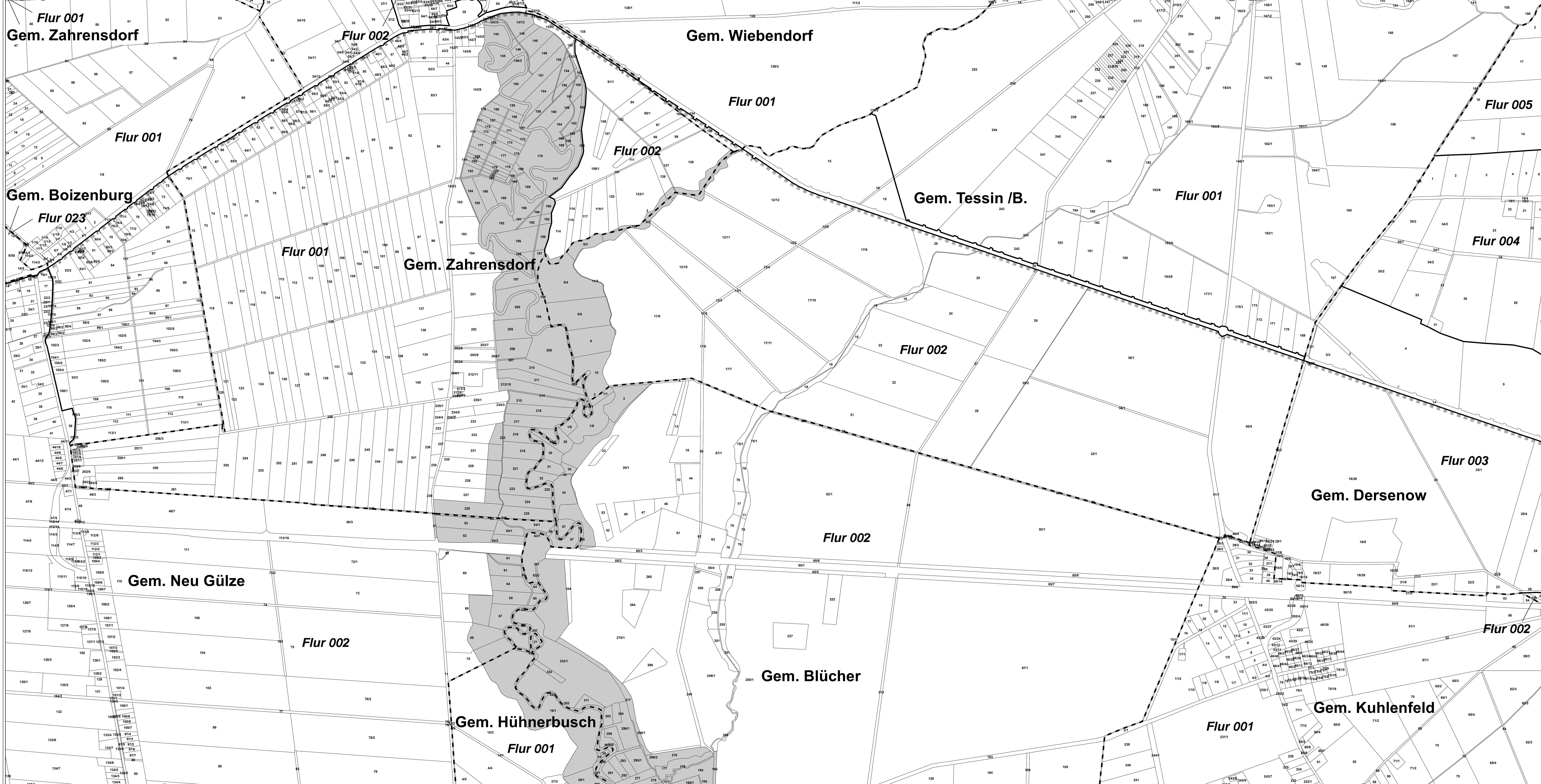
- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosner“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:

				01			
02	03	04	05	06	07	08	
	09	10	11	12	13	14	
	15	16	17	18	19	20	
		21					
			22	23	24	25	
			26	27	28	29	
			30	31	32	33	
			34	35	36		
			37	38	39		
			40	41	42		
			43	44	45		
			46	47	48		
			49	50			

Maßstab 1:5 000
0 50 100 200 300 400 500 Meter

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



Anlage 2 zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V), Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3, Abgrenzungskarte Nr. 5

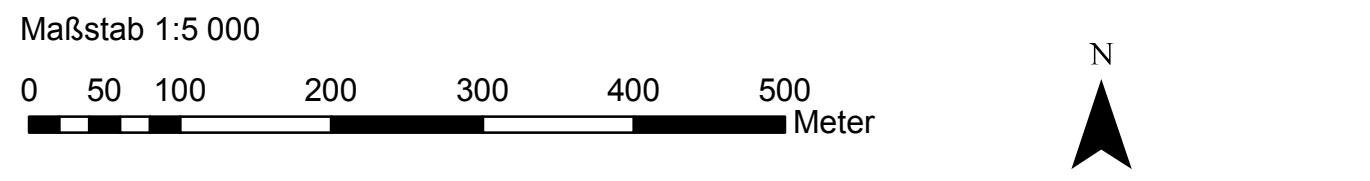
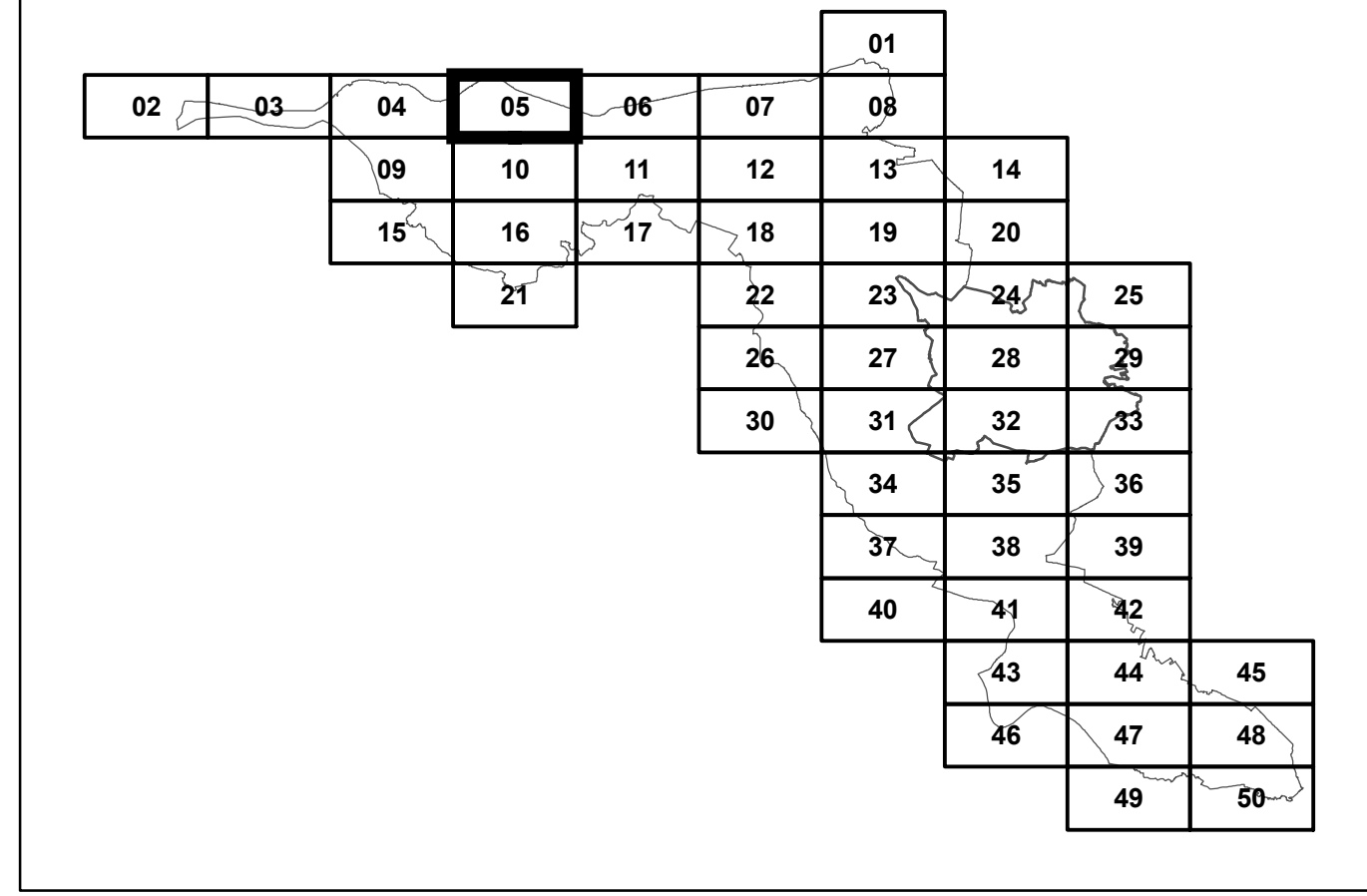
Legende

- Biosphärenreservat
- Pflegezonen
- Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

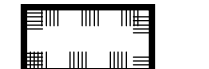

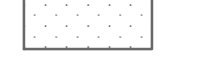
Blattübersicht / Kartennummer:








Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibEG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 6

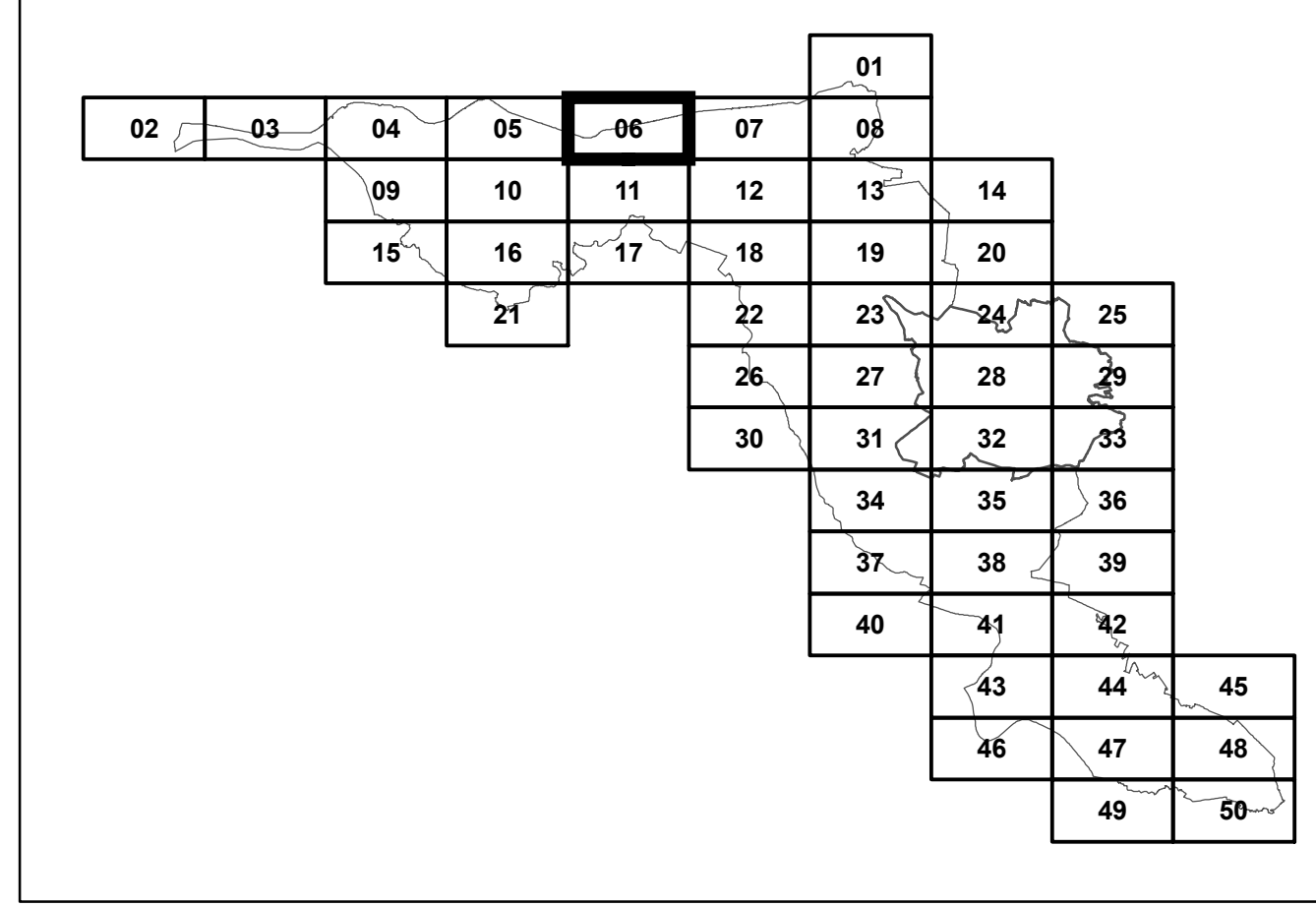
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:






Maßstab 1:5 000

0 50 100 200 300 400 500 Meter




Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



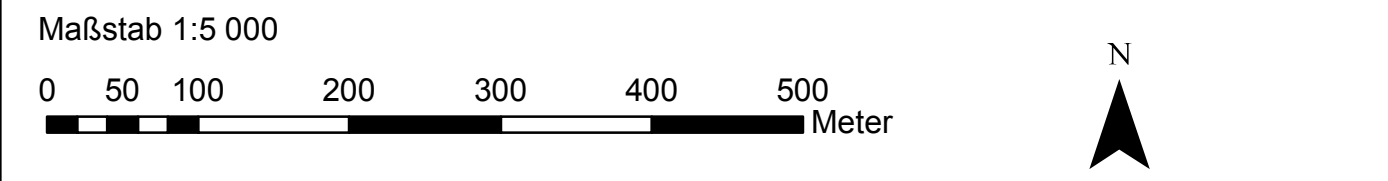
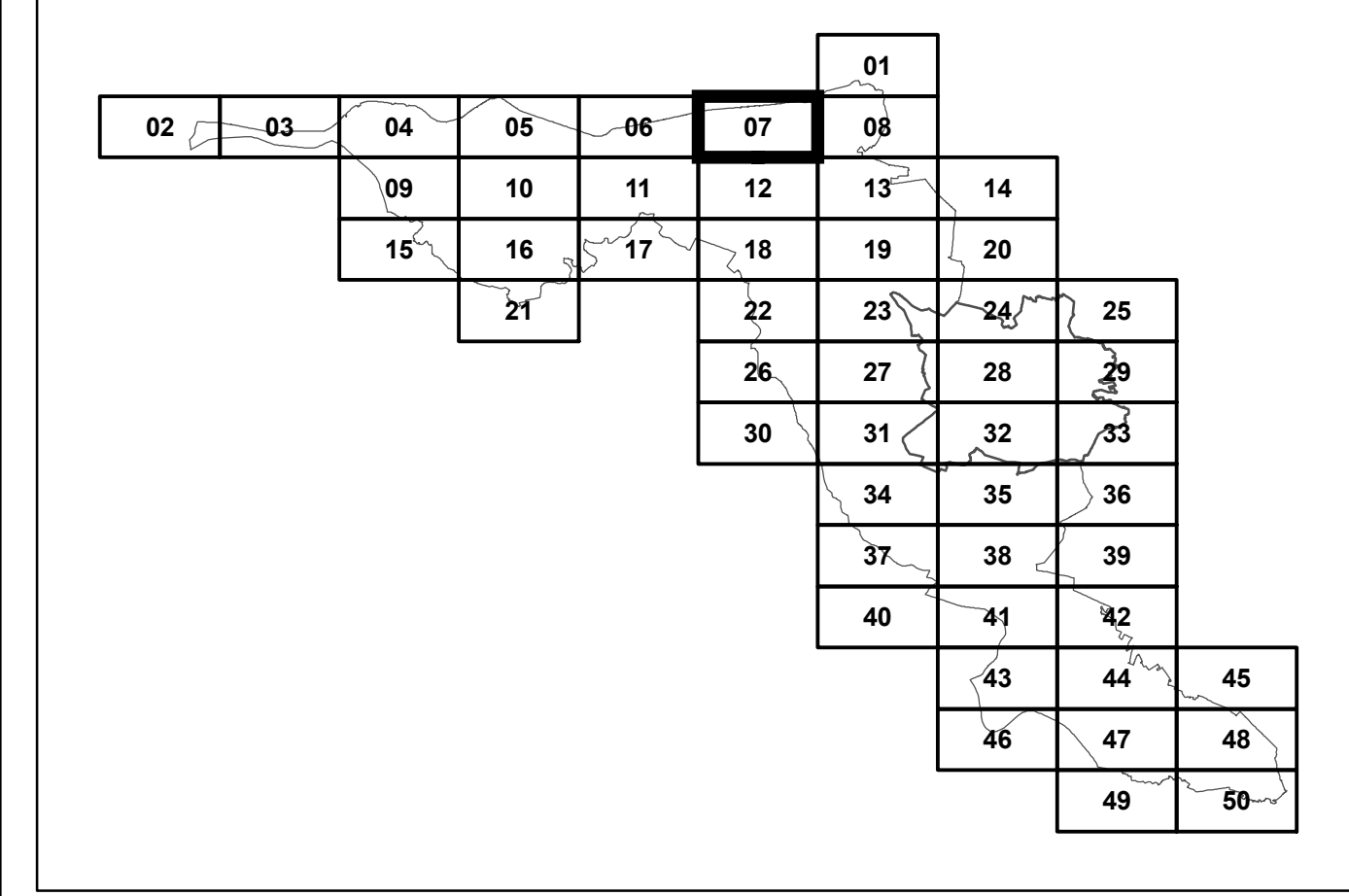
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 7

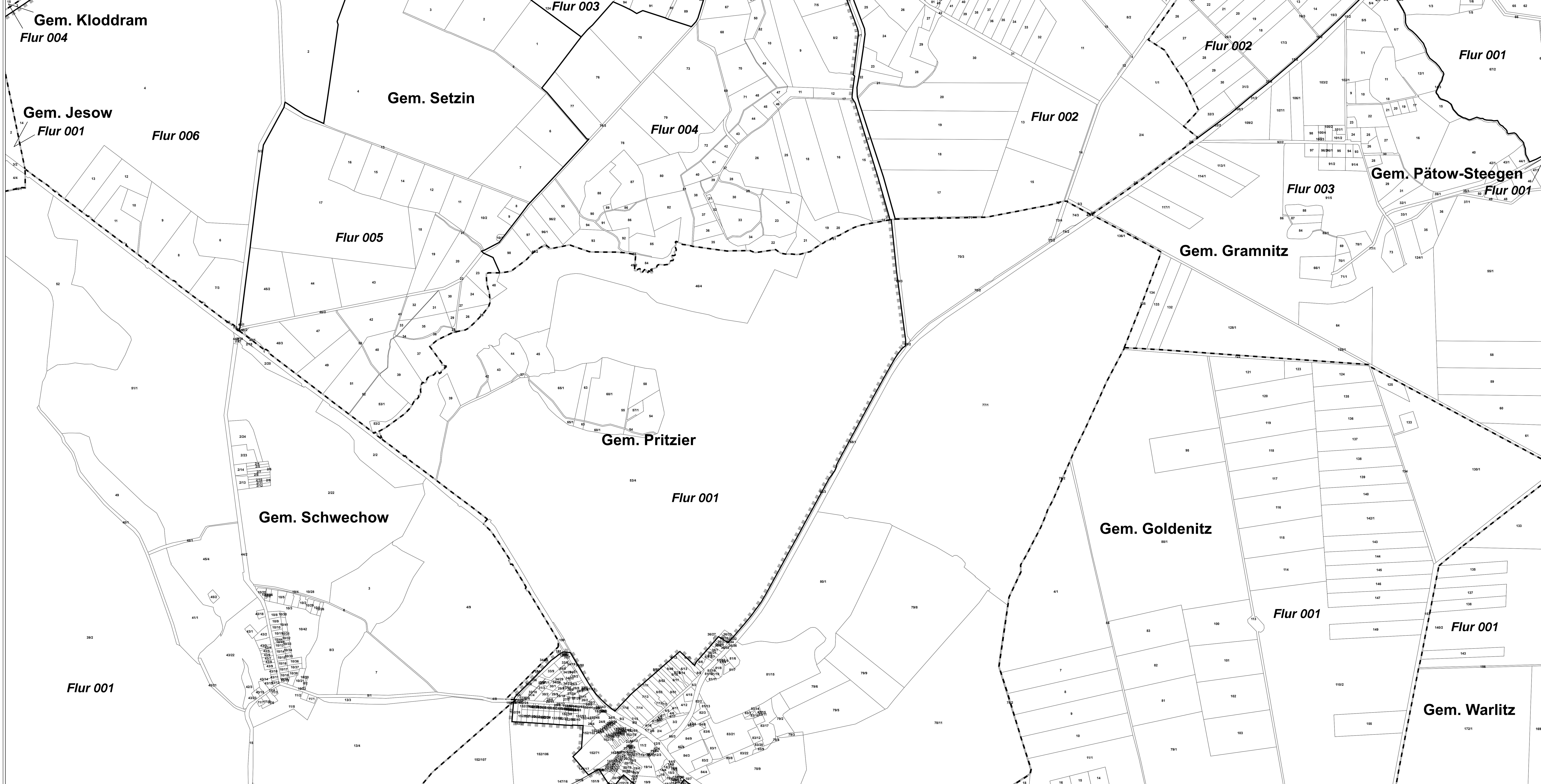
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





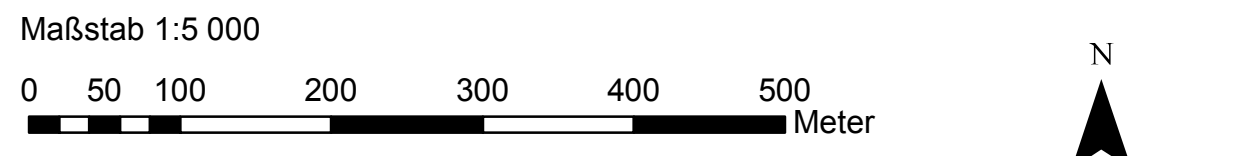
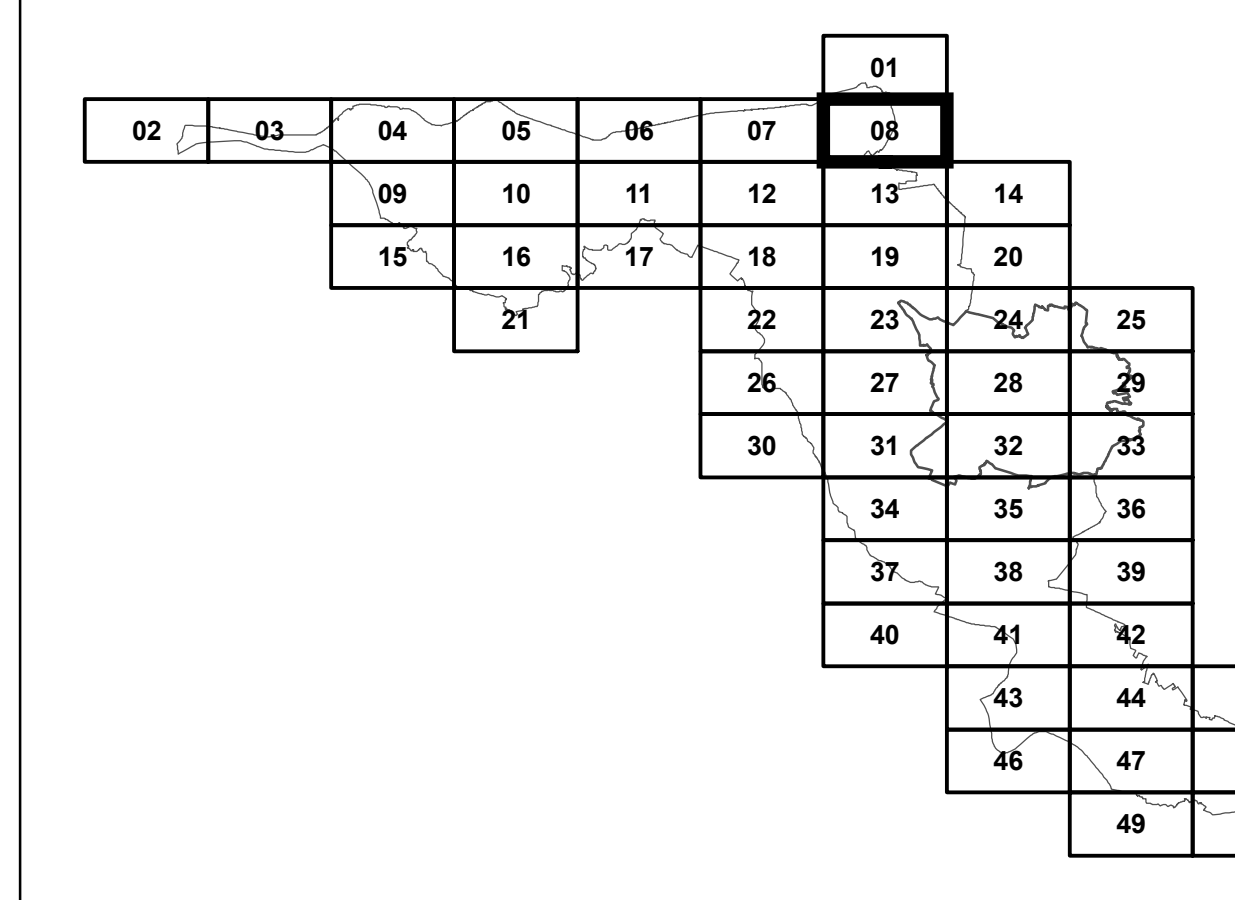
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 8

- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



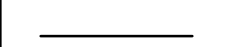




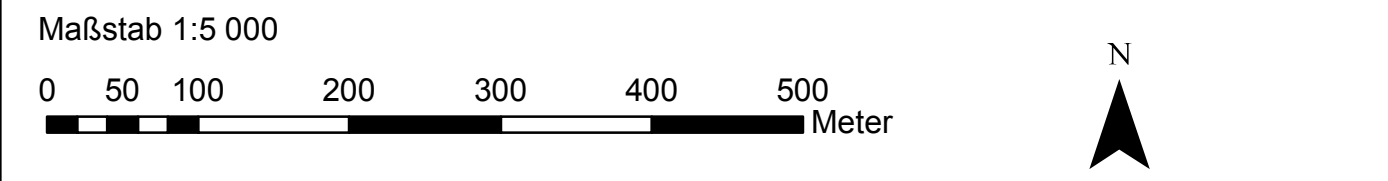
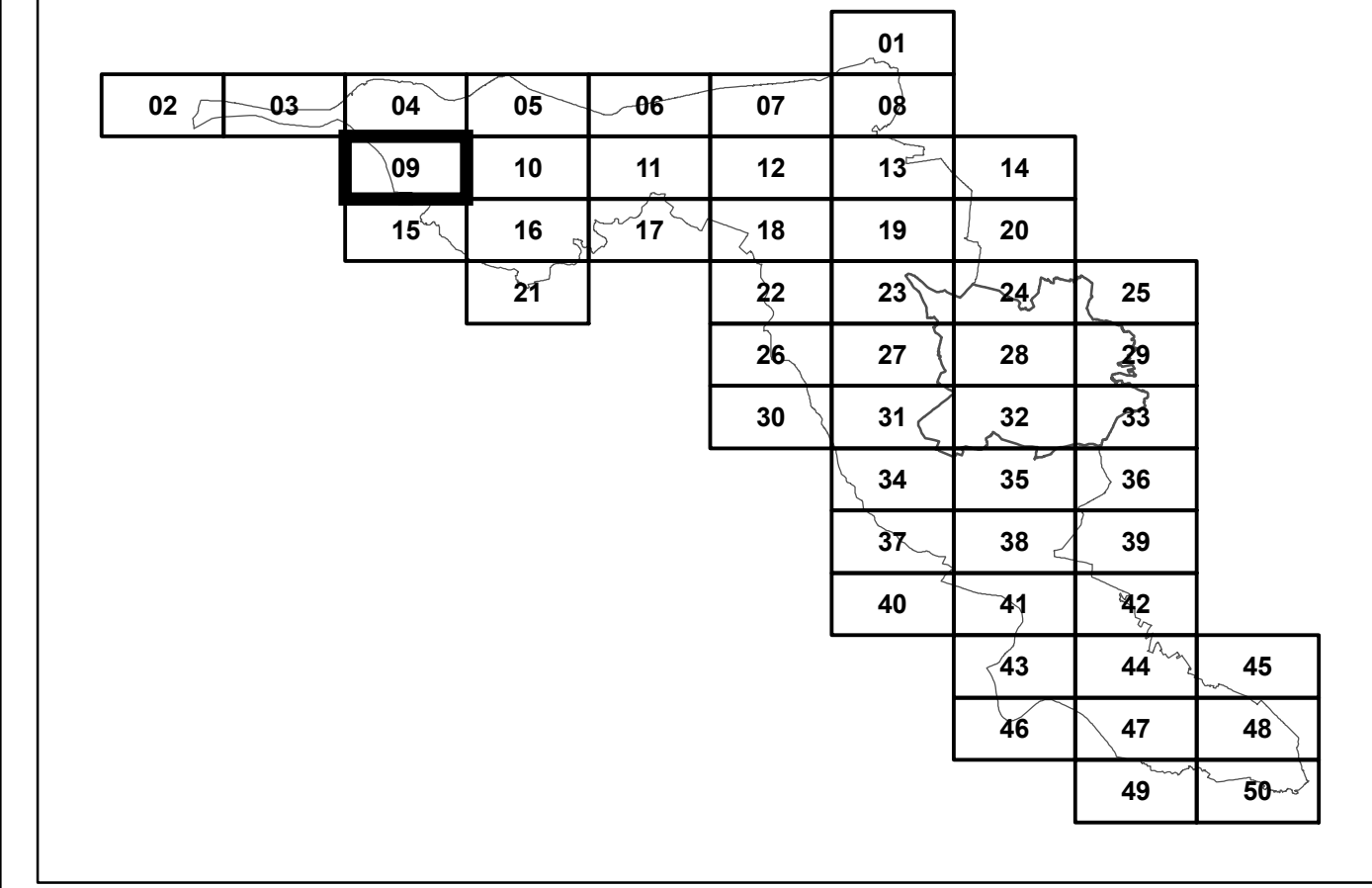
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 9

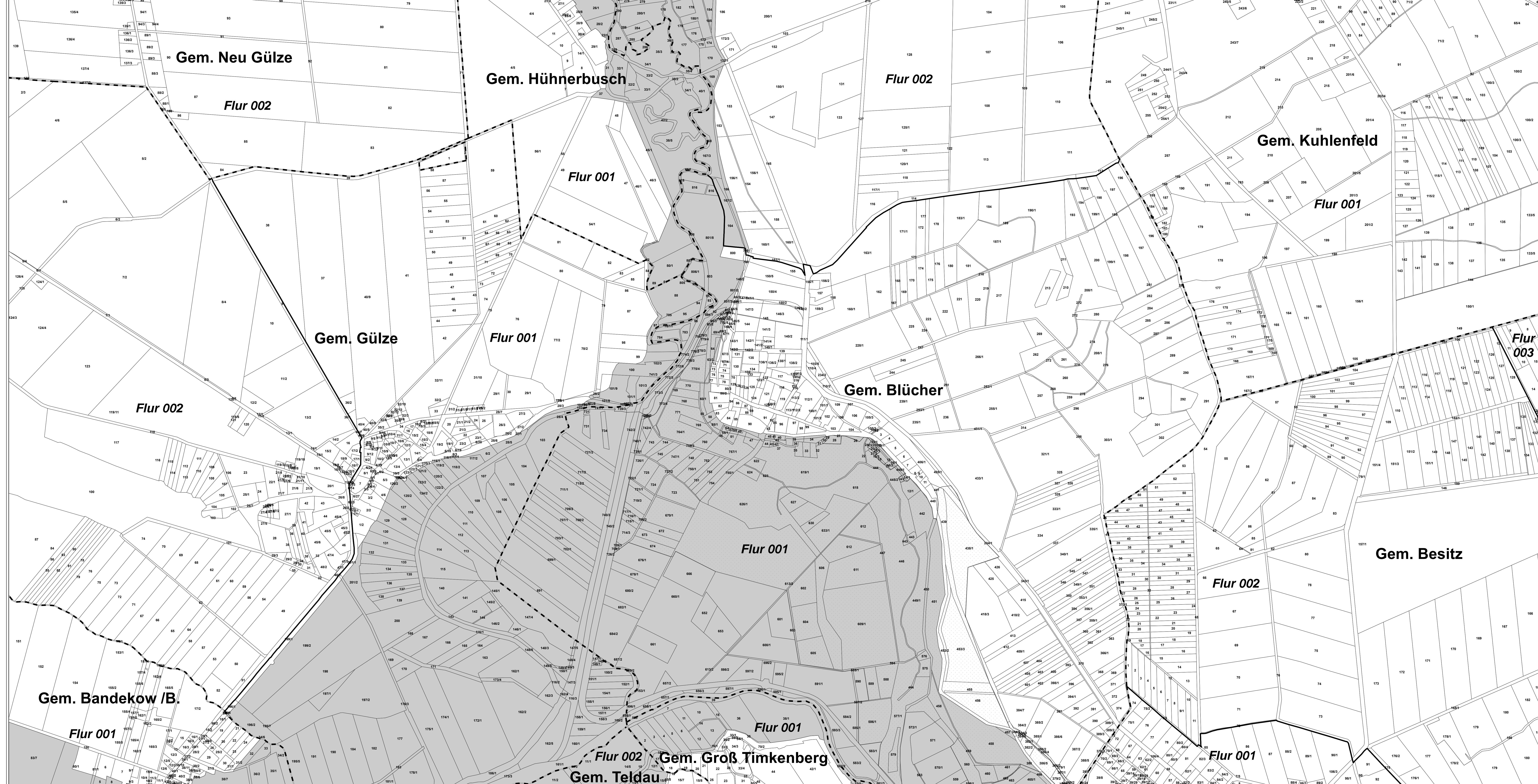
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)




Blattübersicht / Kartennummer:




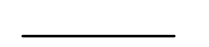



Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 10

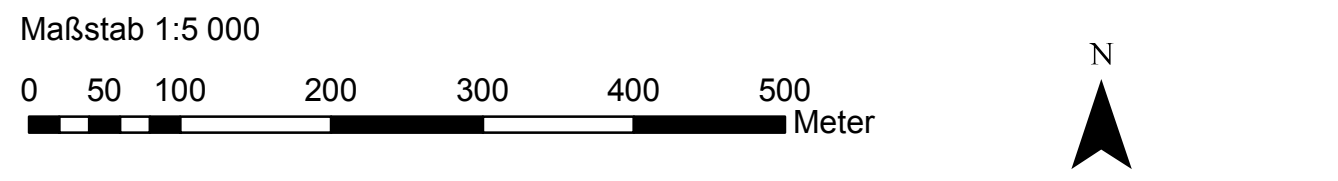
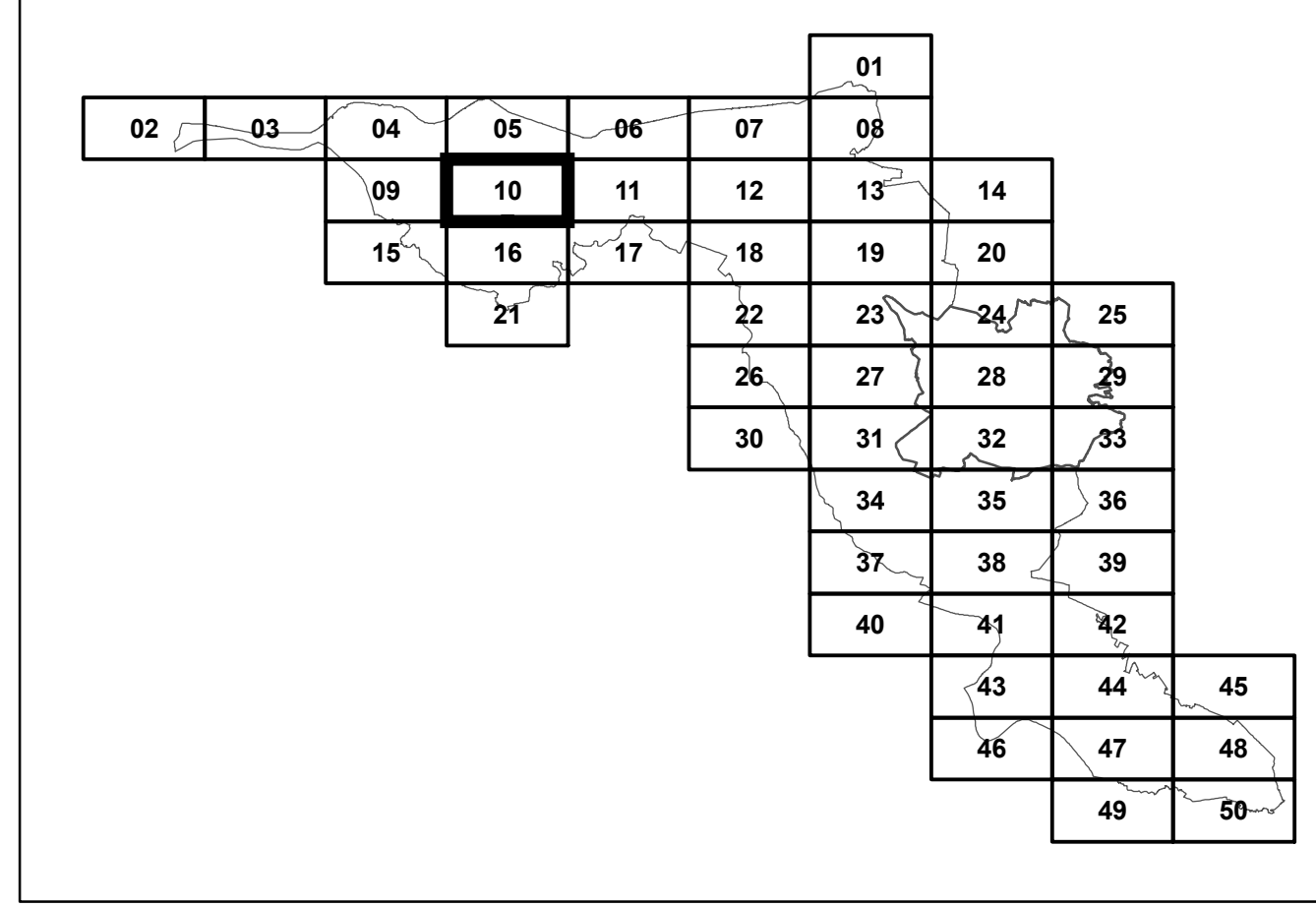
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattsübersicht / Kartennummer:





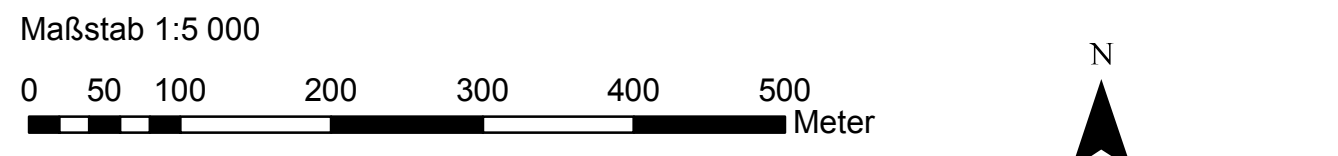
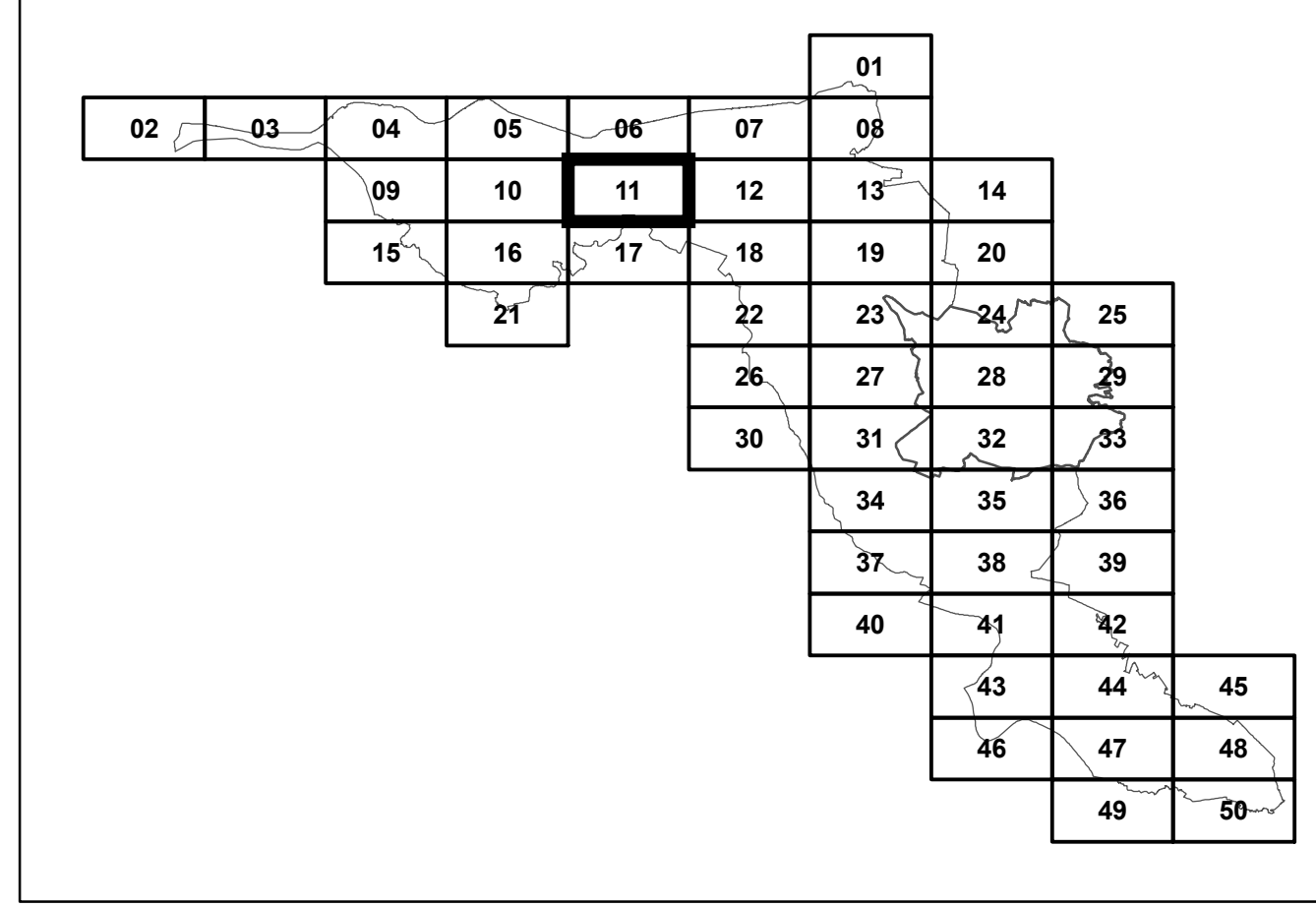
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 11

- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








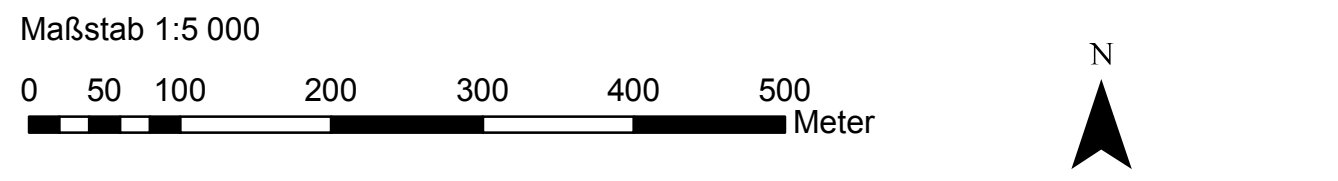
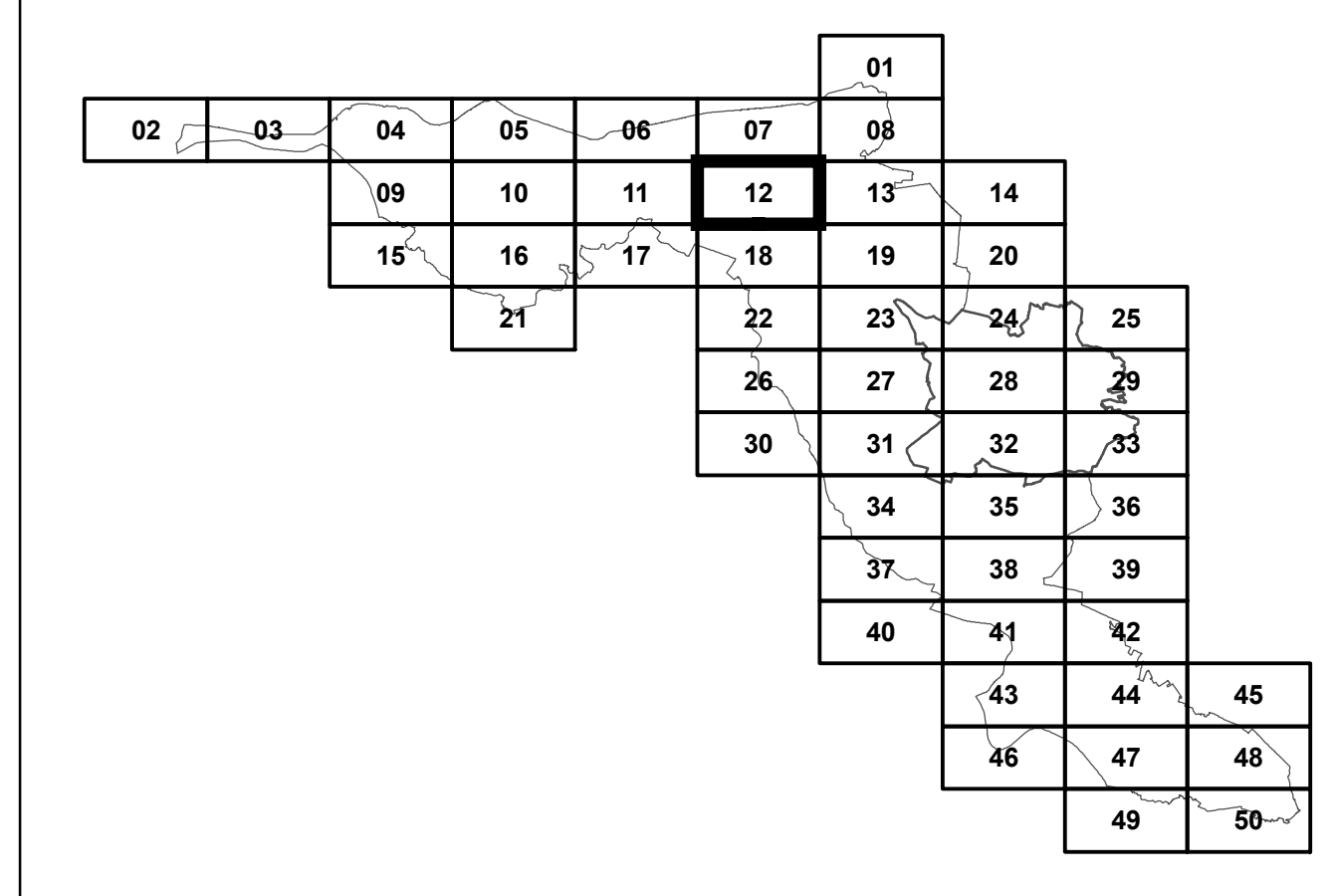
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 12

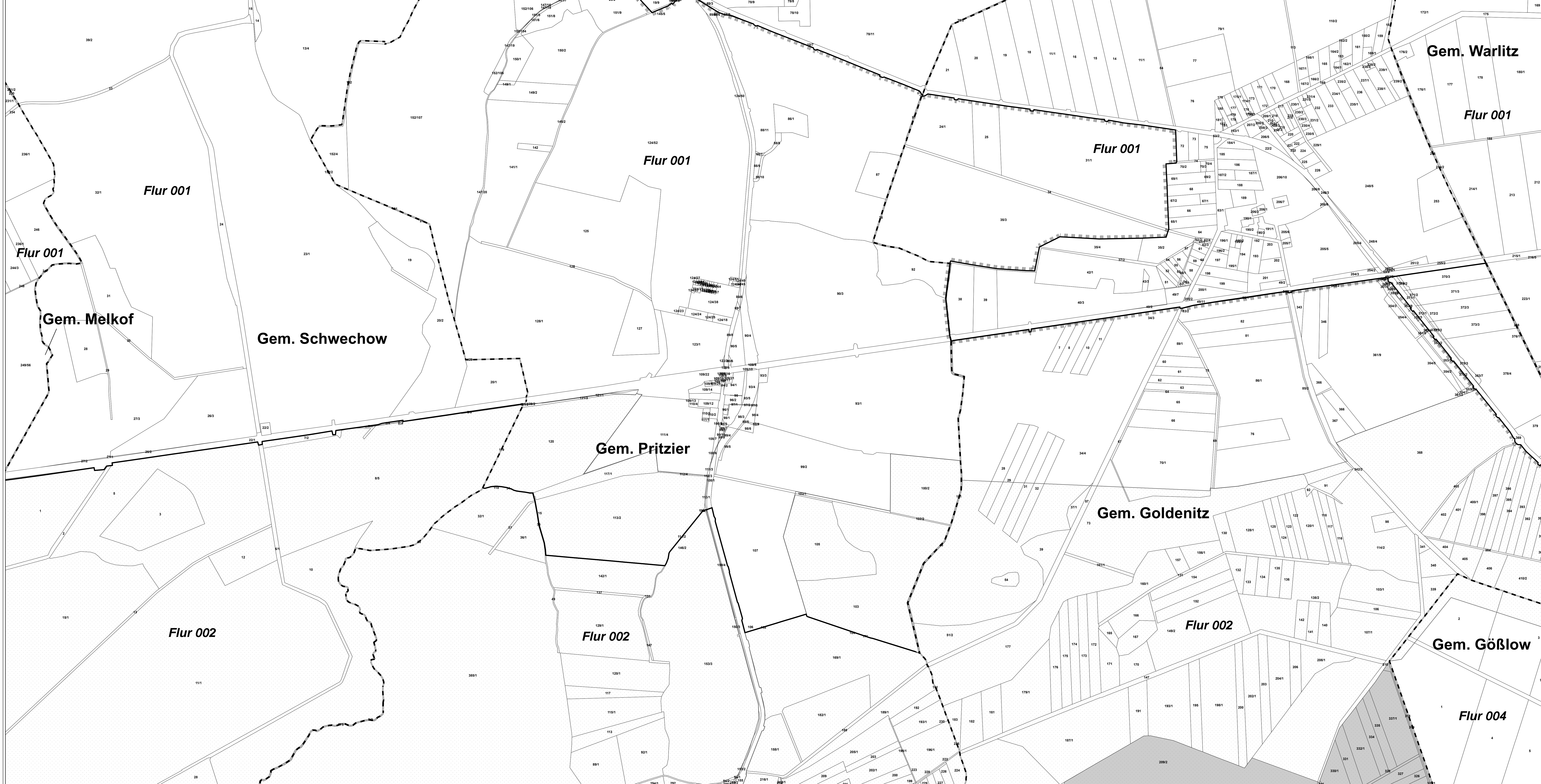
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

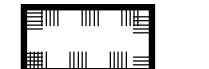

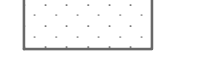
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








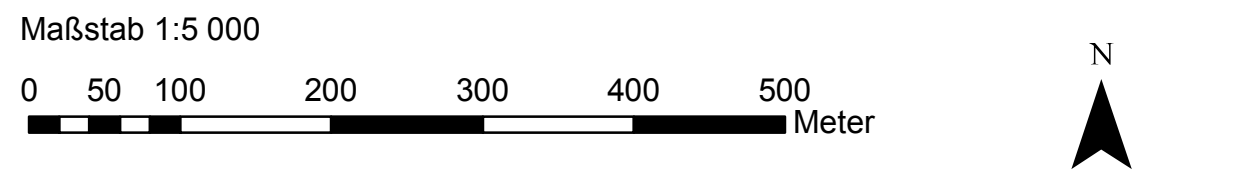
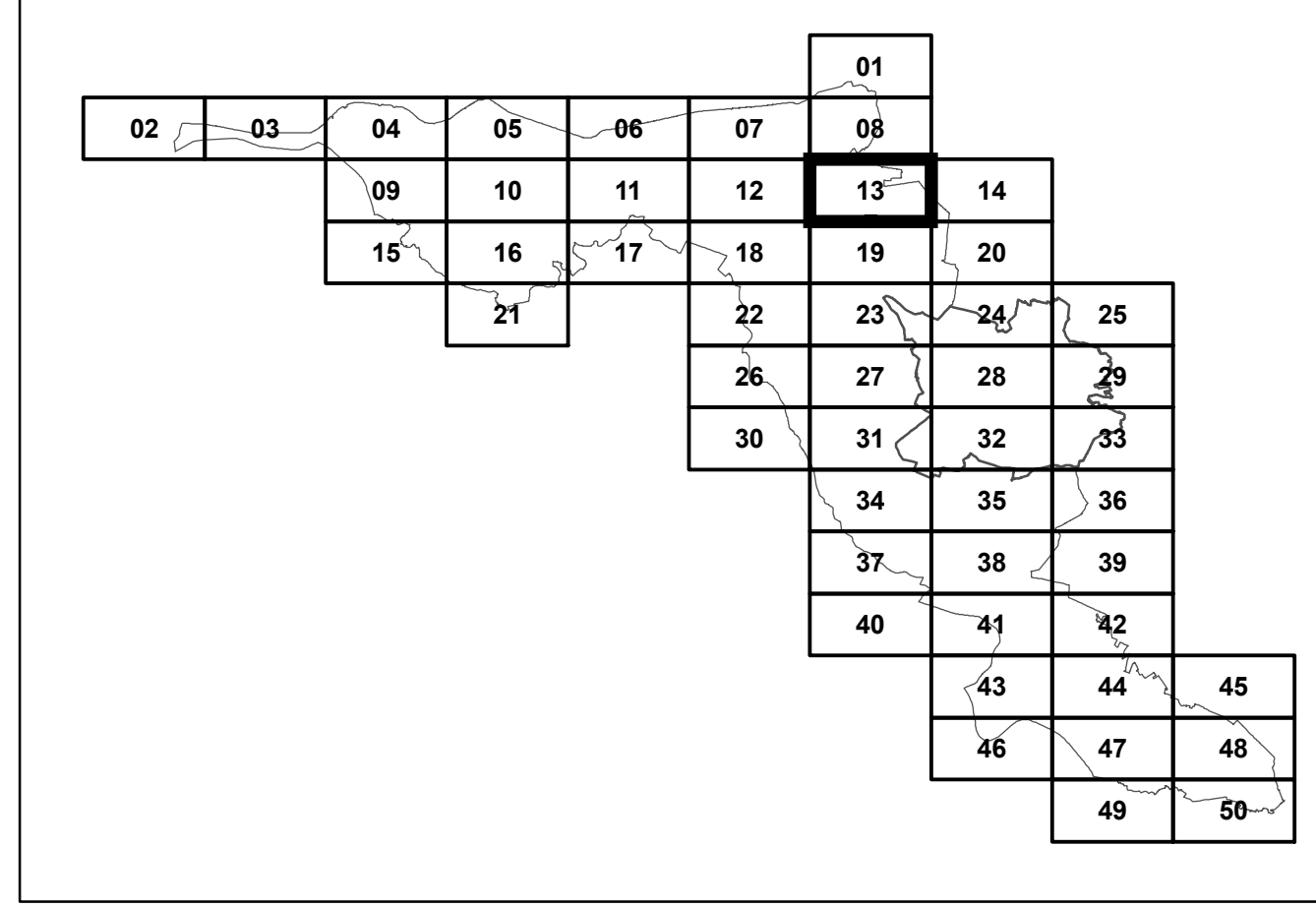
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 13

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





Gem. Hagenow Heide

Flur 002

Flur 004

Gem. Warlitz

Flur 006

Gem. Redefin

Flur 005

Flur 007

Flur 008

Flur 009

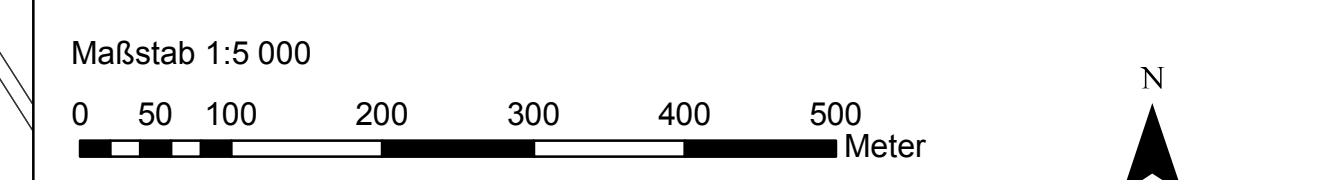
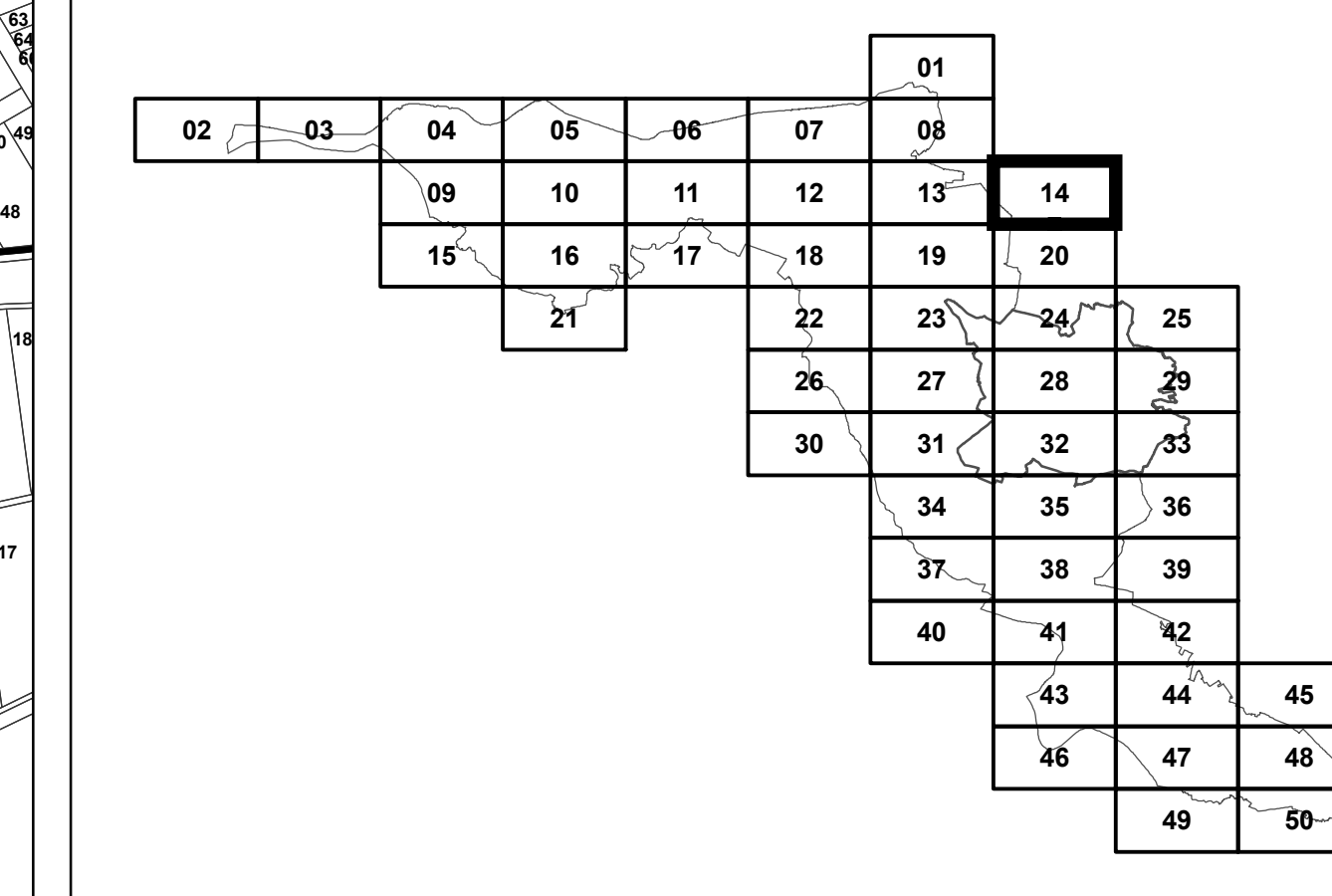
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 14

- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Gem. Mahnkenwerder

Gem. Gothmann




Gem. Bandekow /B.

Gem. Teldau



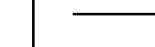
Flur 001

Anlage 2
 zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
 Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
 Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
 Abgrenzungskarte Nr. 15

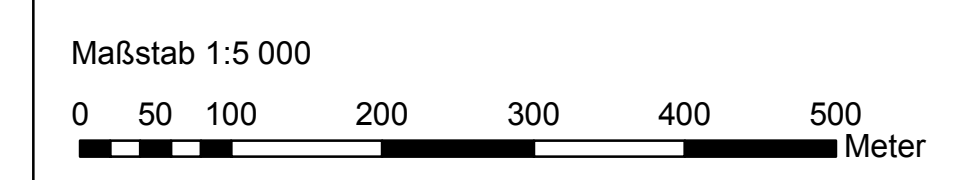
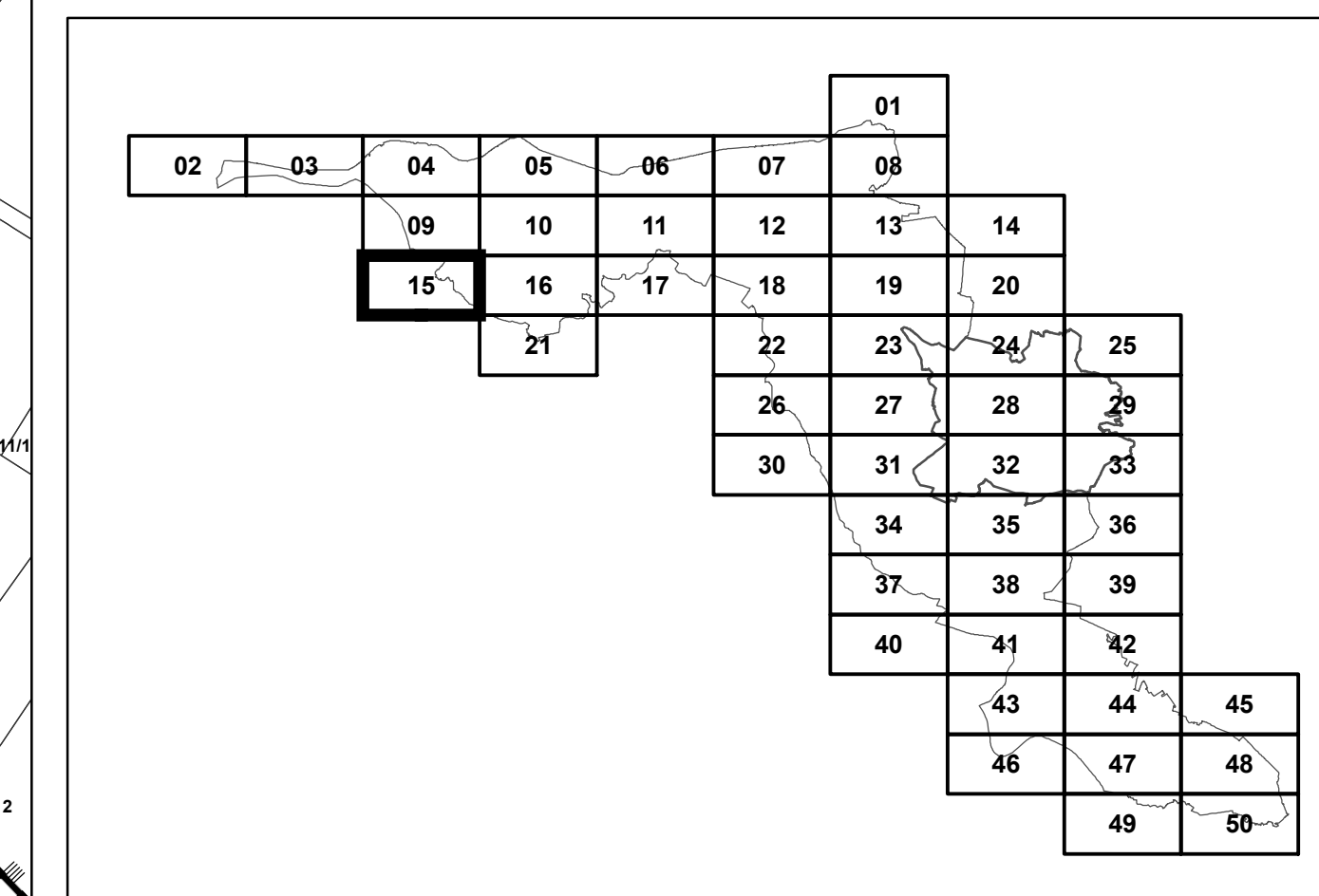
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezone
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 16

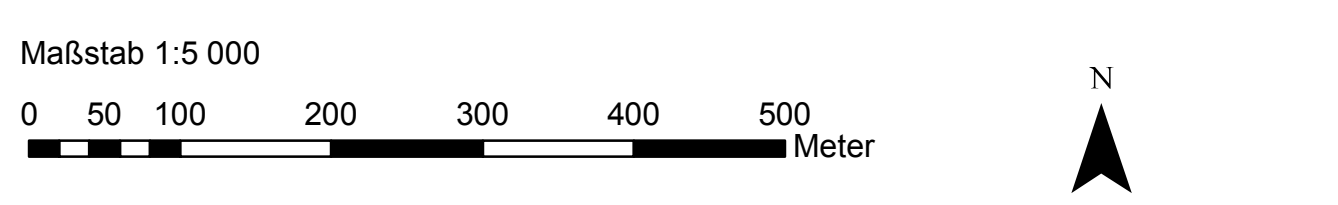
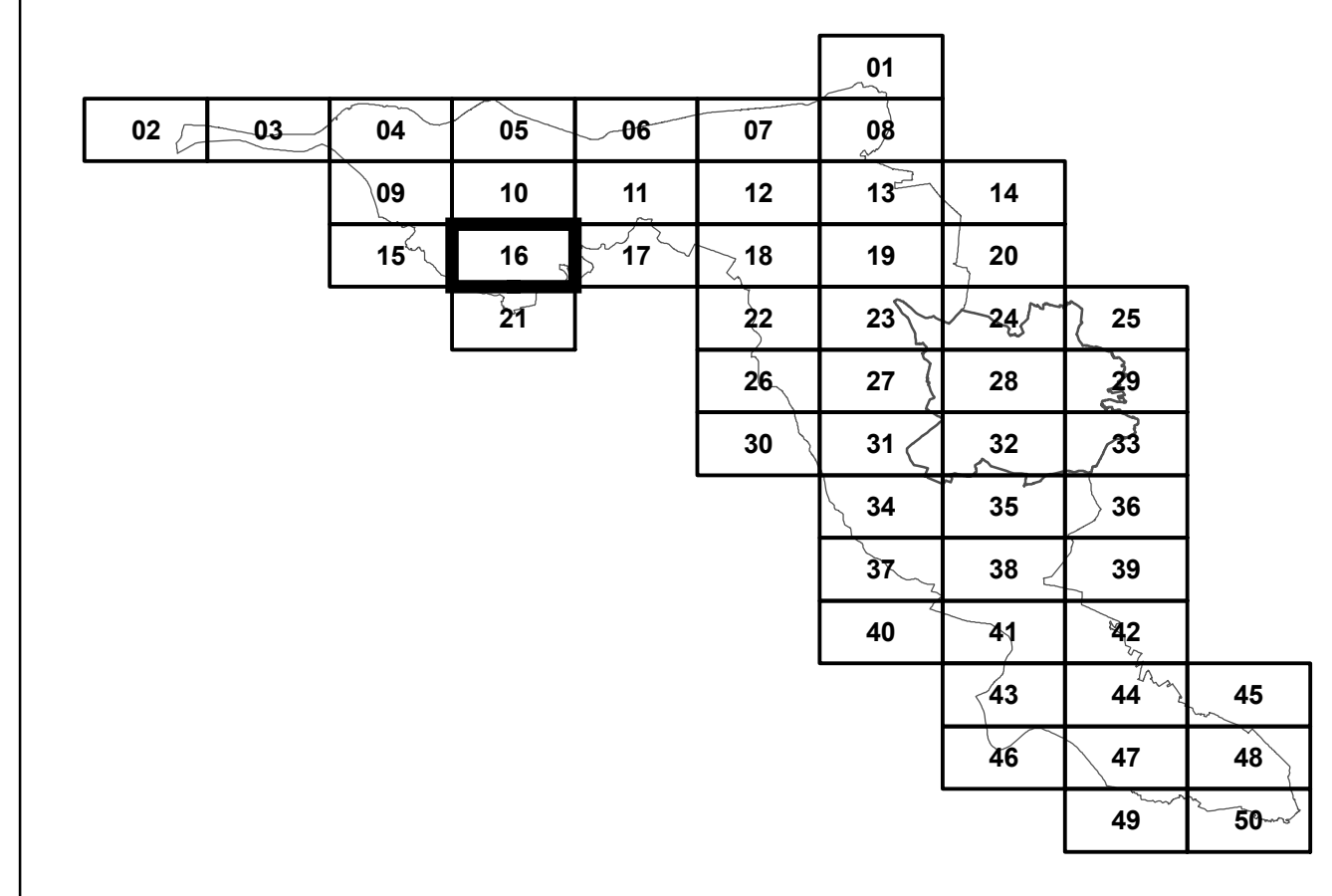
Legende

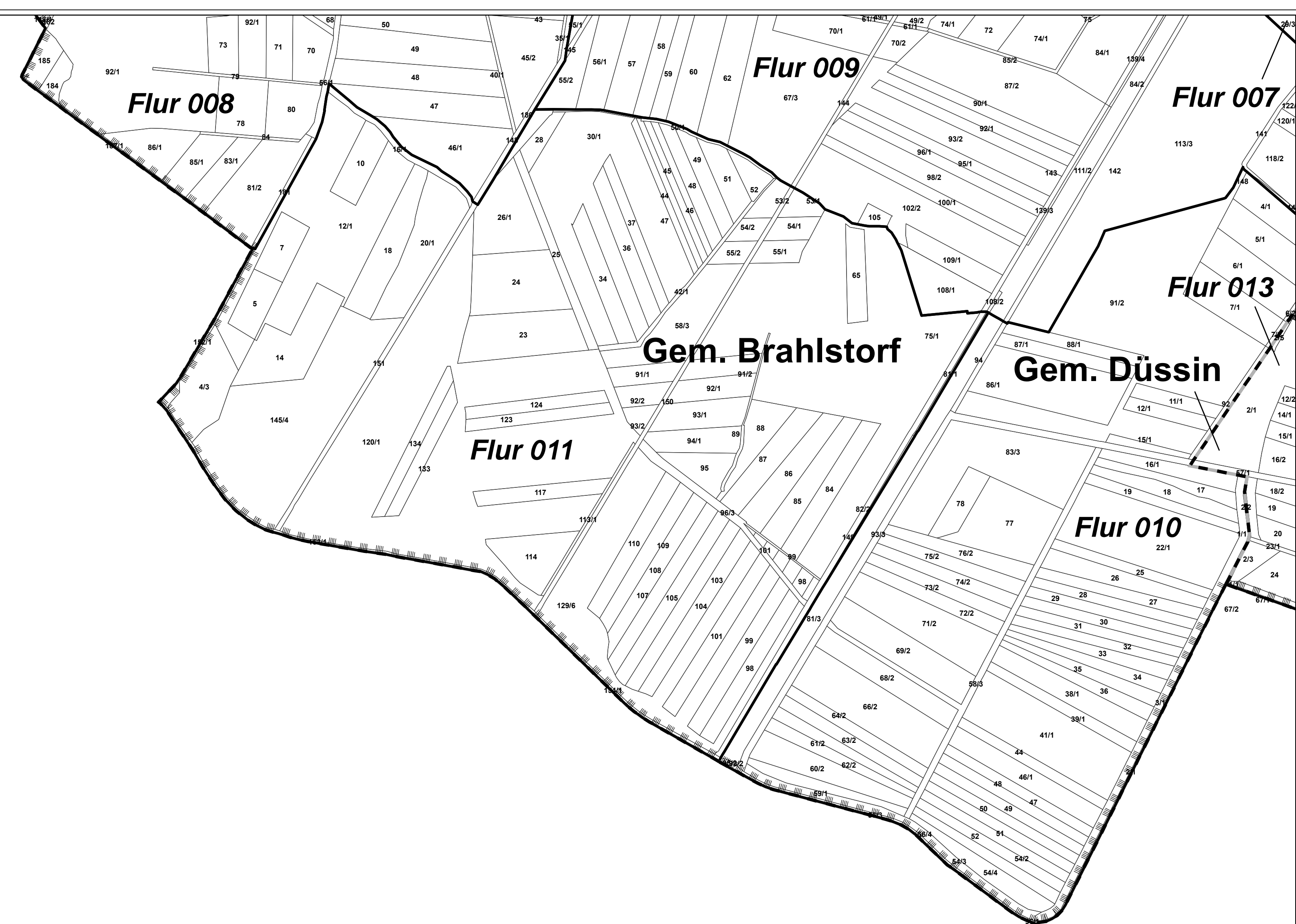
- Biosphärenreservat
- Pflegezone
- Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.




- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








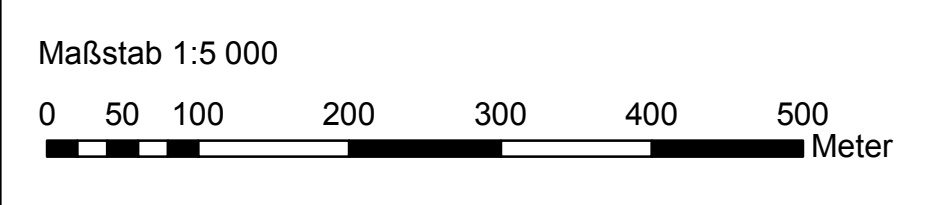
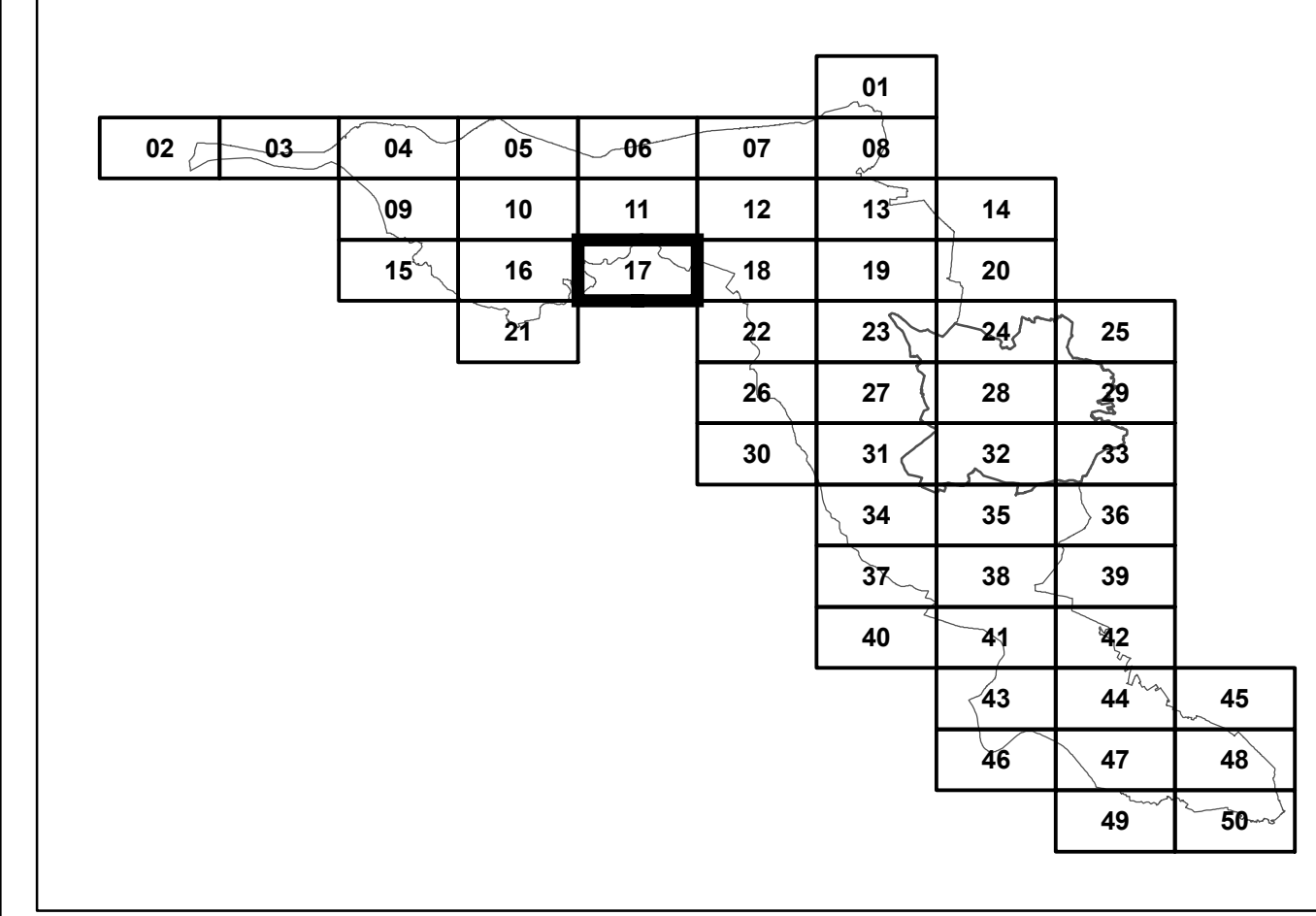
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 17

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





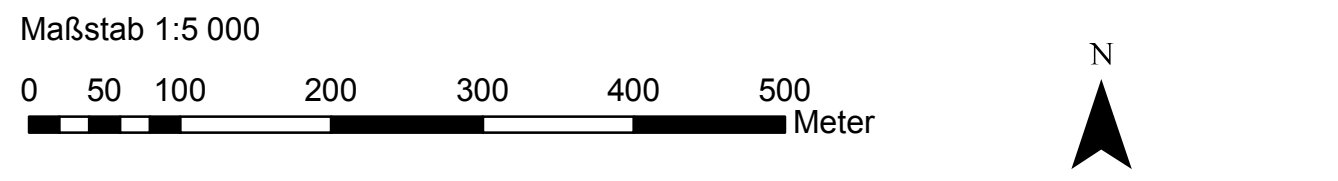
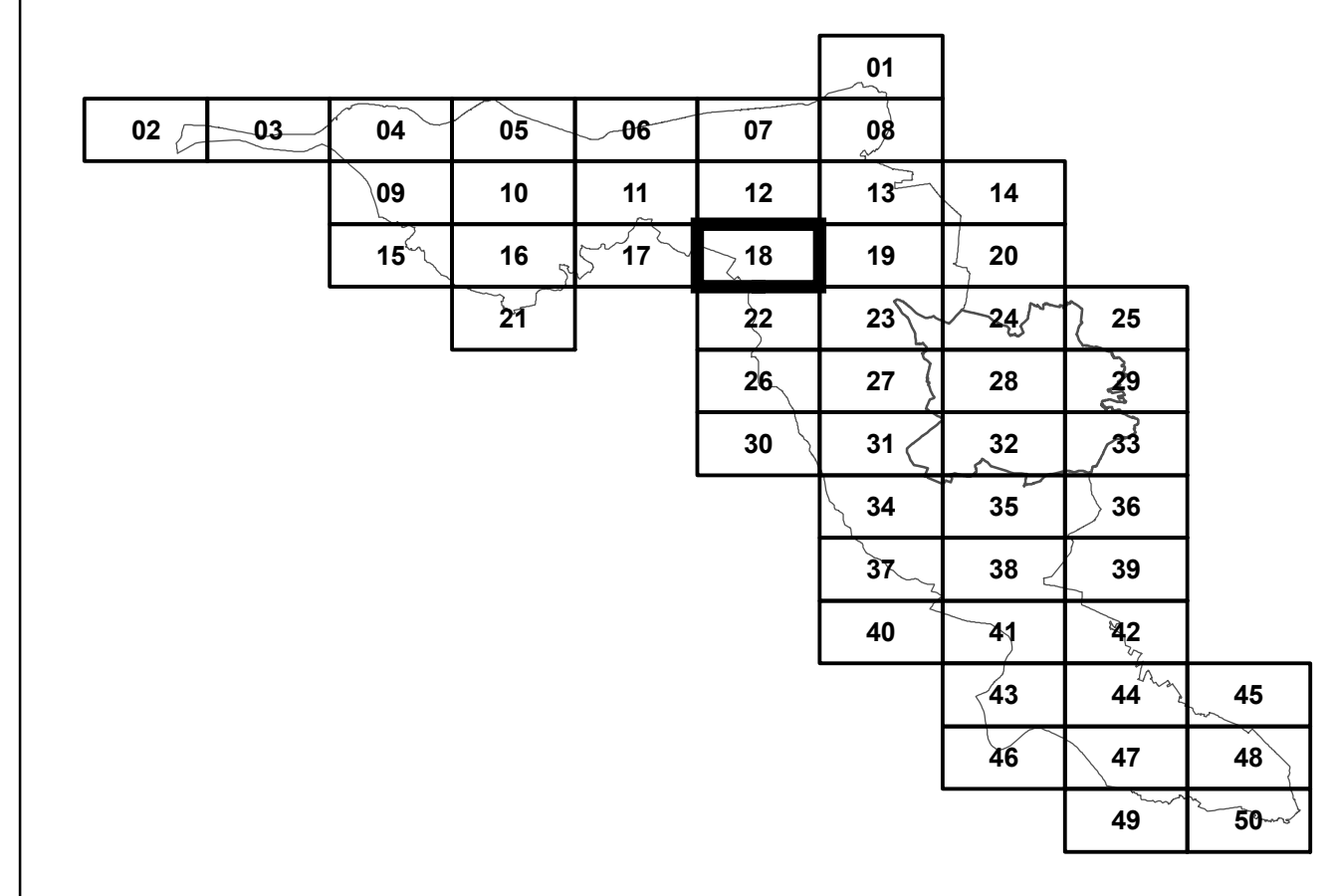
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 18

- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

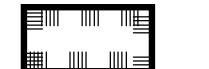

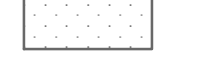



- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:

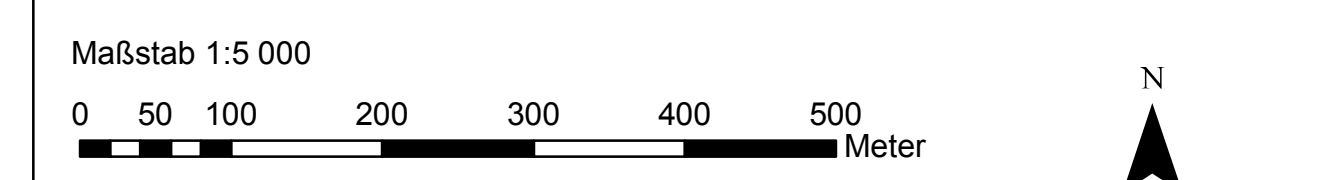
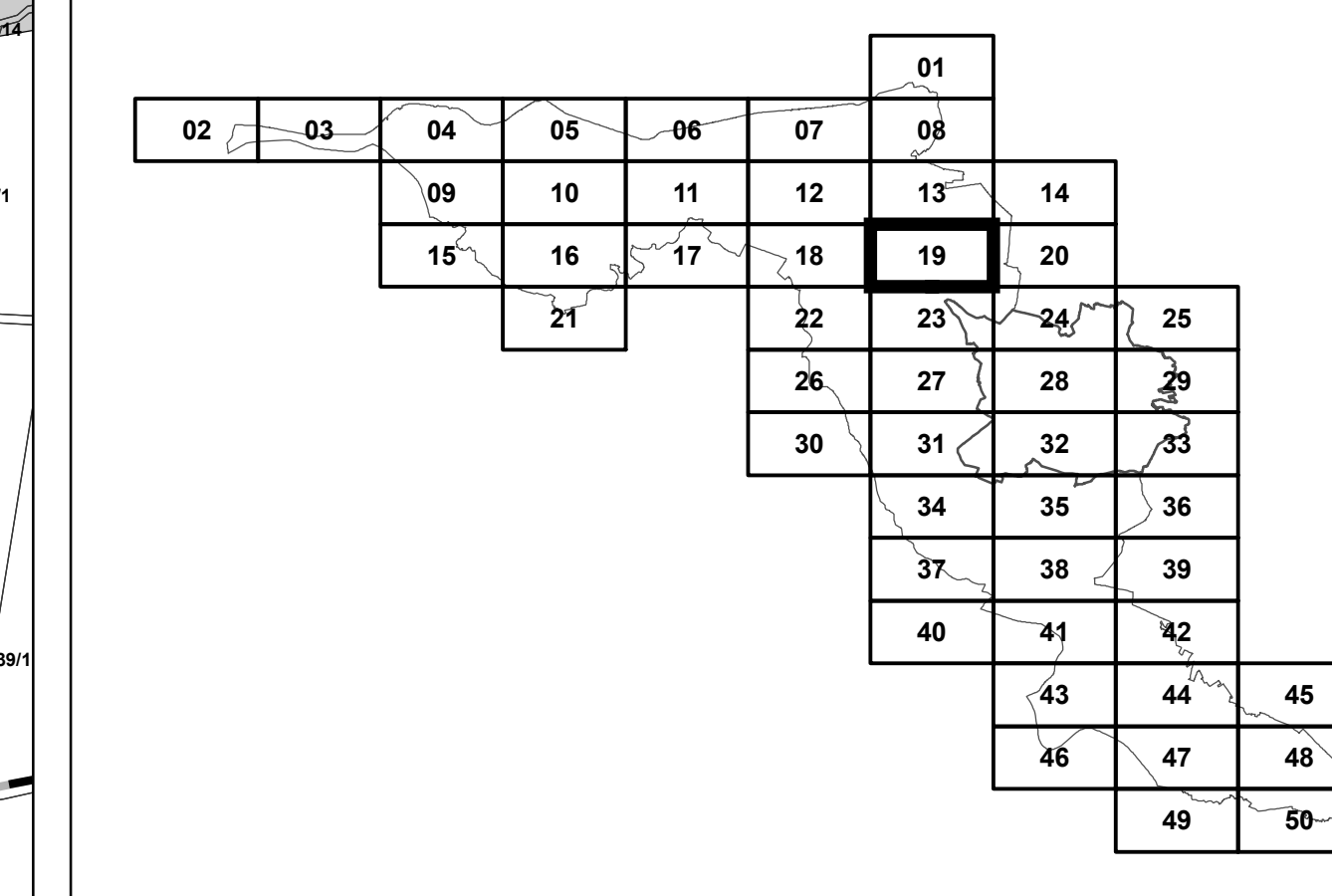




Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 19

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



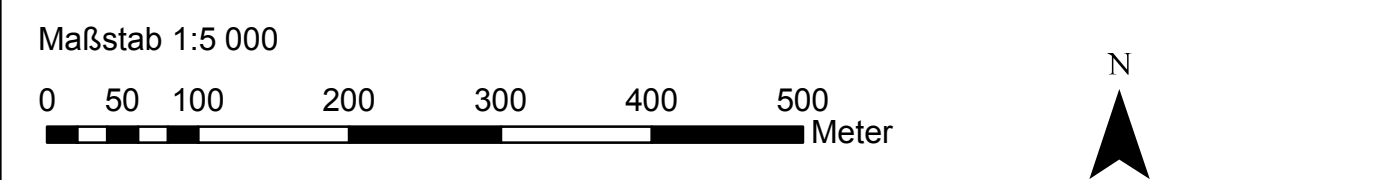
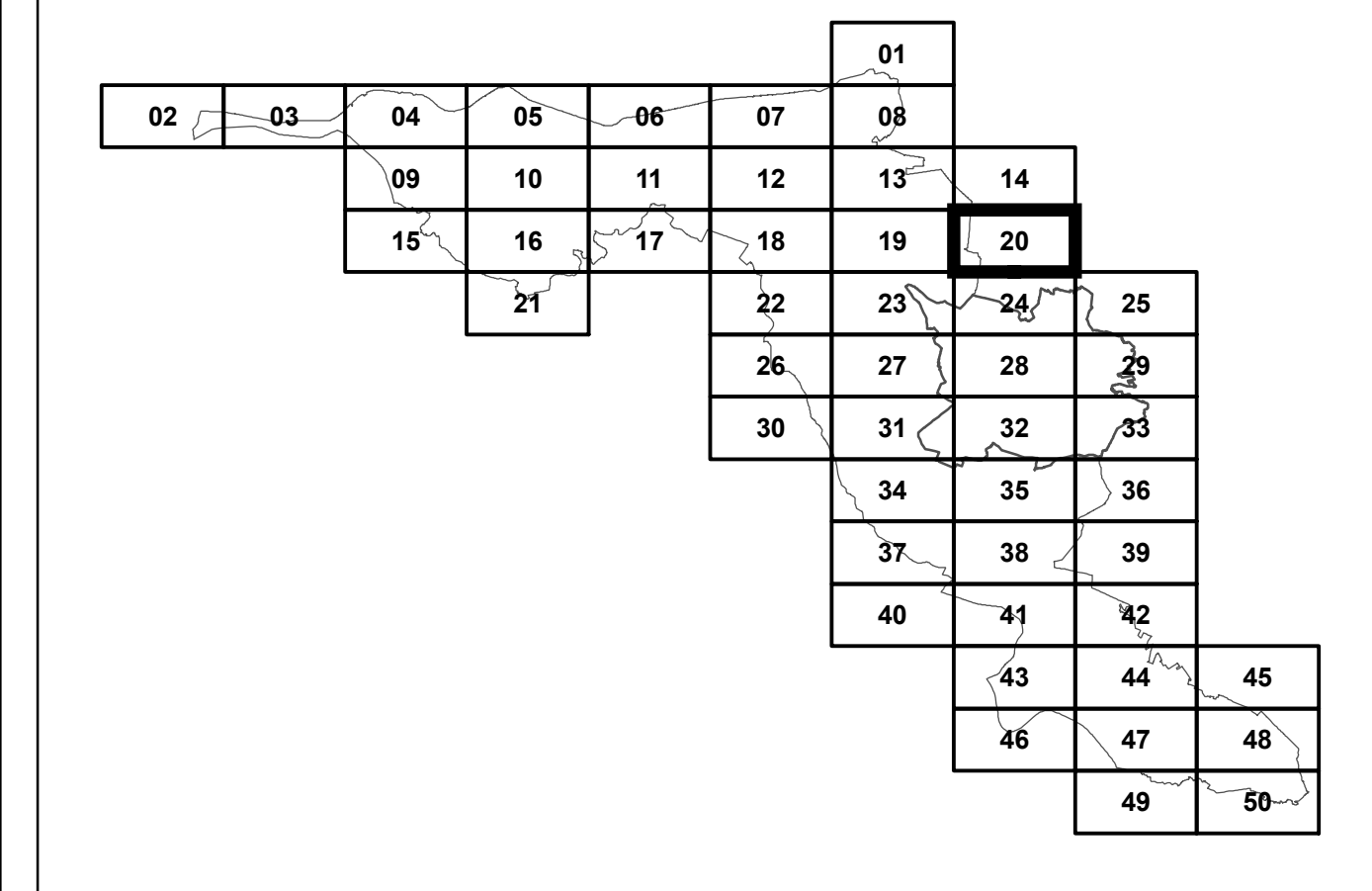
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 20

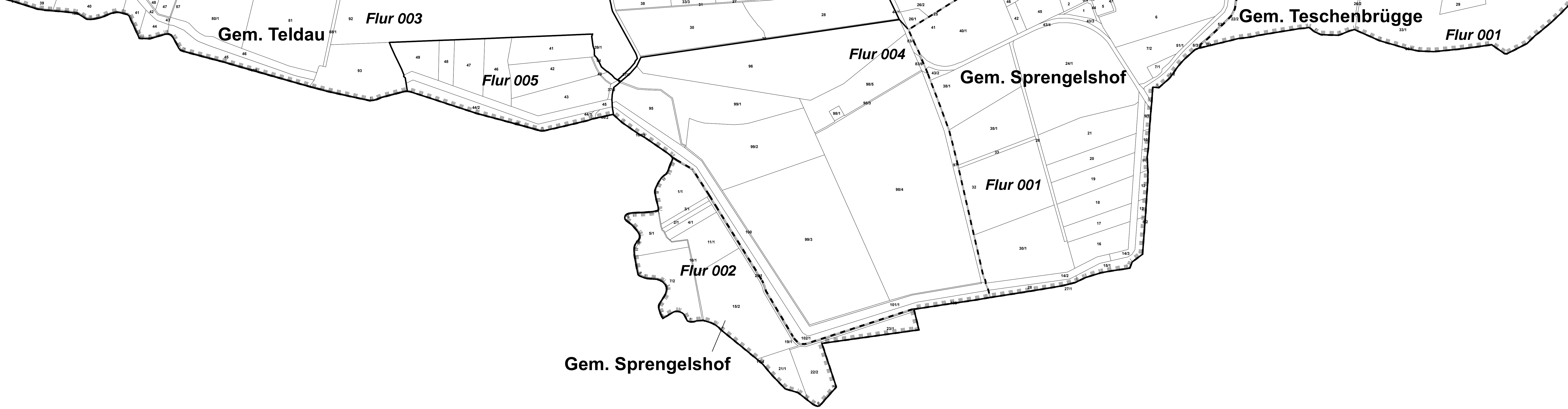
- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.




- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



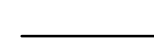




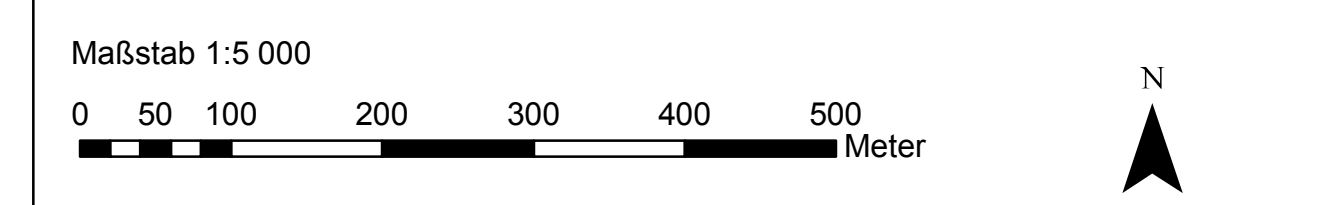
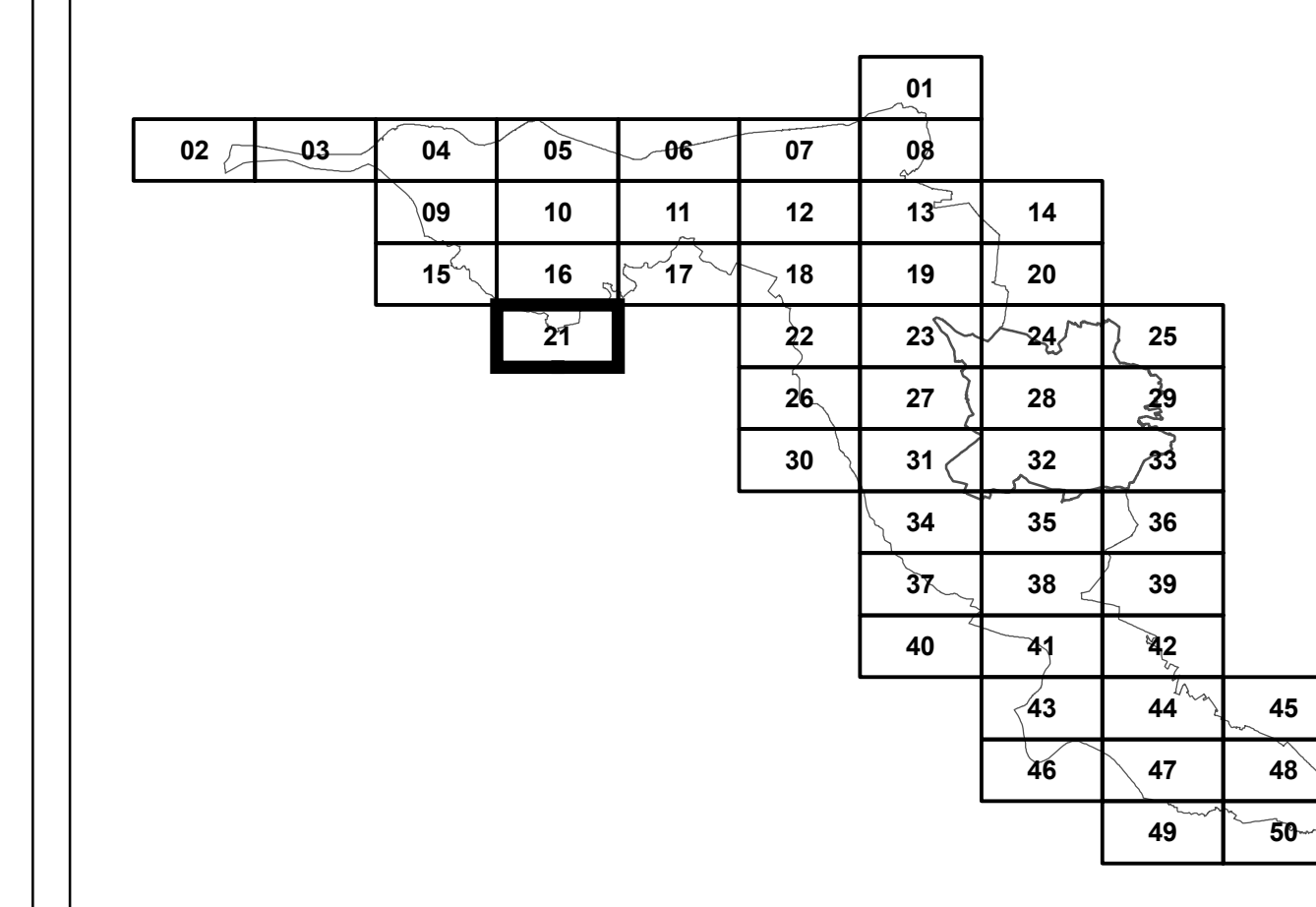
Anlage 2
 zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
 Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
 Abgrenzungskarte Nr. 21

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








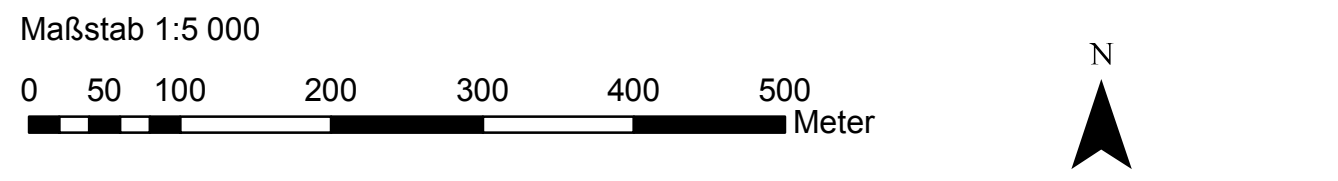
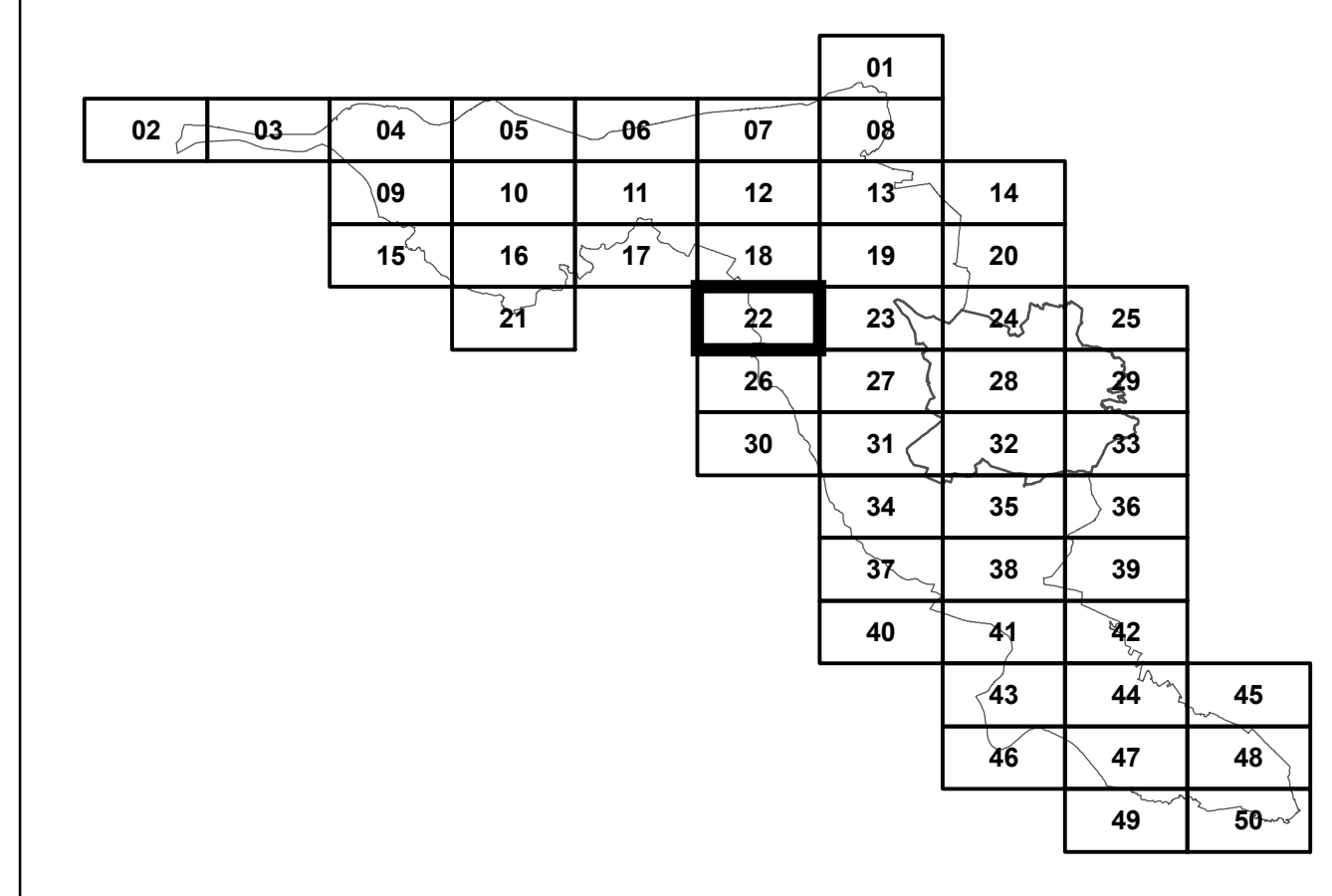
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 22

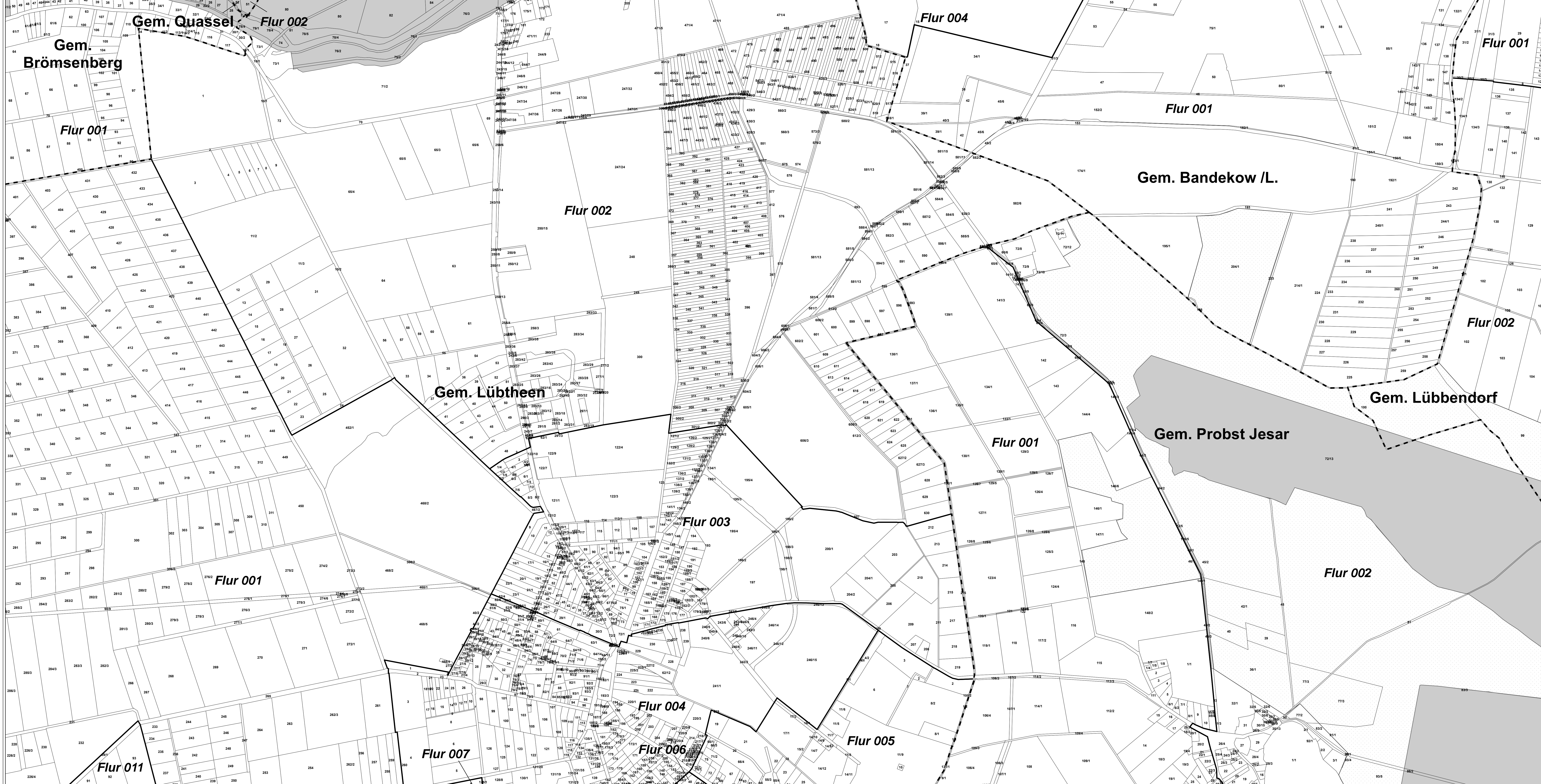
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

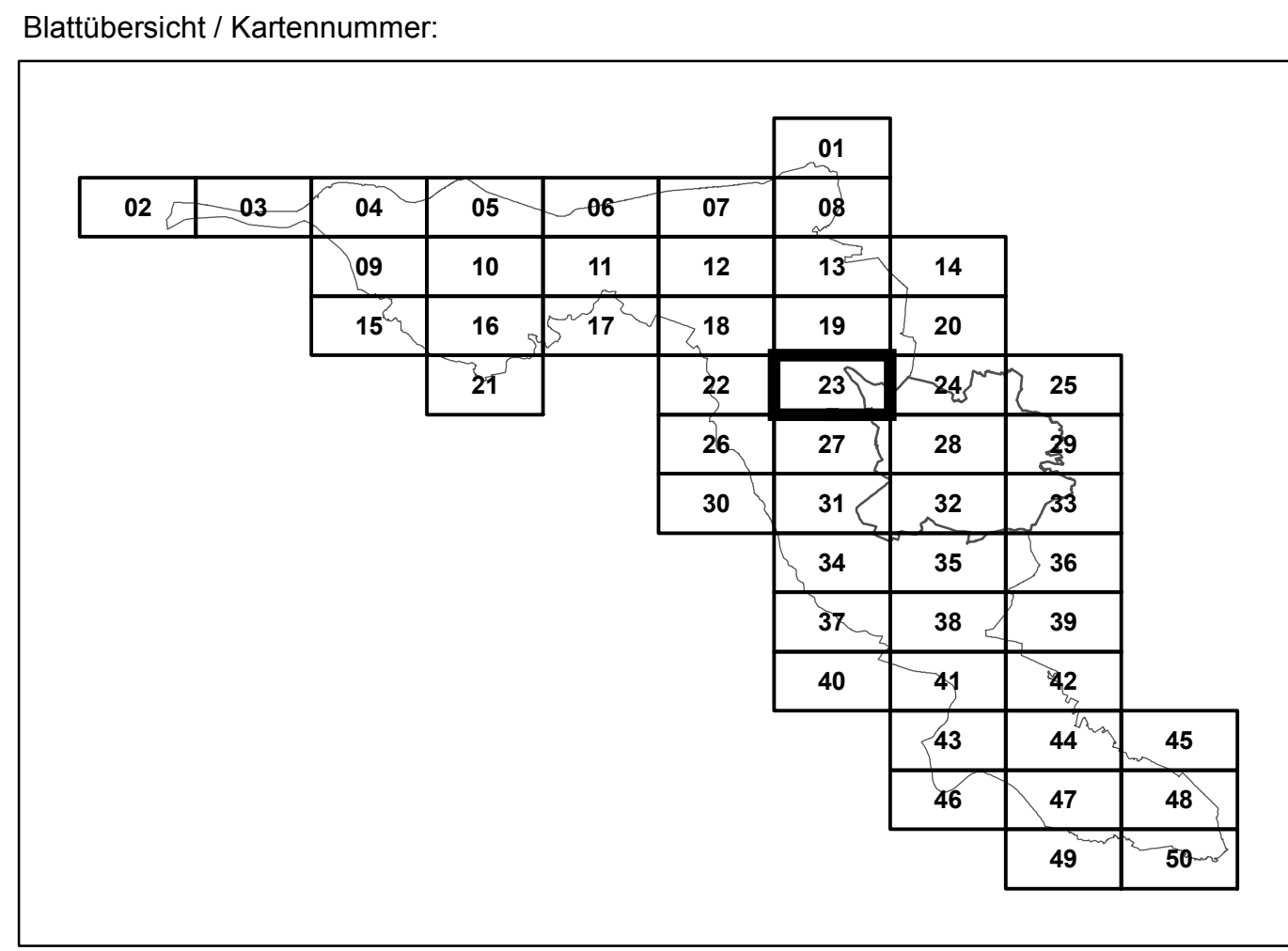
Blattübersicht / Kartennummer:





Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 23

- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.
- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 - Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 - Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)






Maßstab 1:5 000
0 50 100 200 300 400 500
Meter




Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



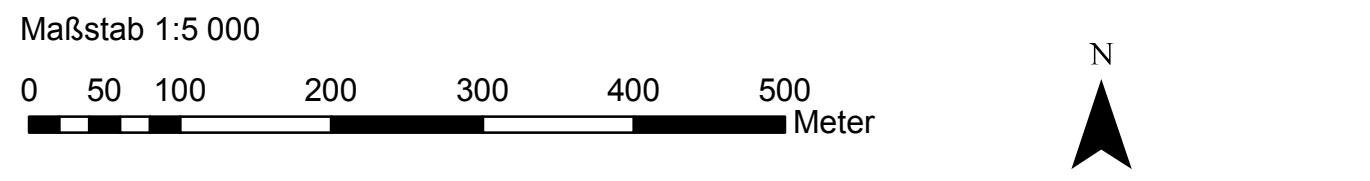
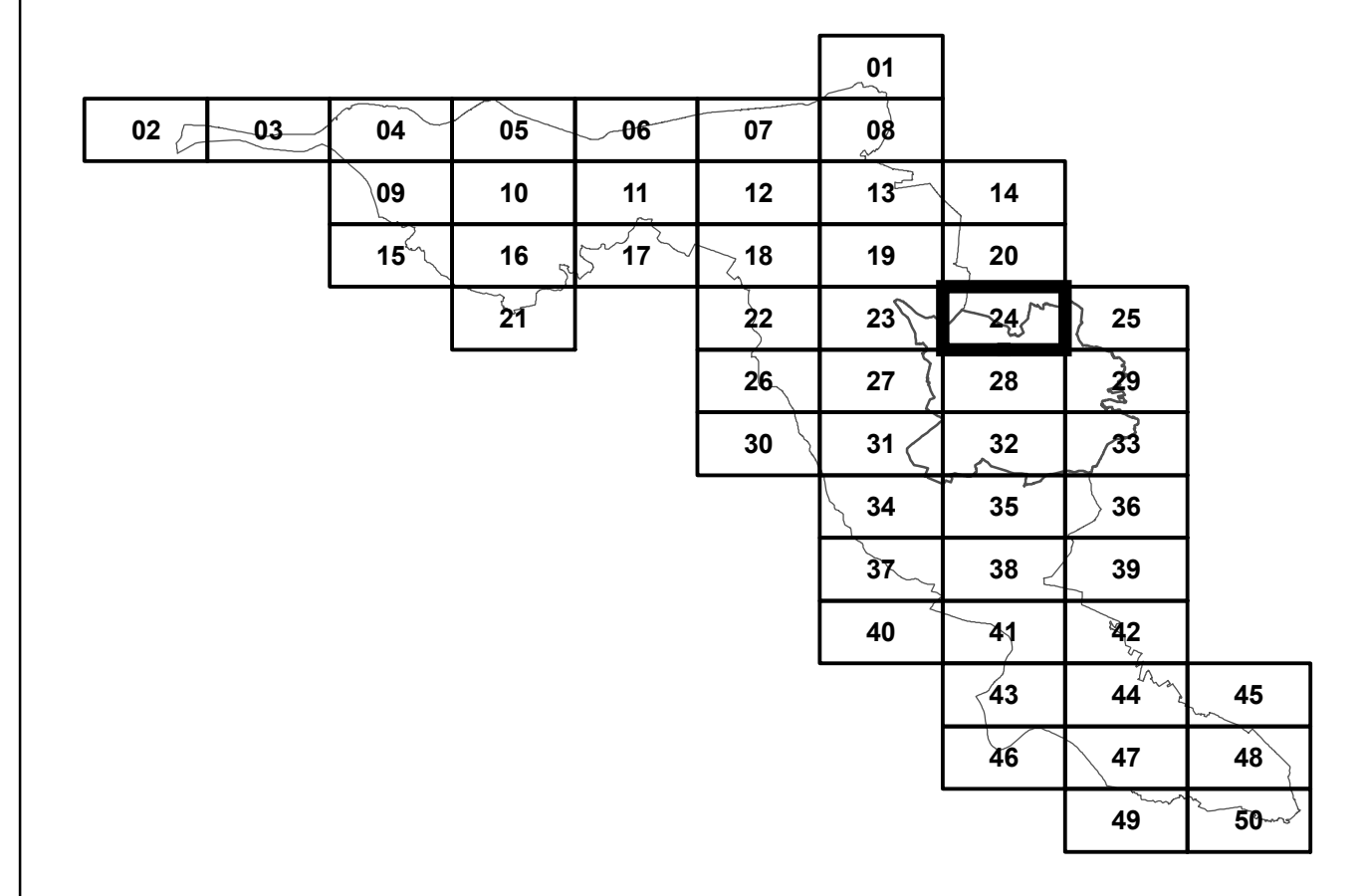
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 24

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)







Blattübersicht / Kartennummer:



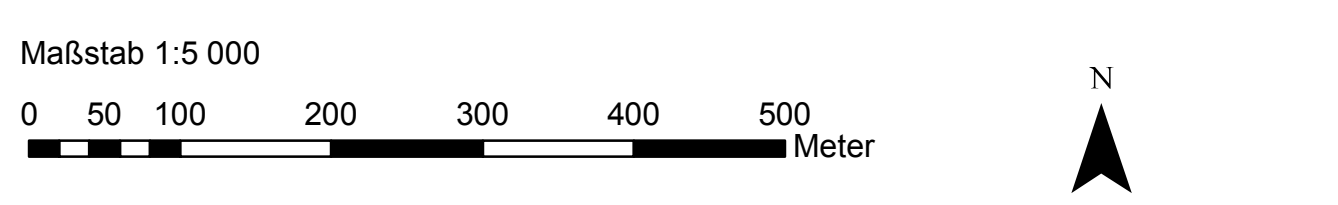
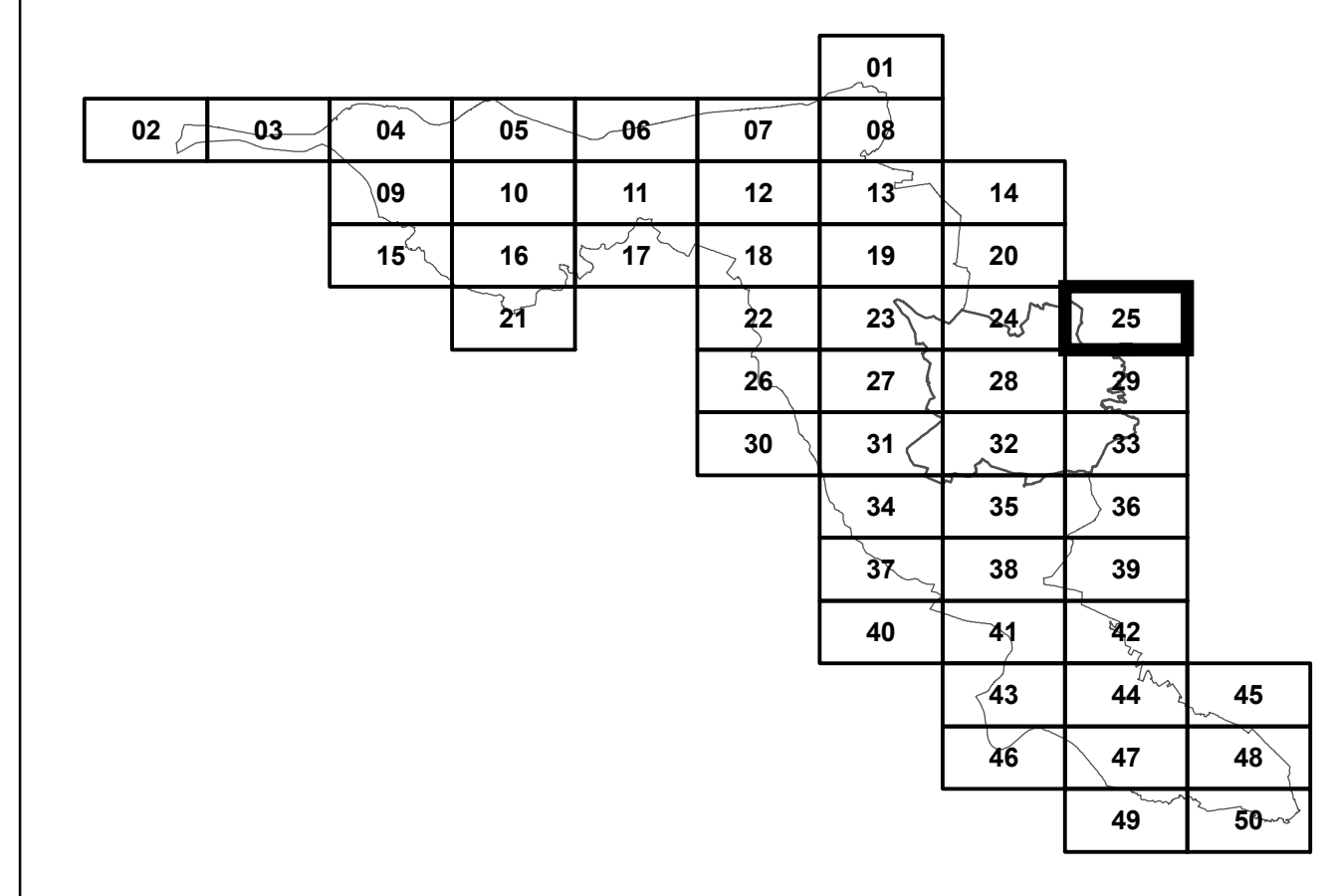
Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 25

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)







Blattübersicht / Kartennummer:



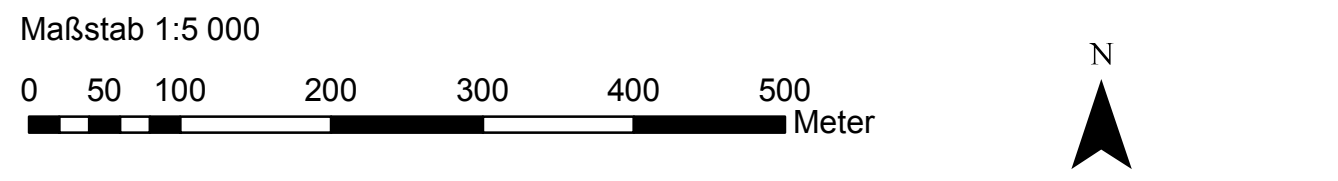
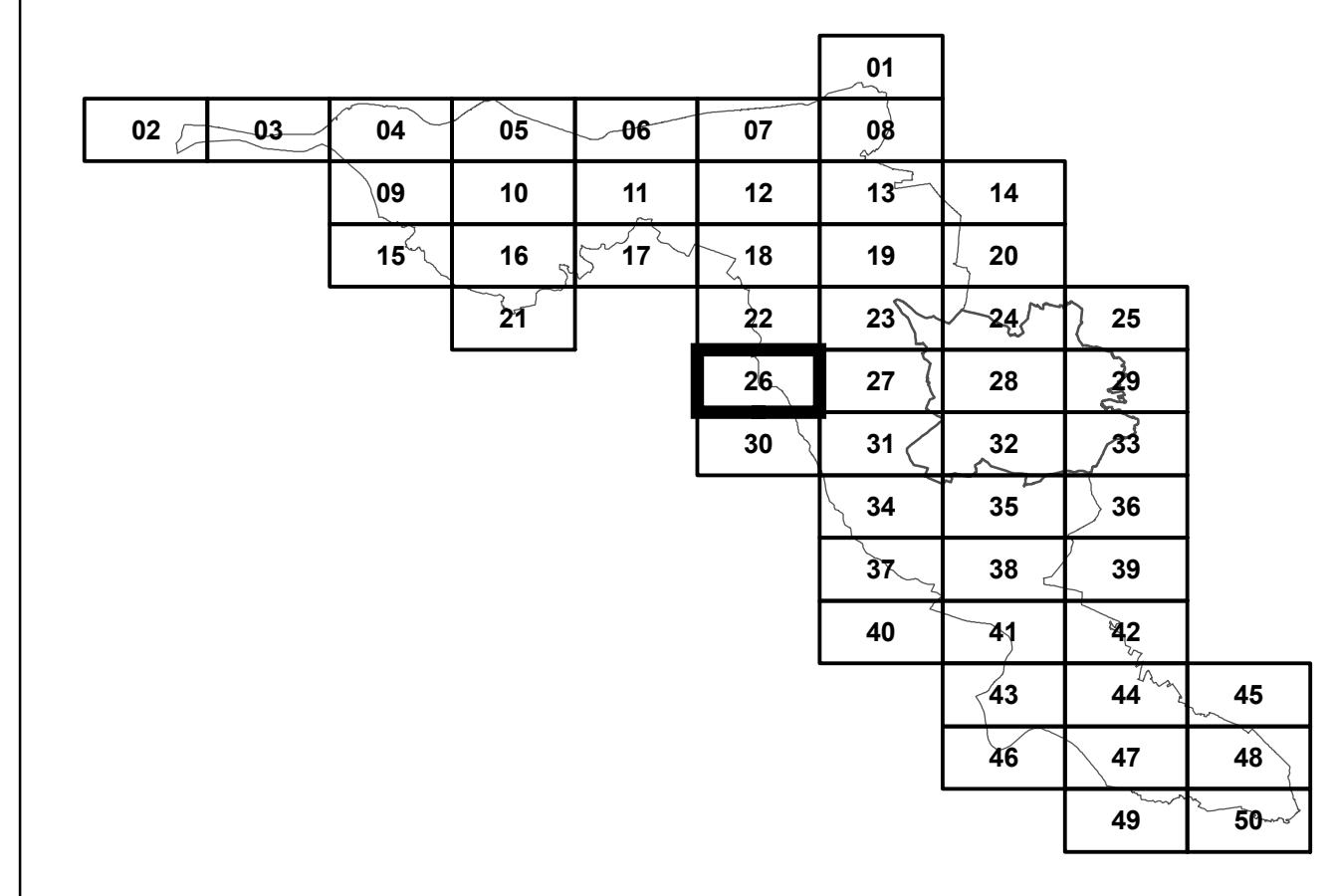
Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012

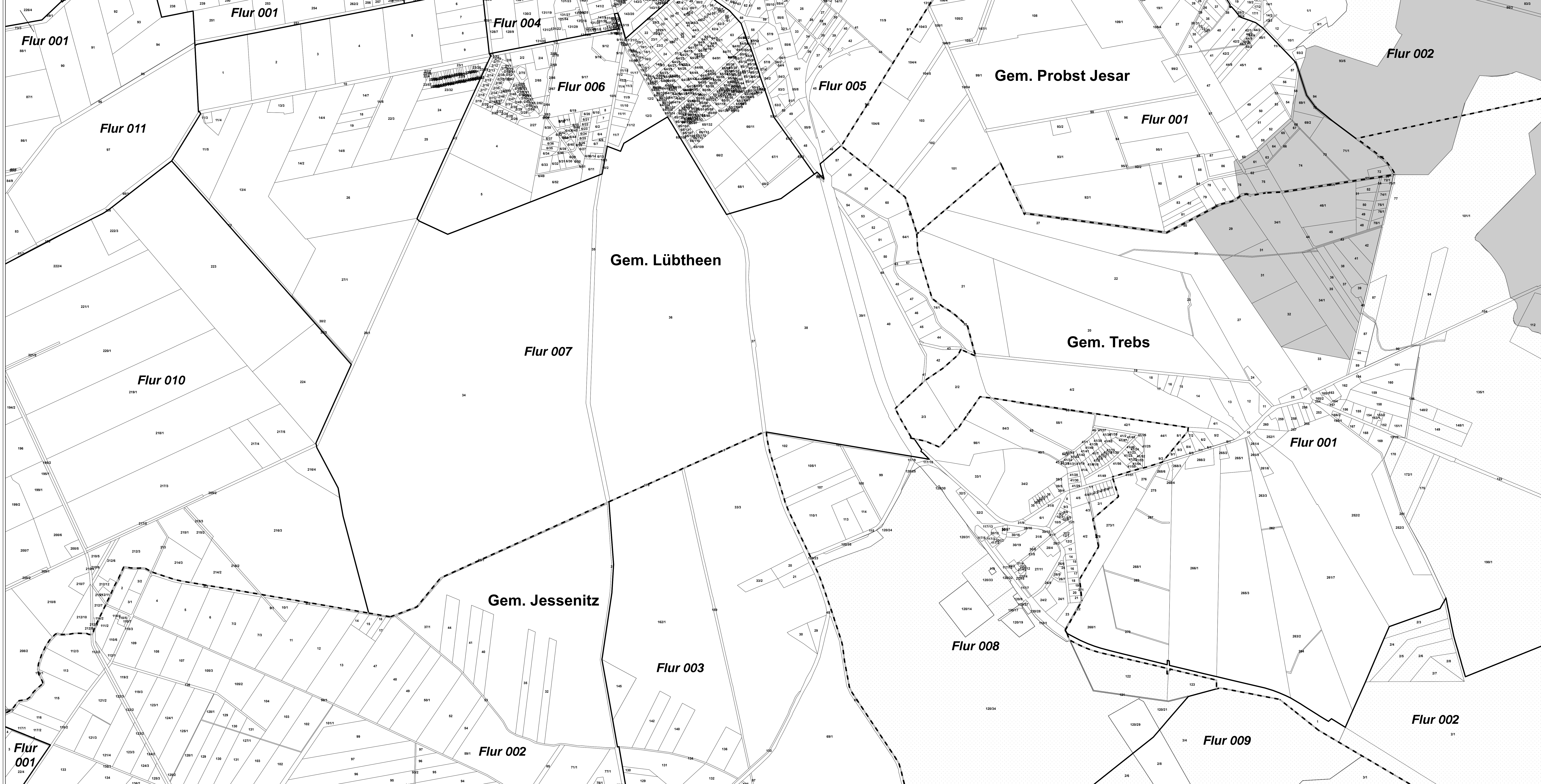


Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 26

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)


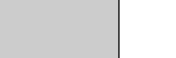

Blattübersicht / Kartennummer:








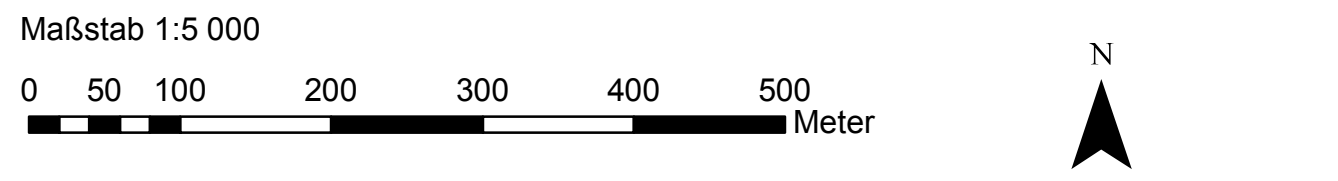
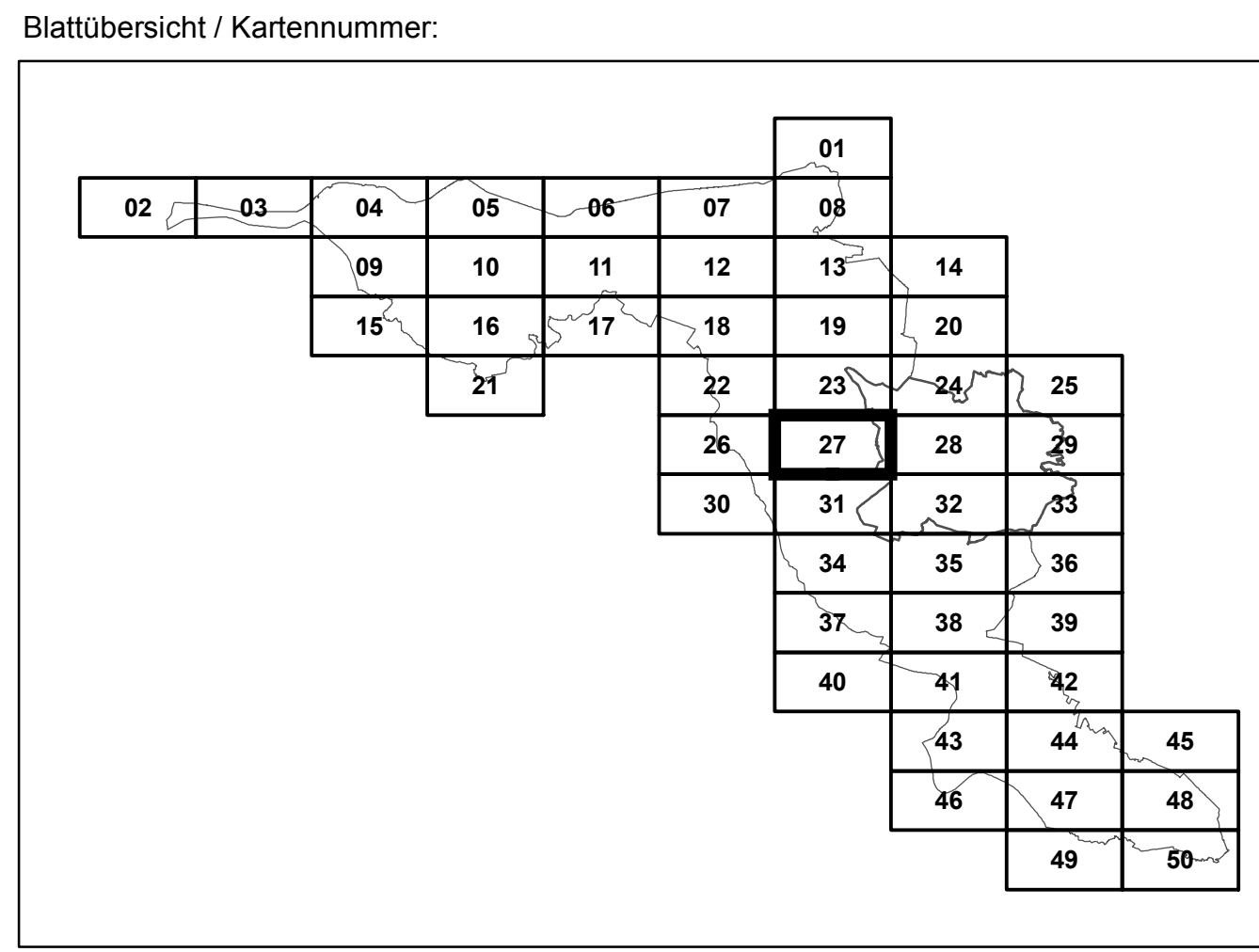
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 27

Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

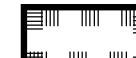

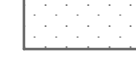

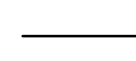

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Wosmeer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

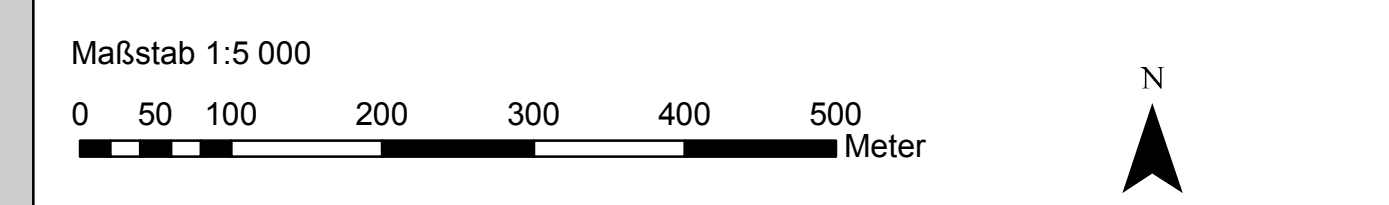
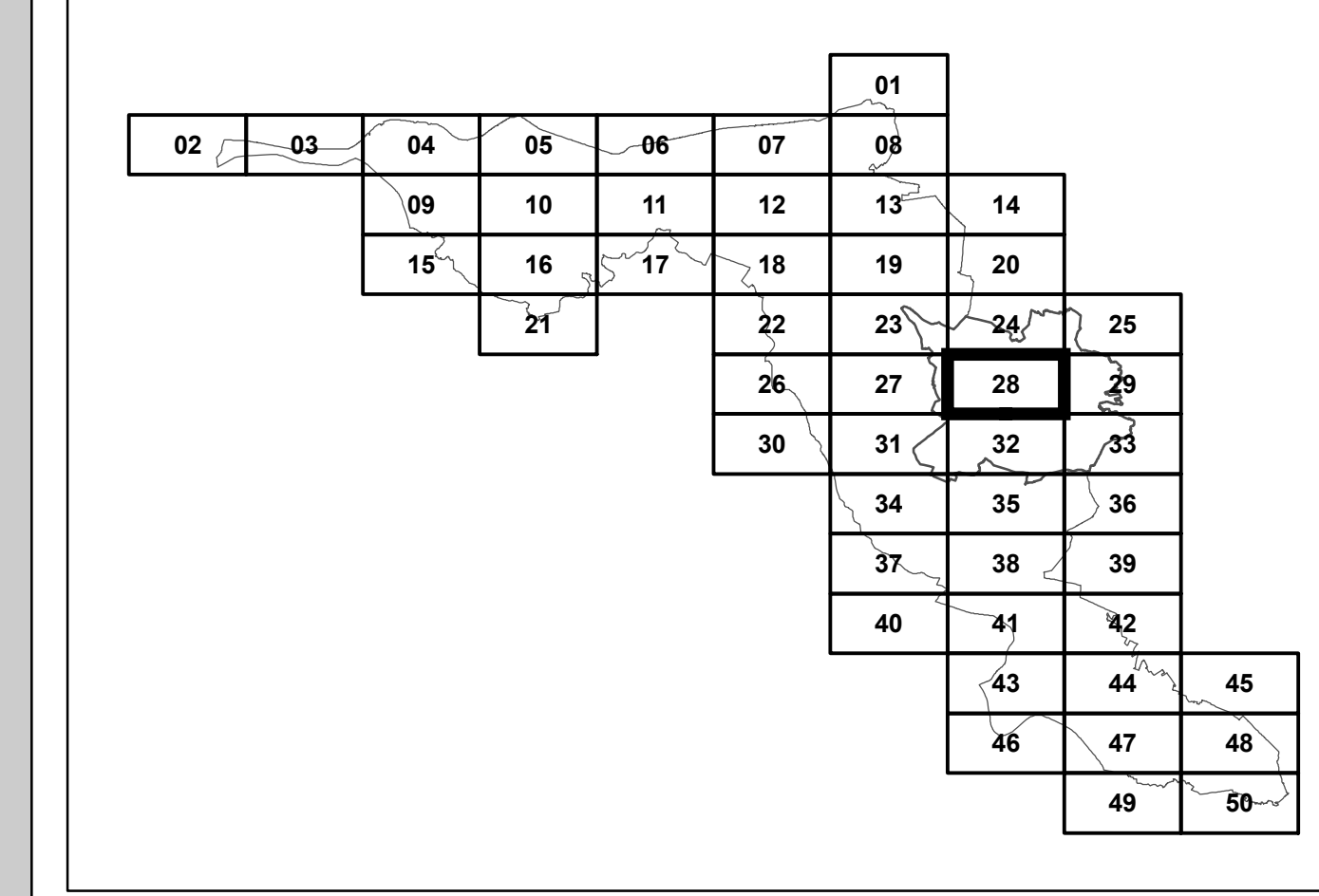




Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 28

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
 -  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.





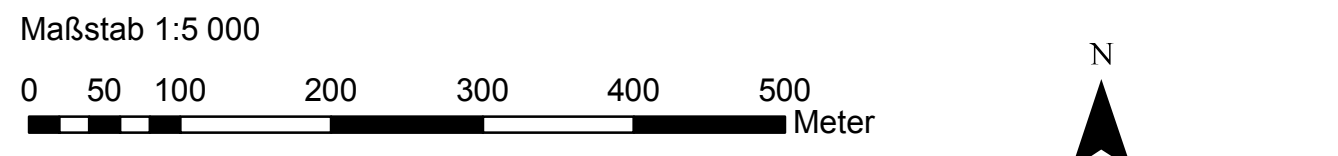
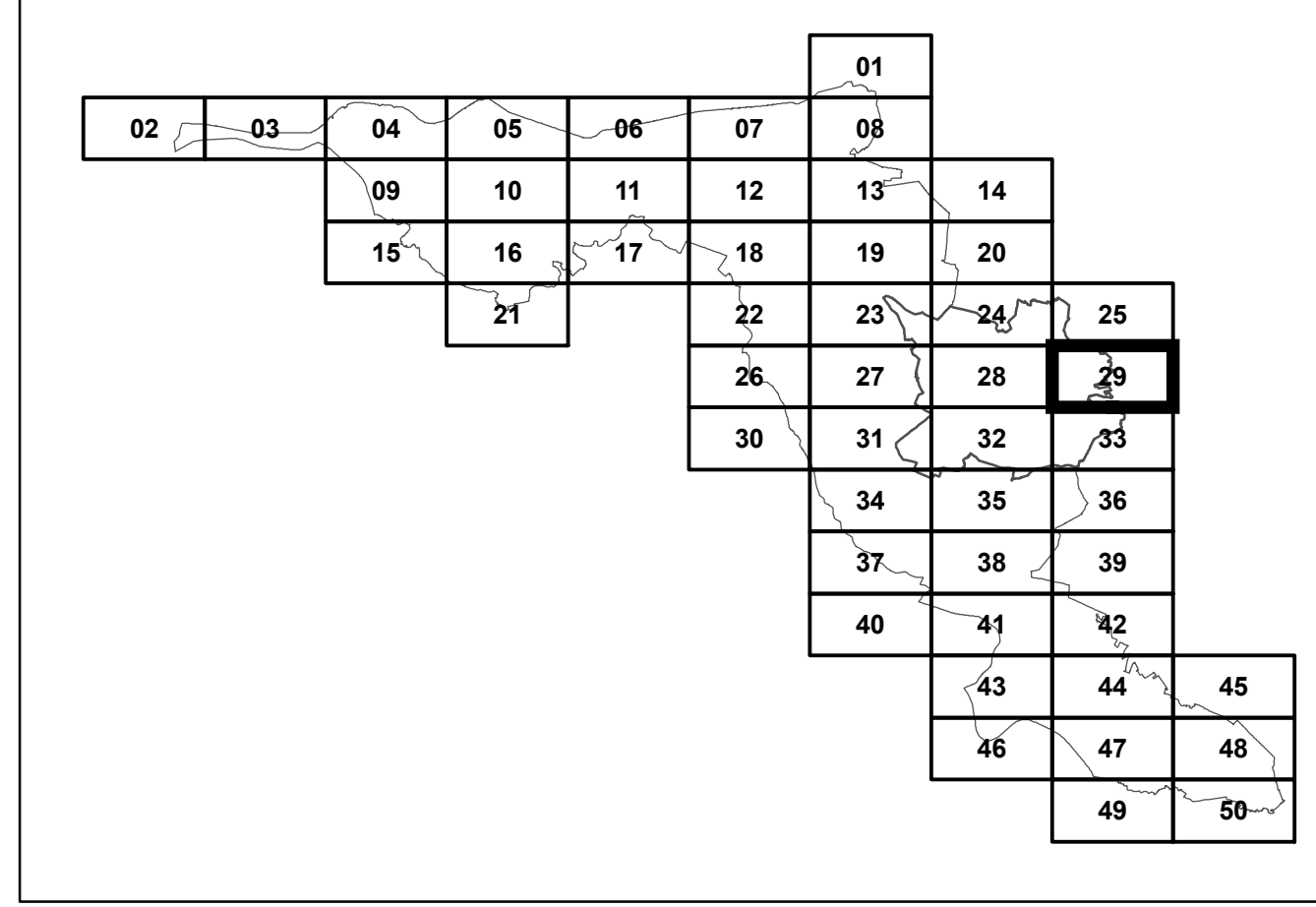
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 29

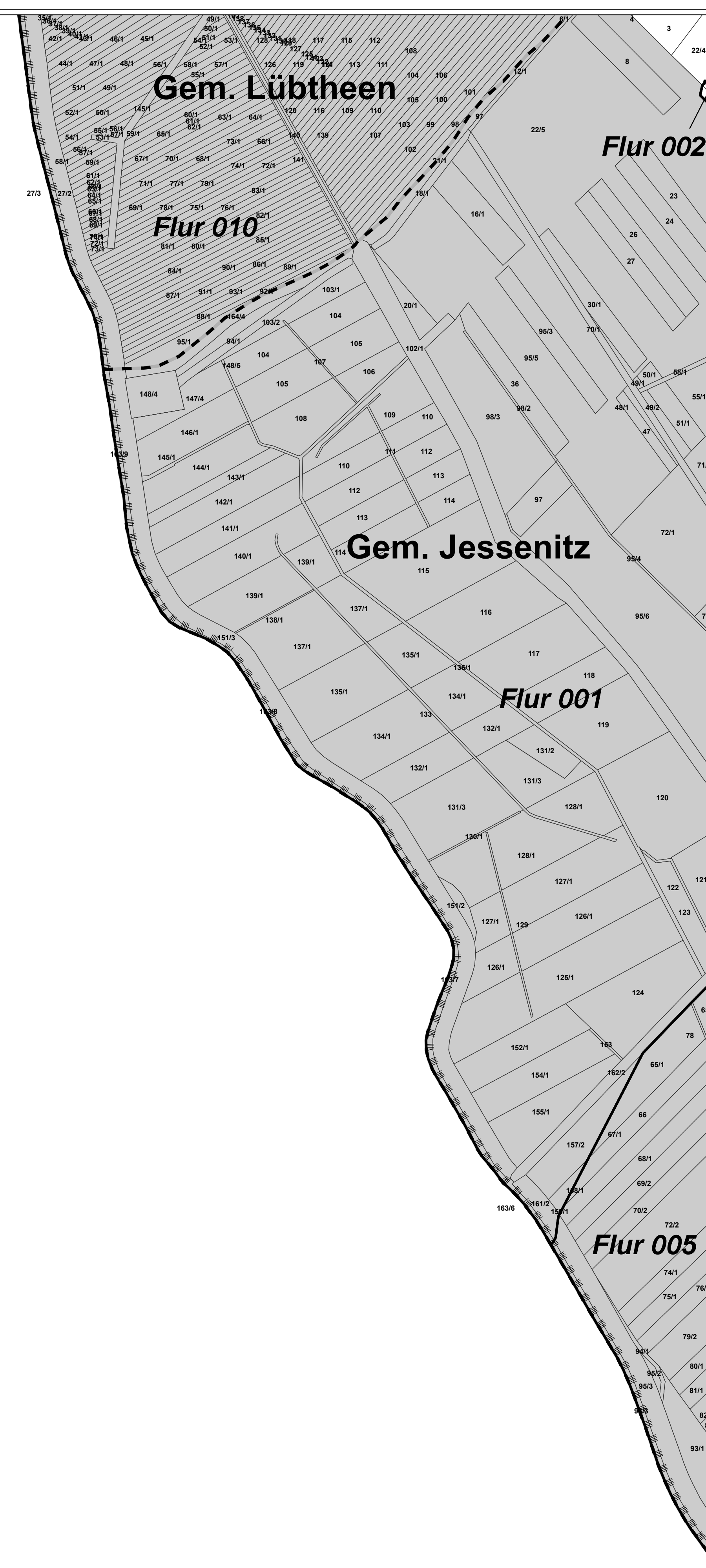
- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezone
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



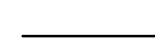




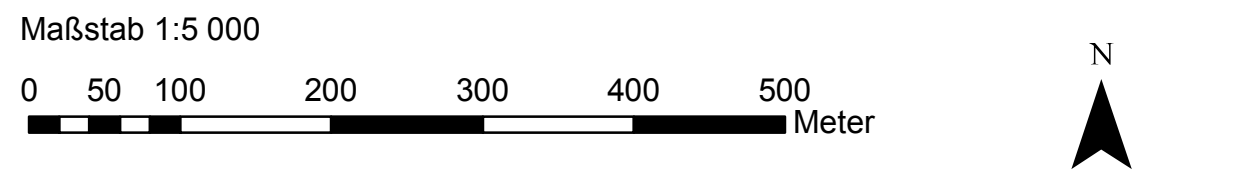
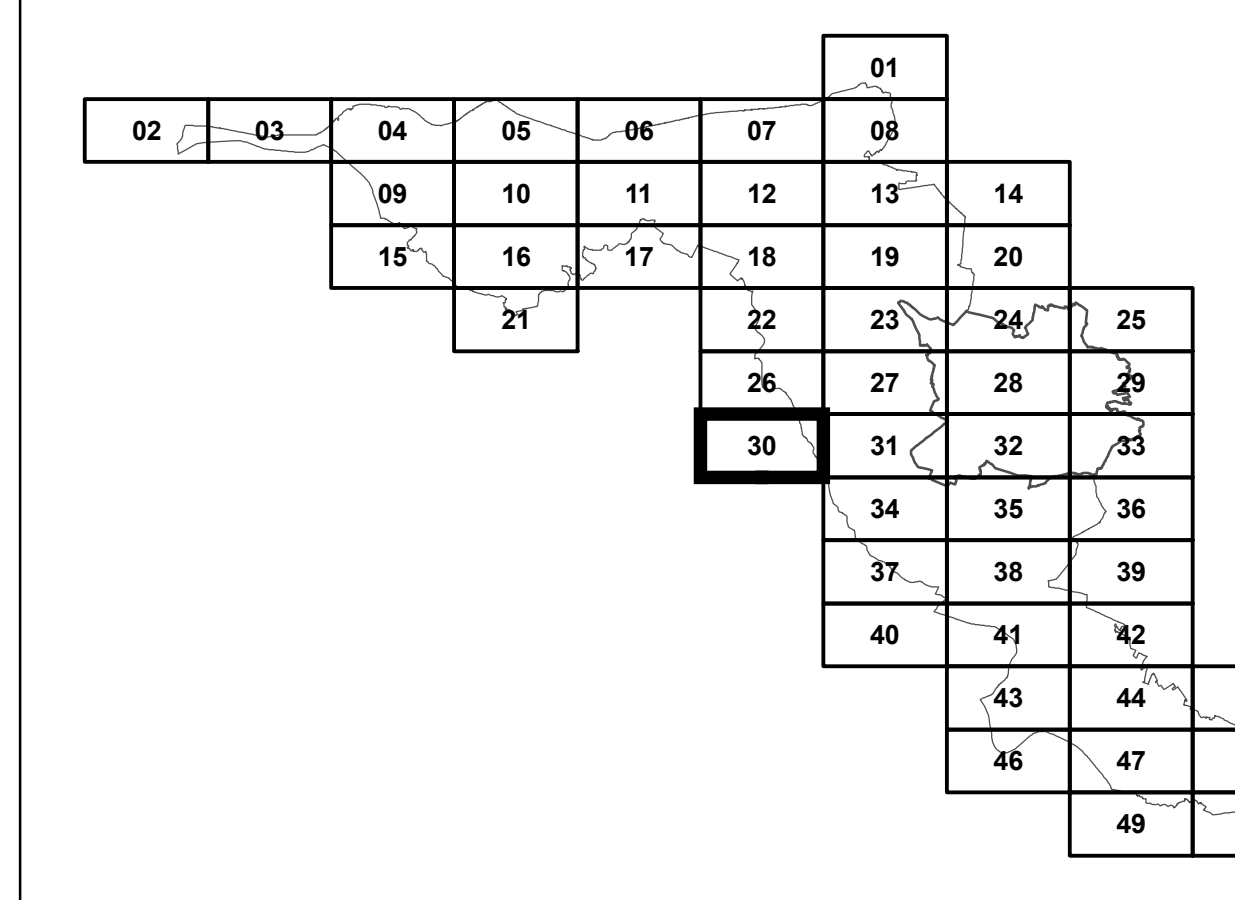
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 30

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



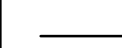




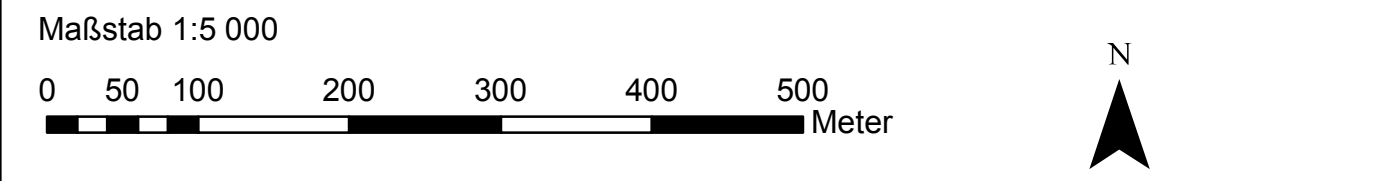
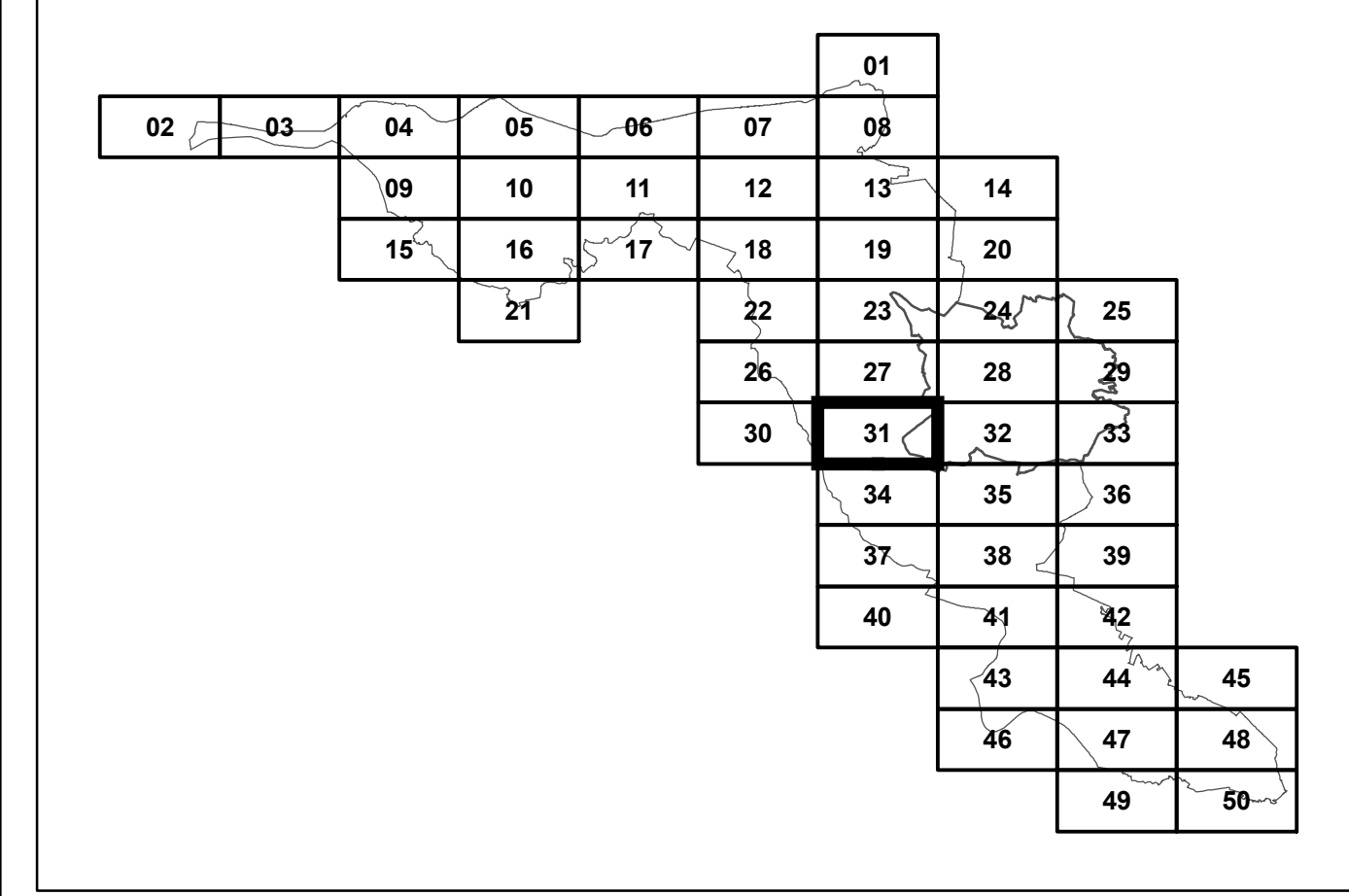
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 31

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








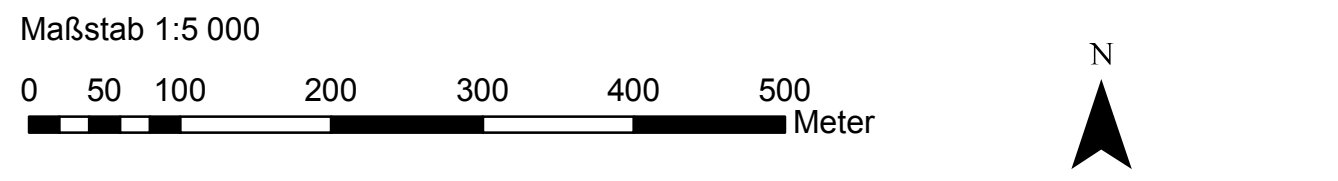
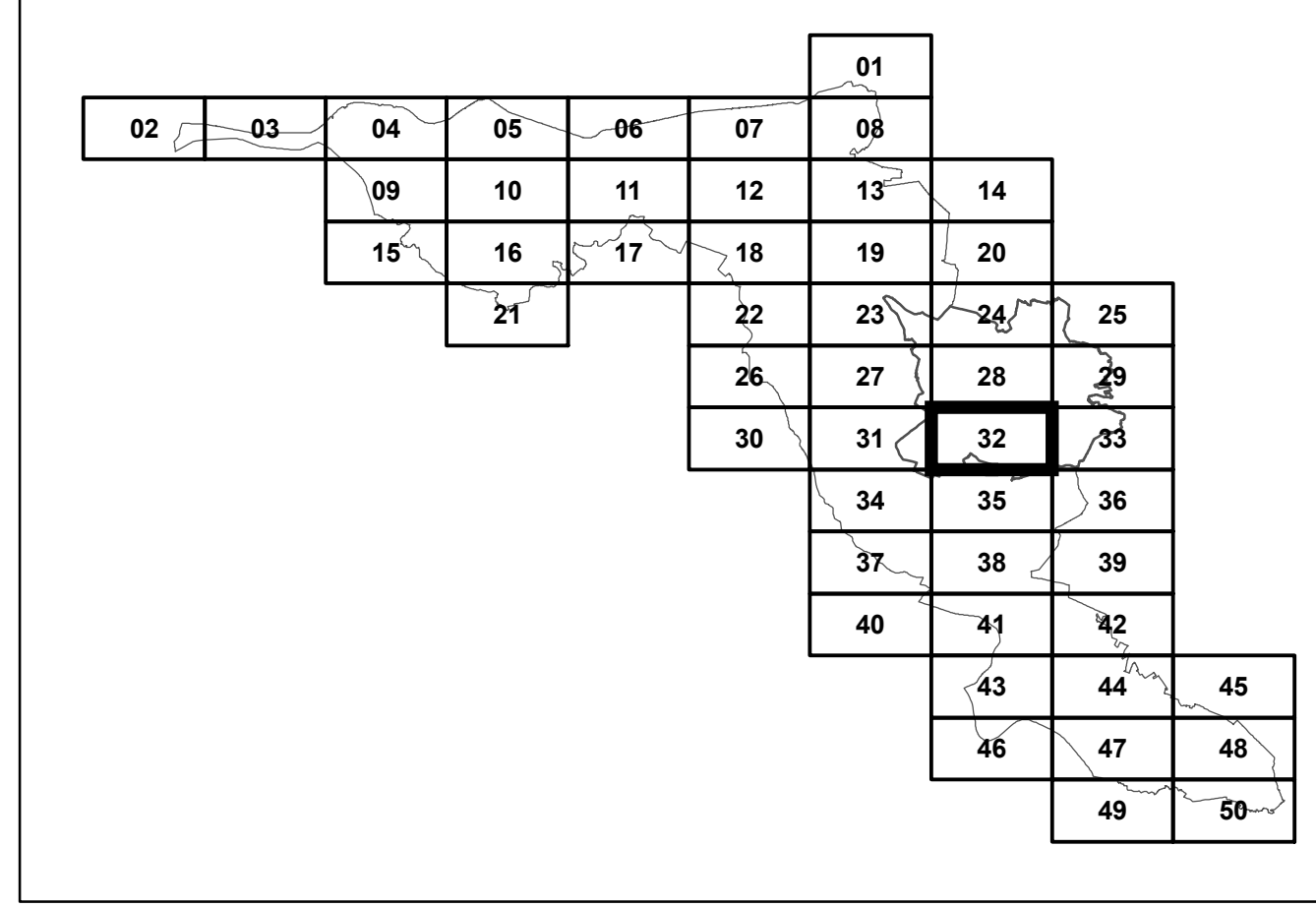
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 32

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





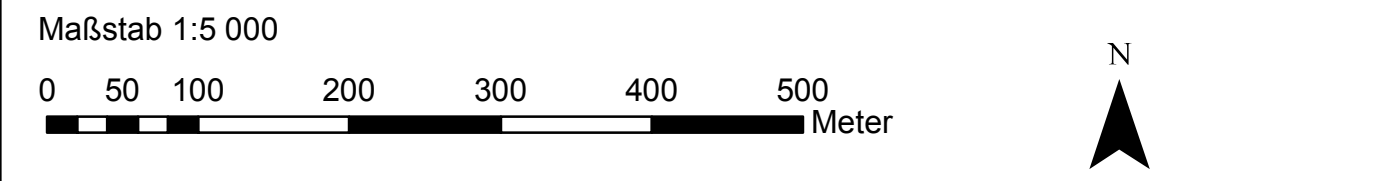
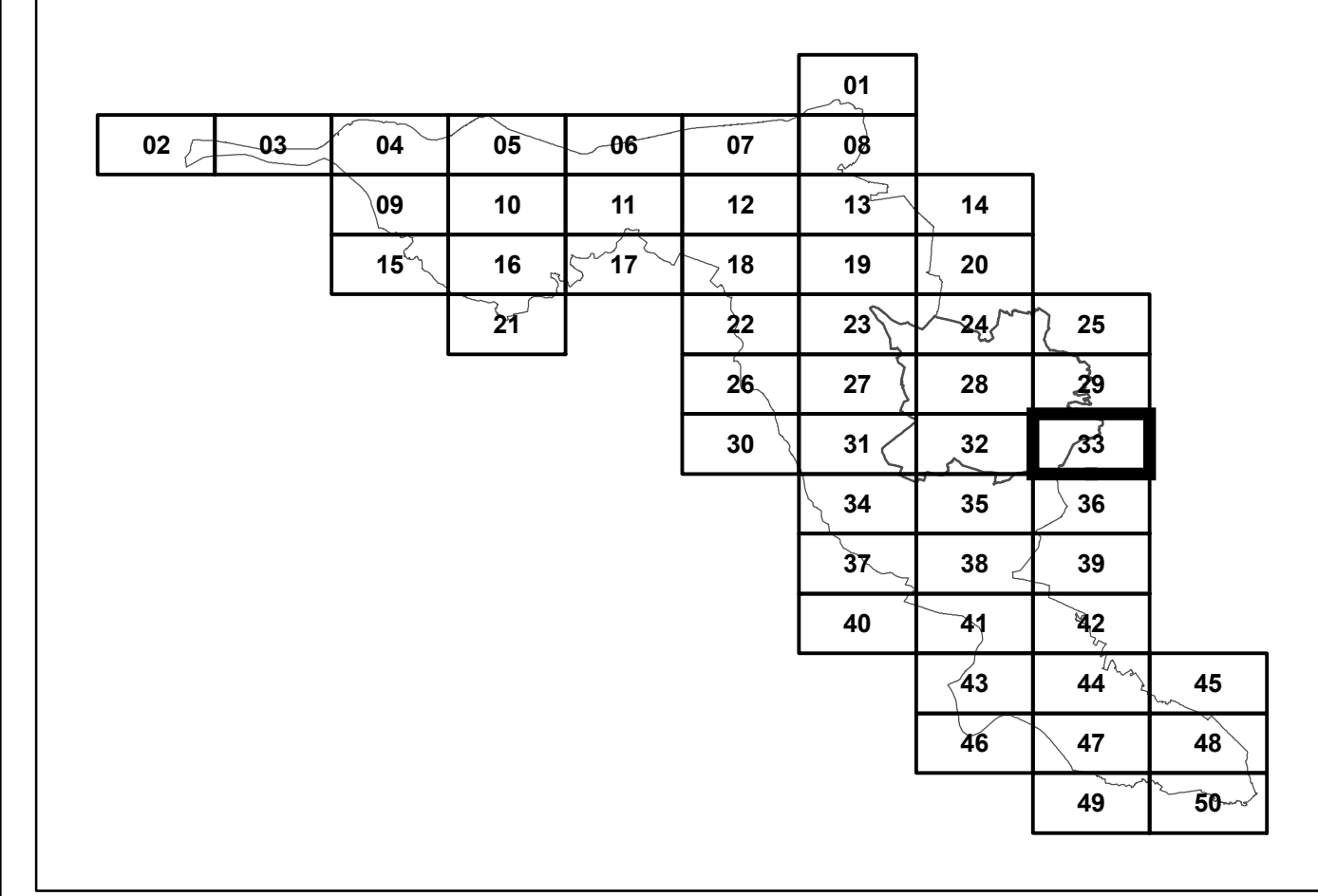
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 33

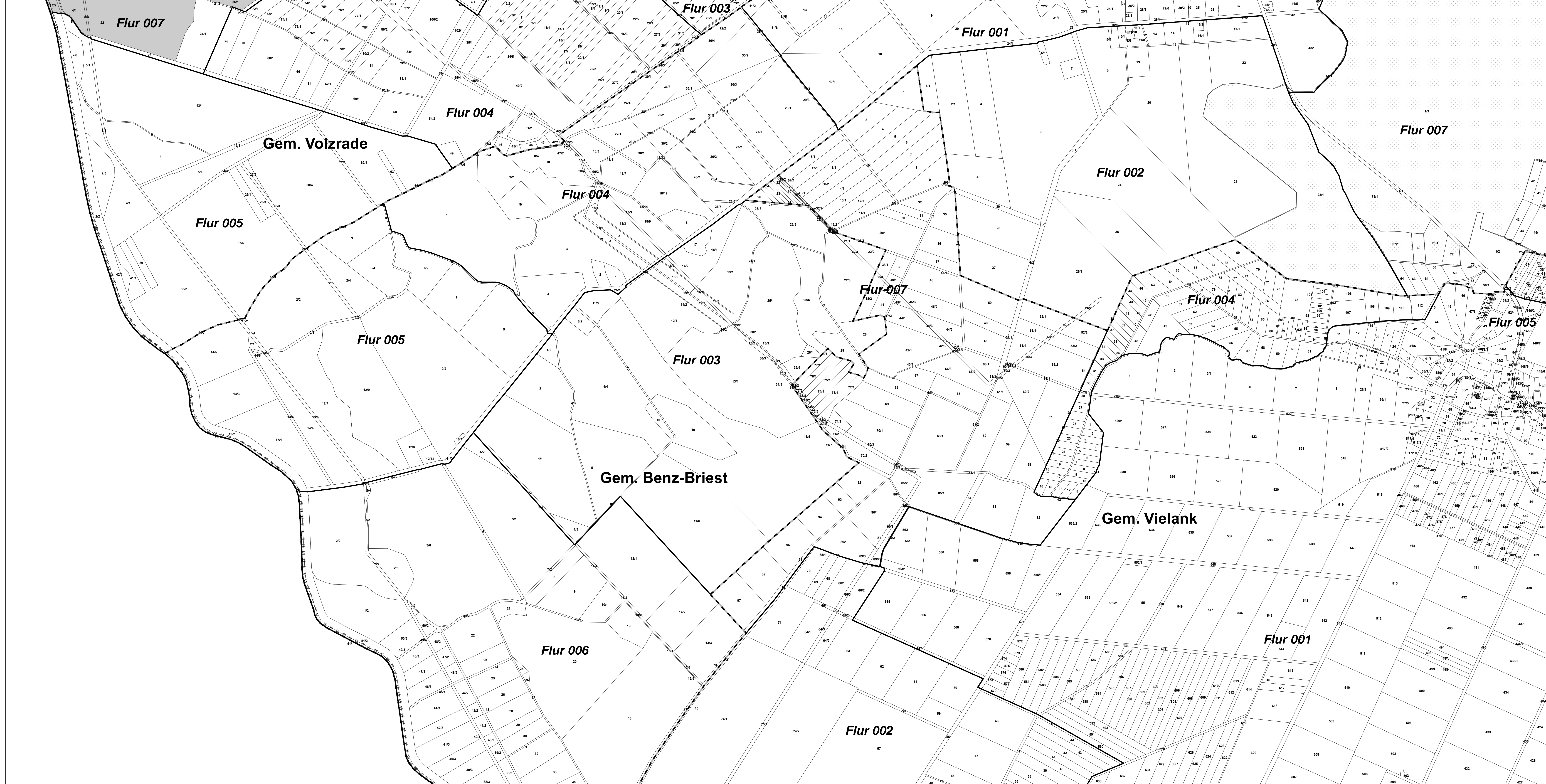
- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)




Blattübersicht / Kartennummer:





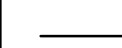


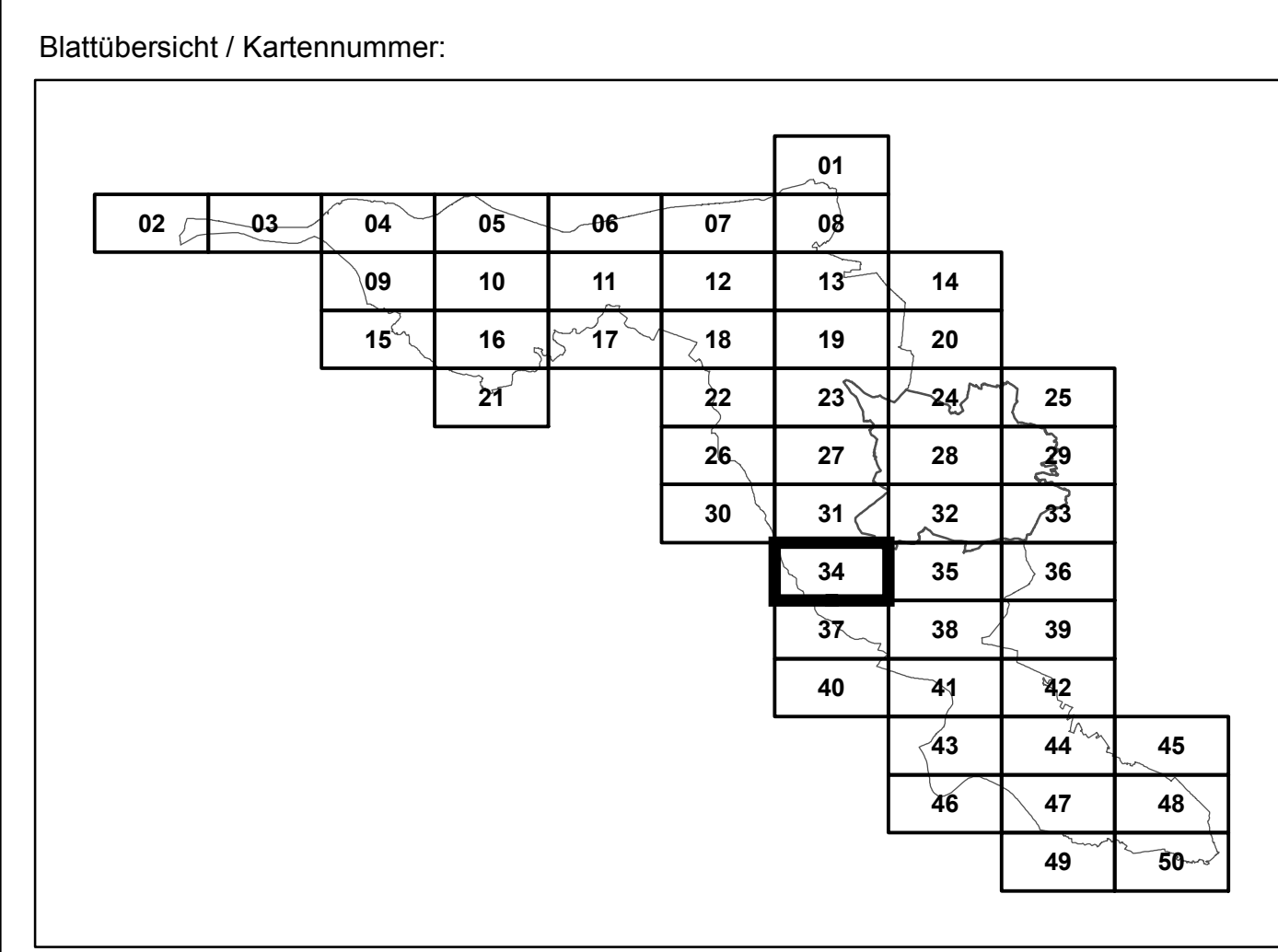
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 34

Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Sowelt Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.


-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)



Maßstab 1:5 000


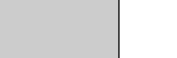

0 50 100 200 300 400 500 Meter

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



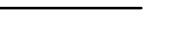




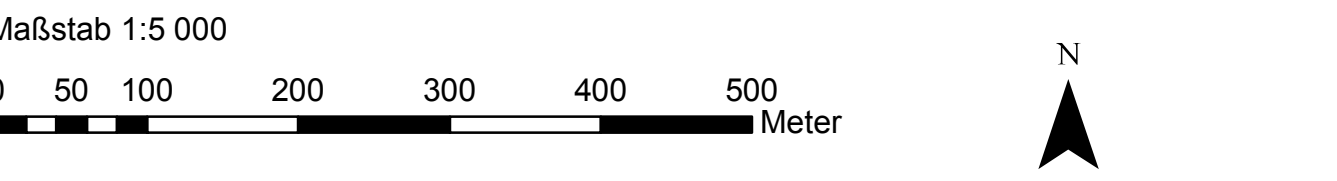
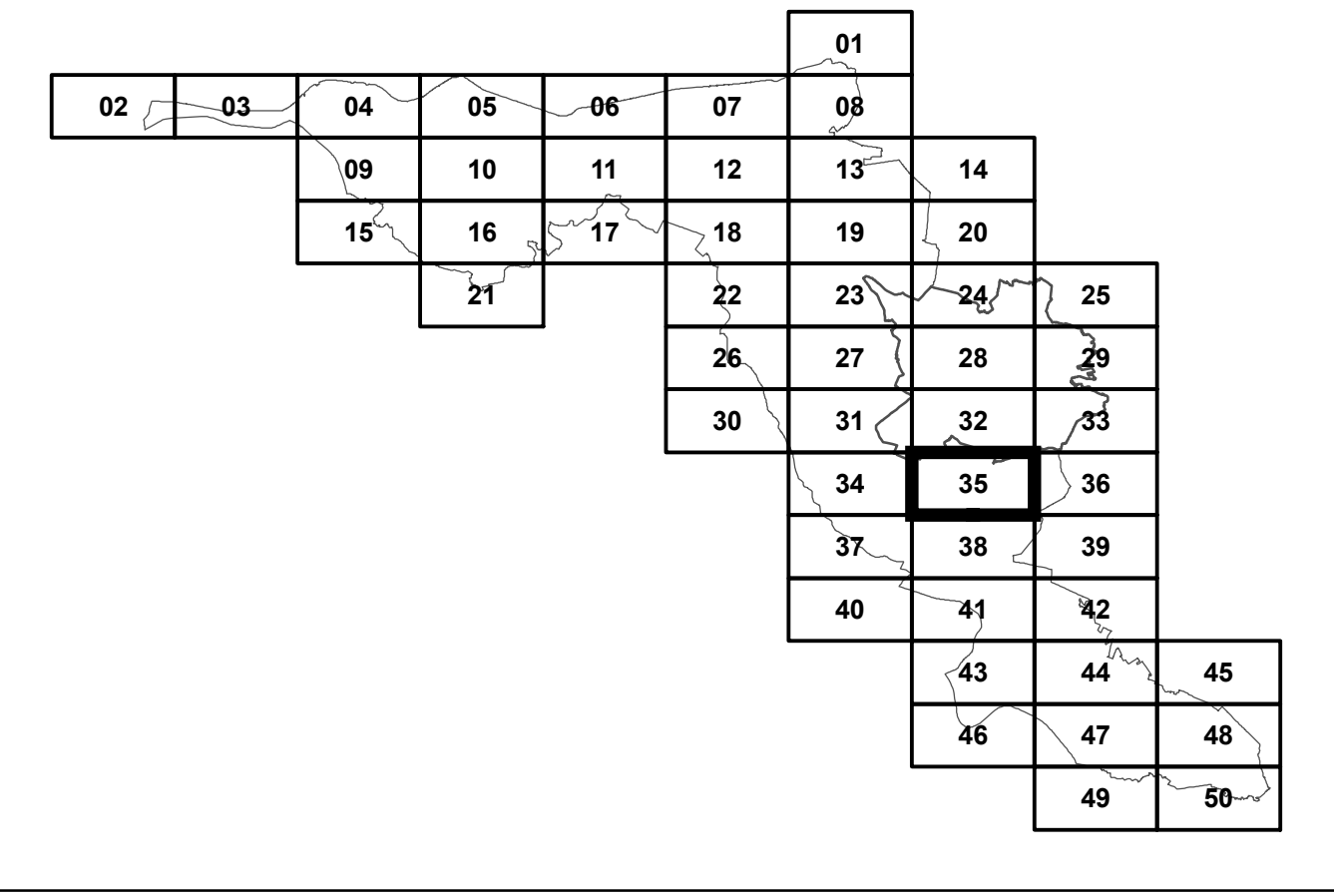
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 35

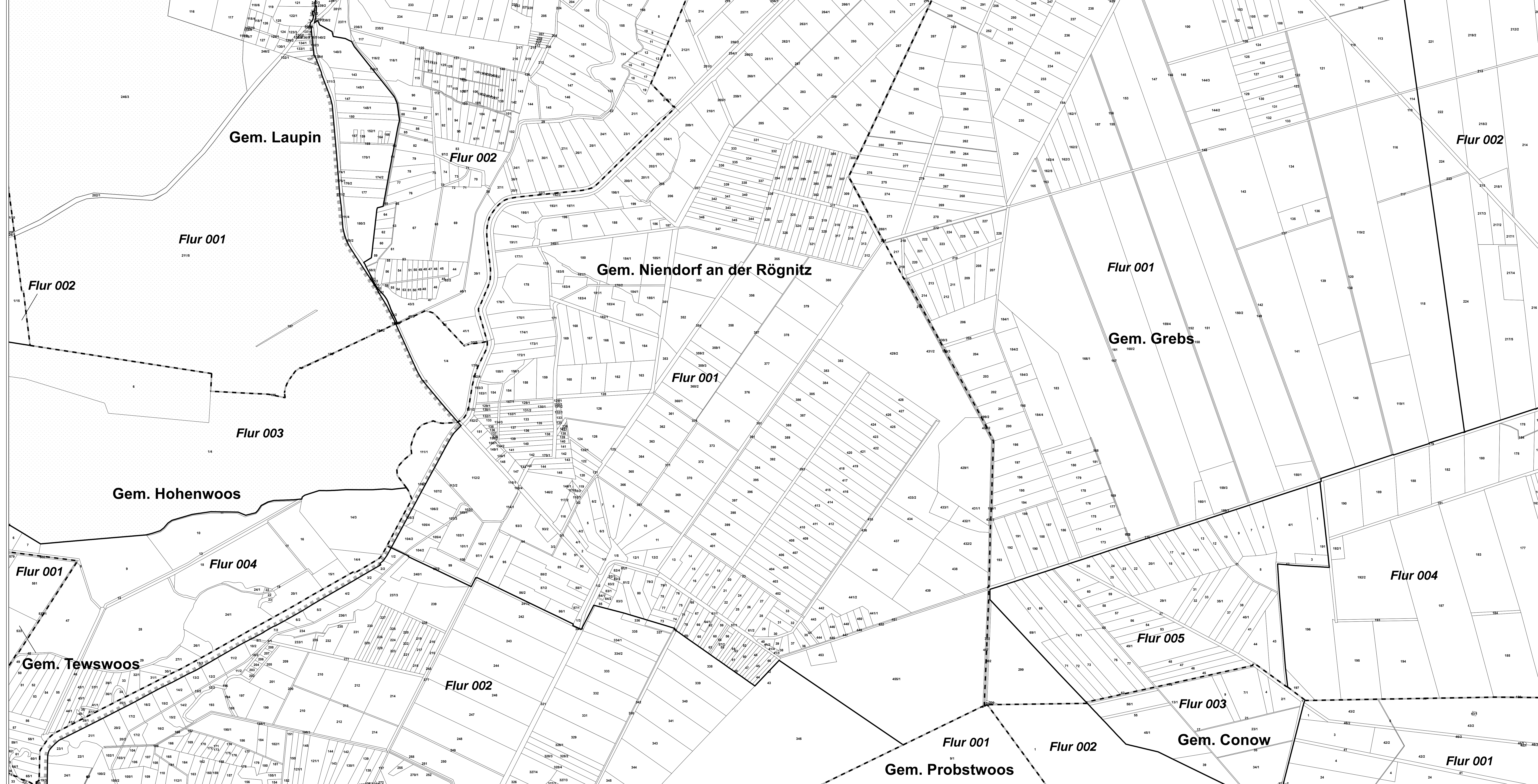
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.





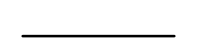

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:

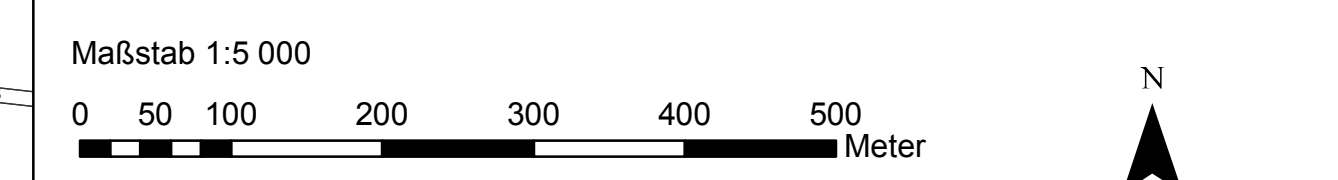
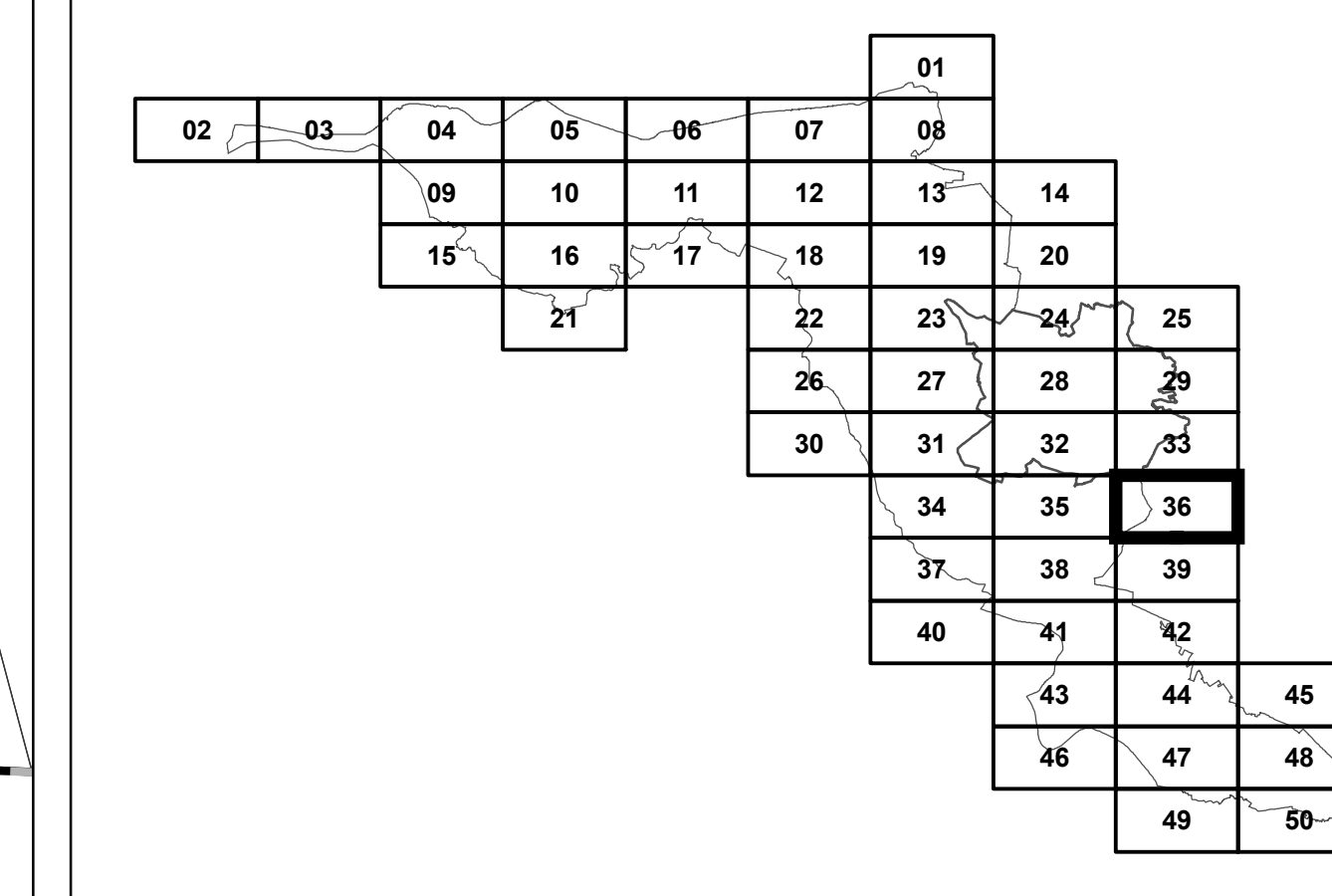




Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 36

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Gem. Benz-Briest

Flur 005

Flur 006

Flur 002

Gem. Vielank

Flur 003

Gem. Alt Neu Jabel

Flur 001

Flur 005




Flur 009

Flur 002



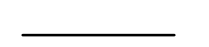
Flur 002

Gem. Woosmer

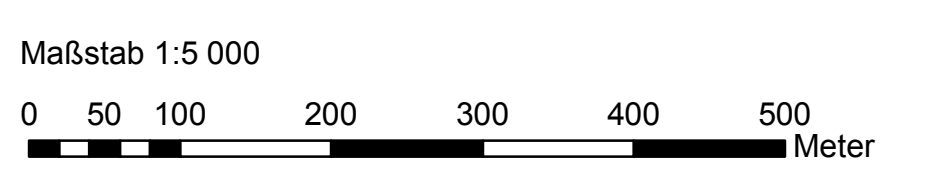
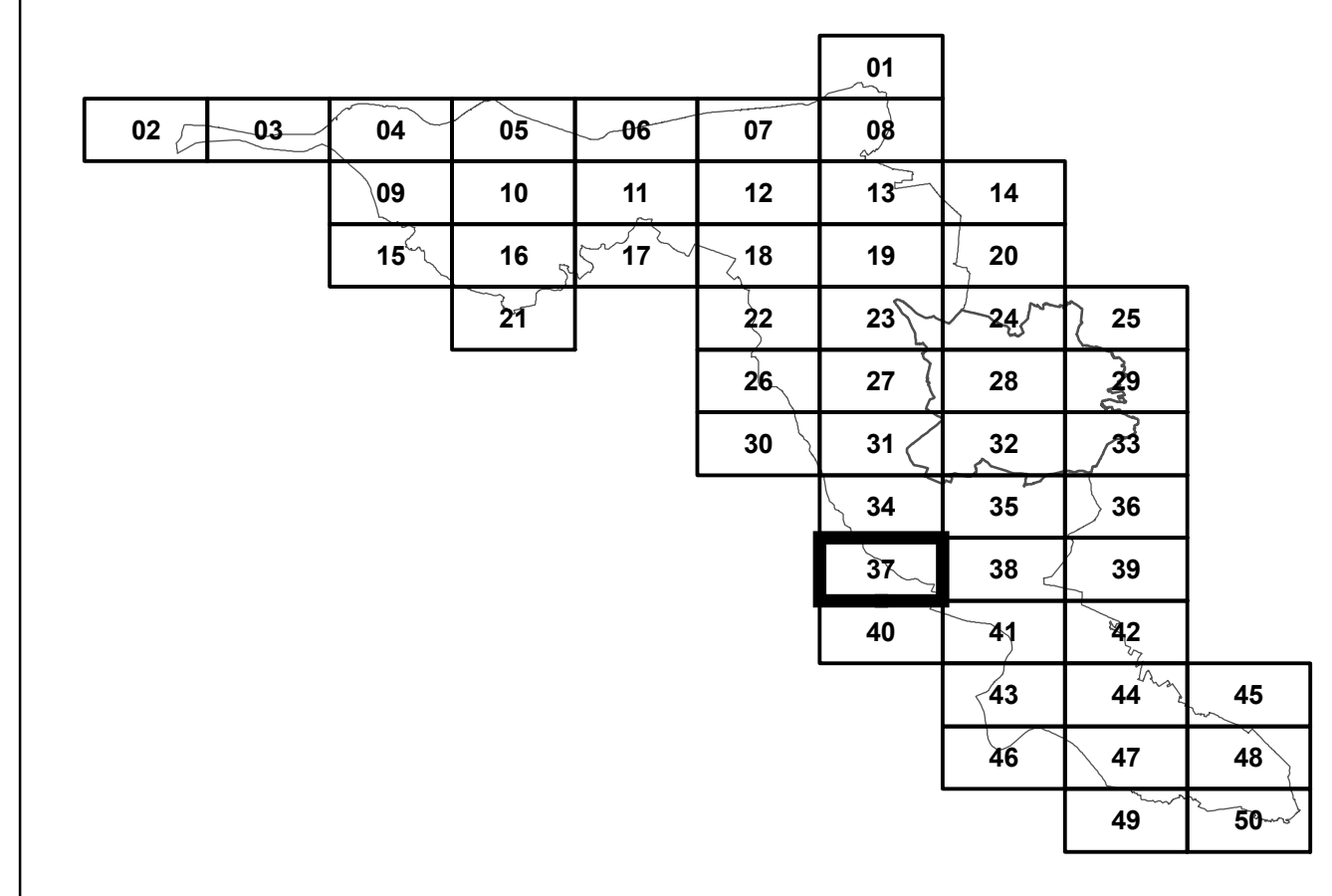
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 37

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.







-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:

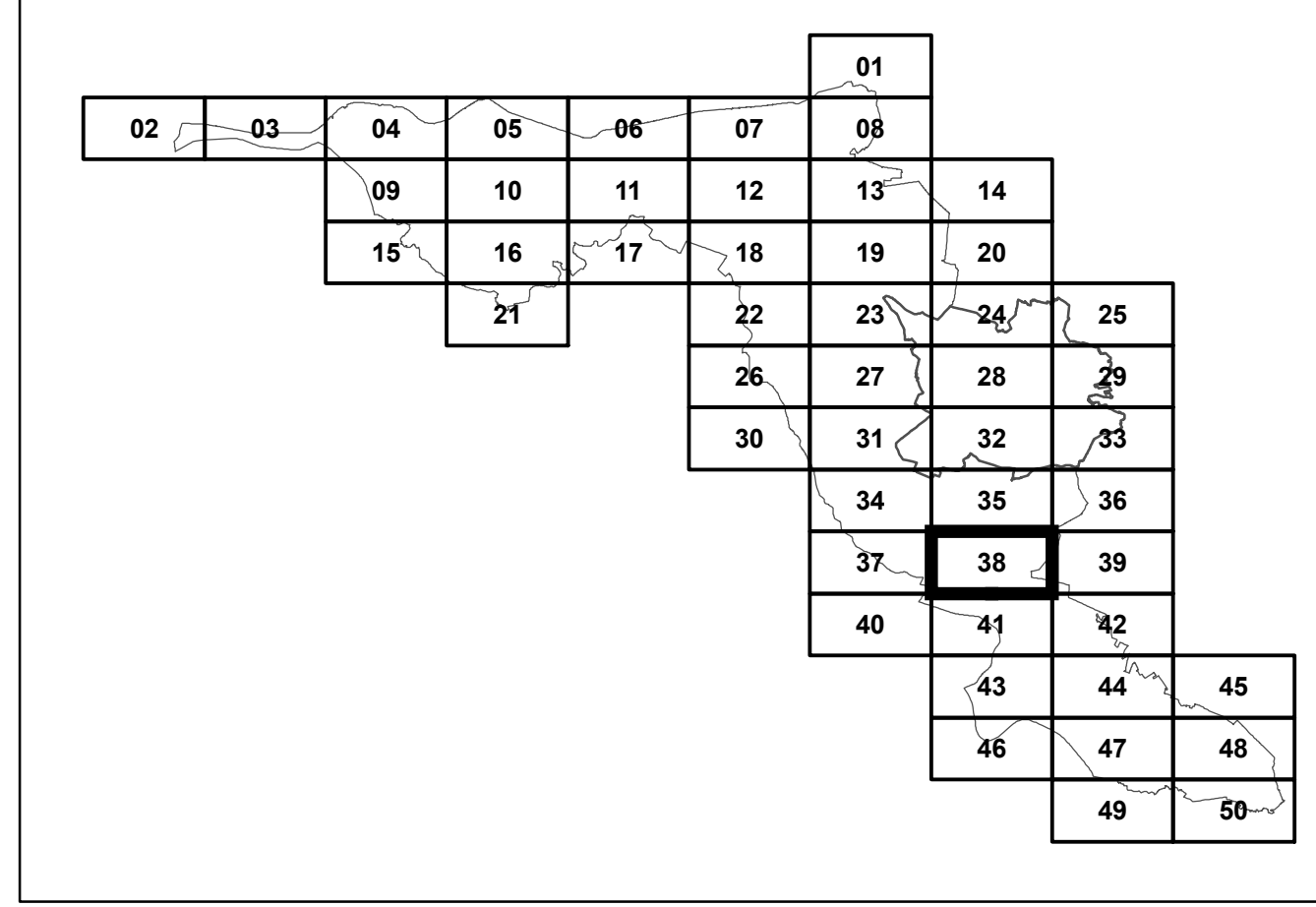




Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 38

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
 -  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.



Maßstab 1:5 000
0 50 100 200 300 400 500 Meter

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 39

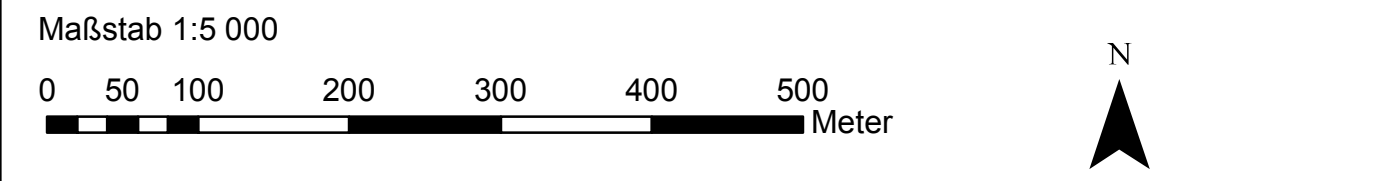
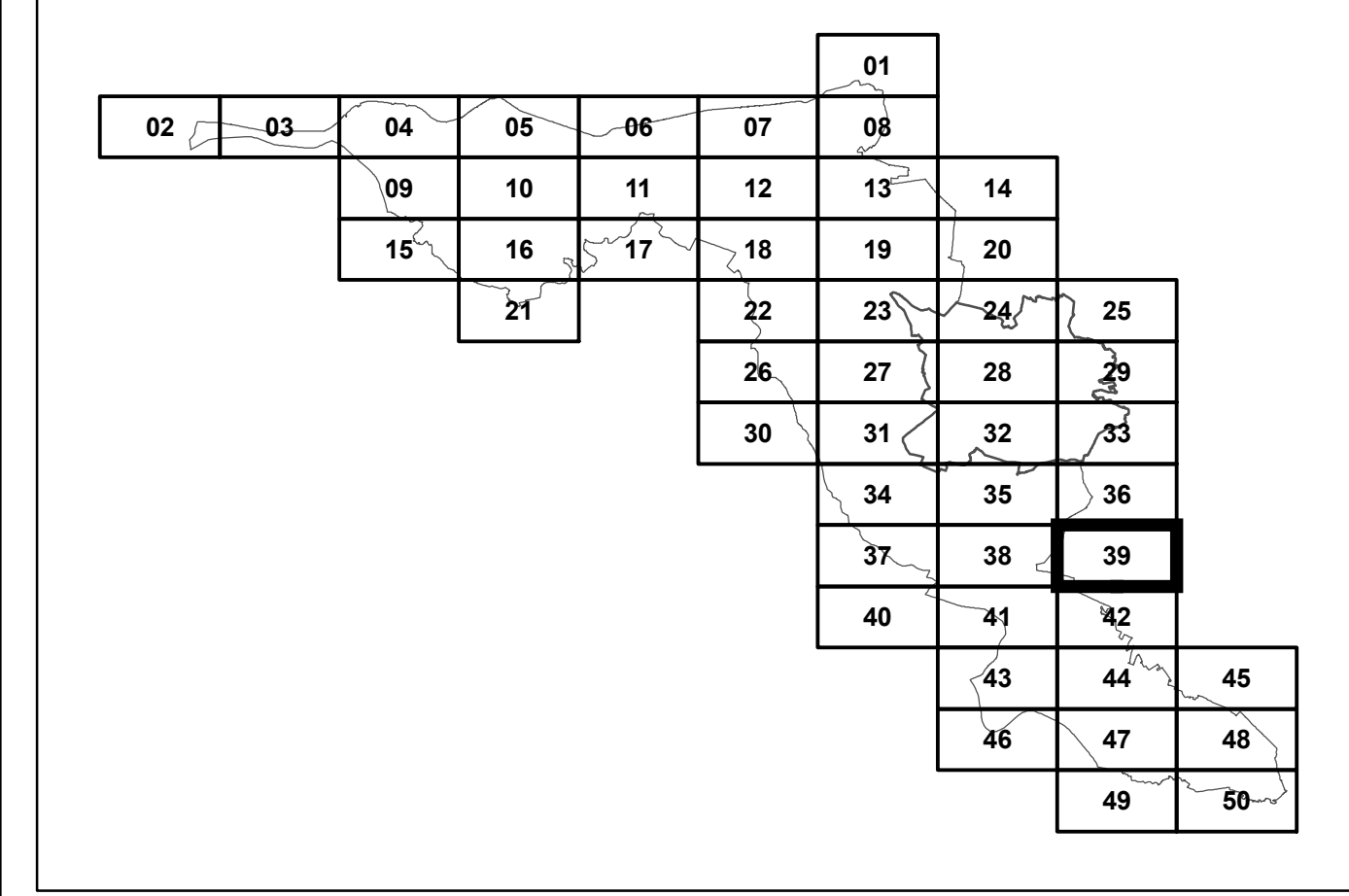
Legende

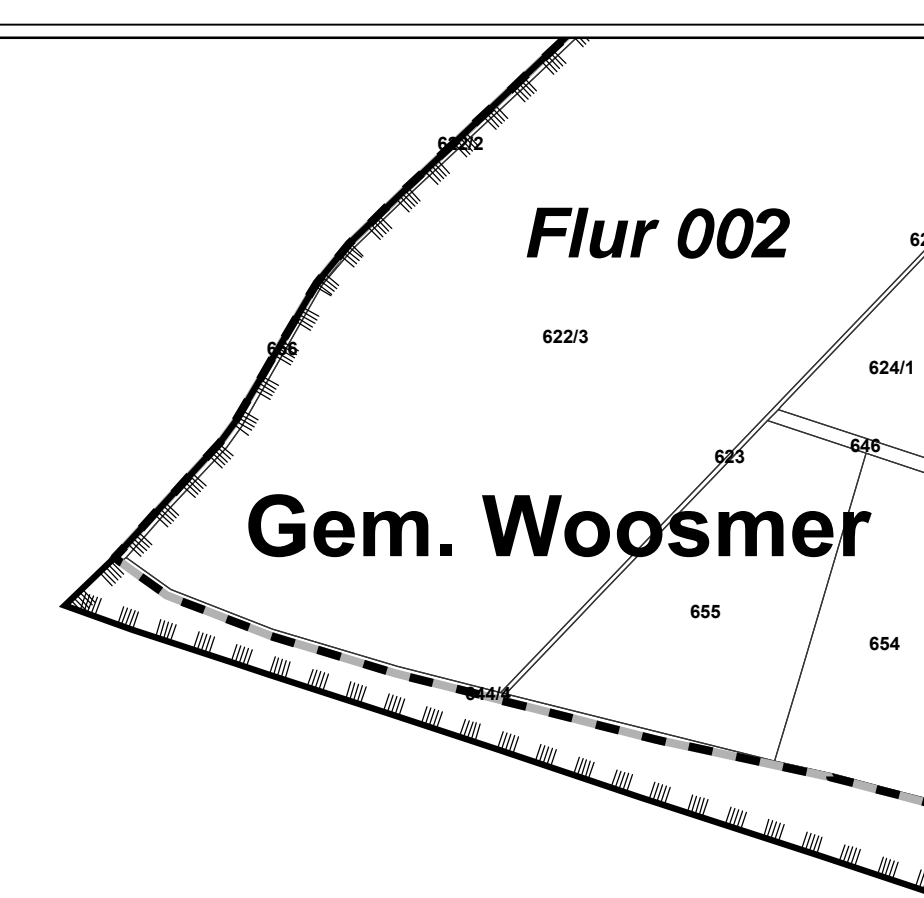
- Biosphärenreservat
- Pflegezonen
- Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)




Blattübersicht / Kartennummer:





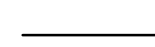


Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 40

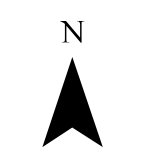
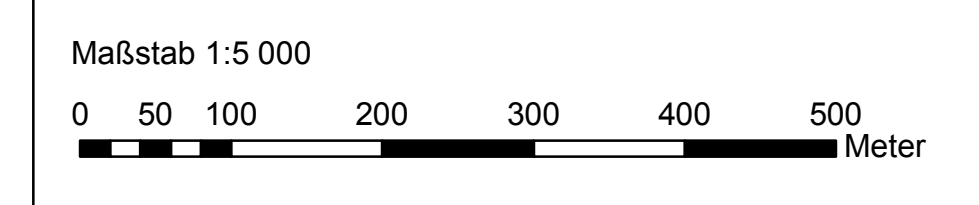
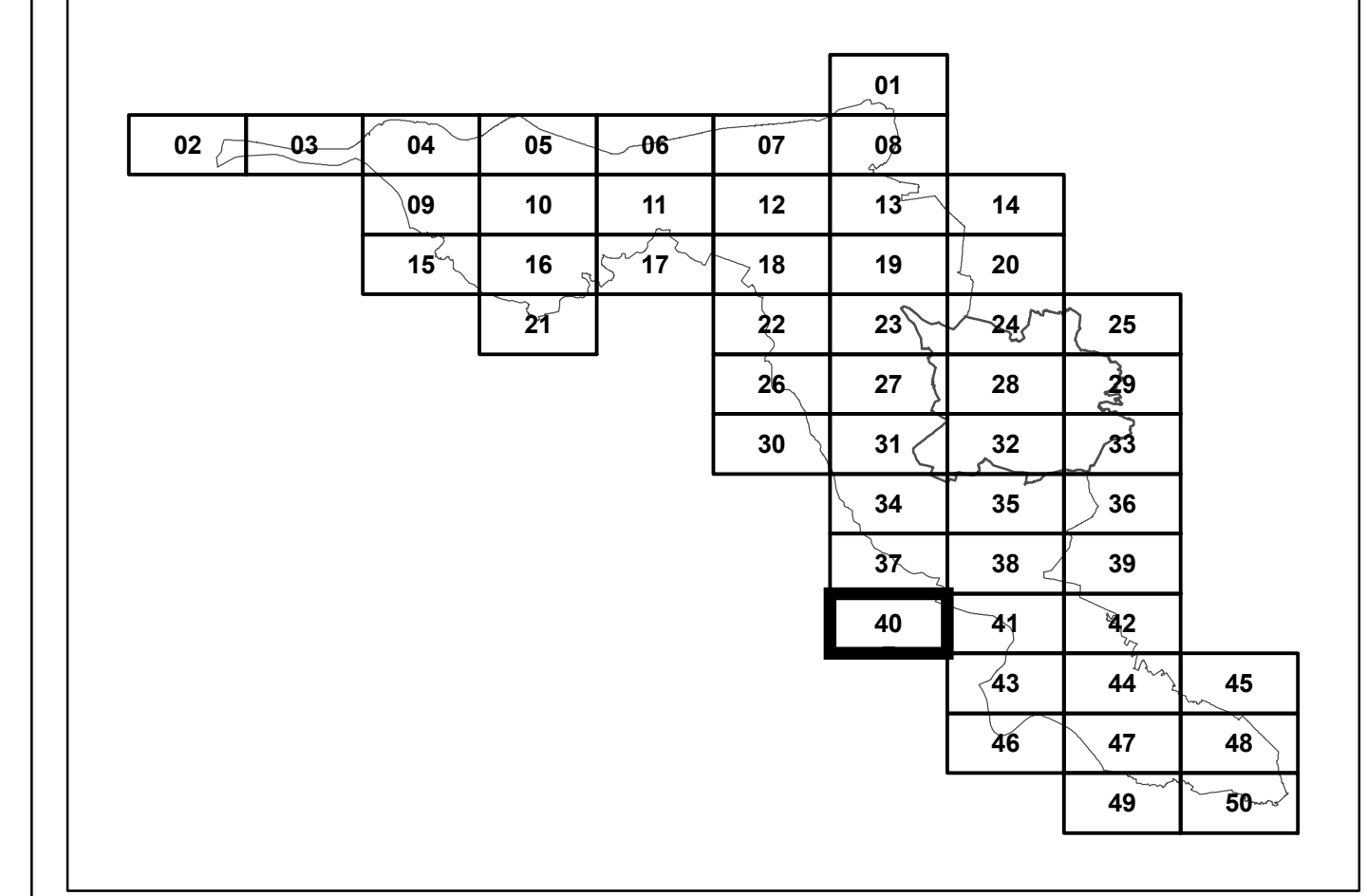
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezone
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



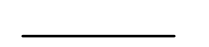




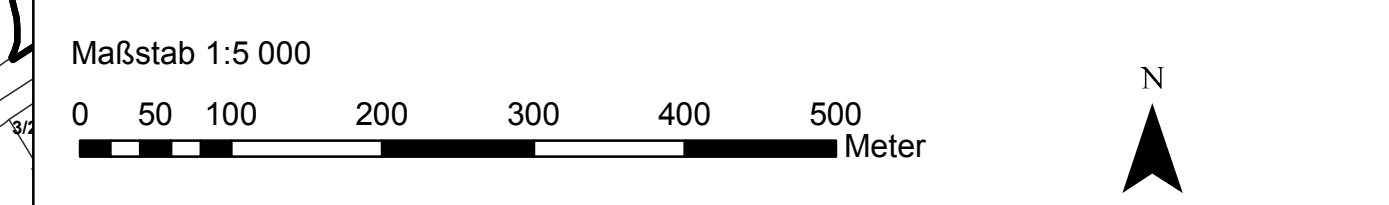
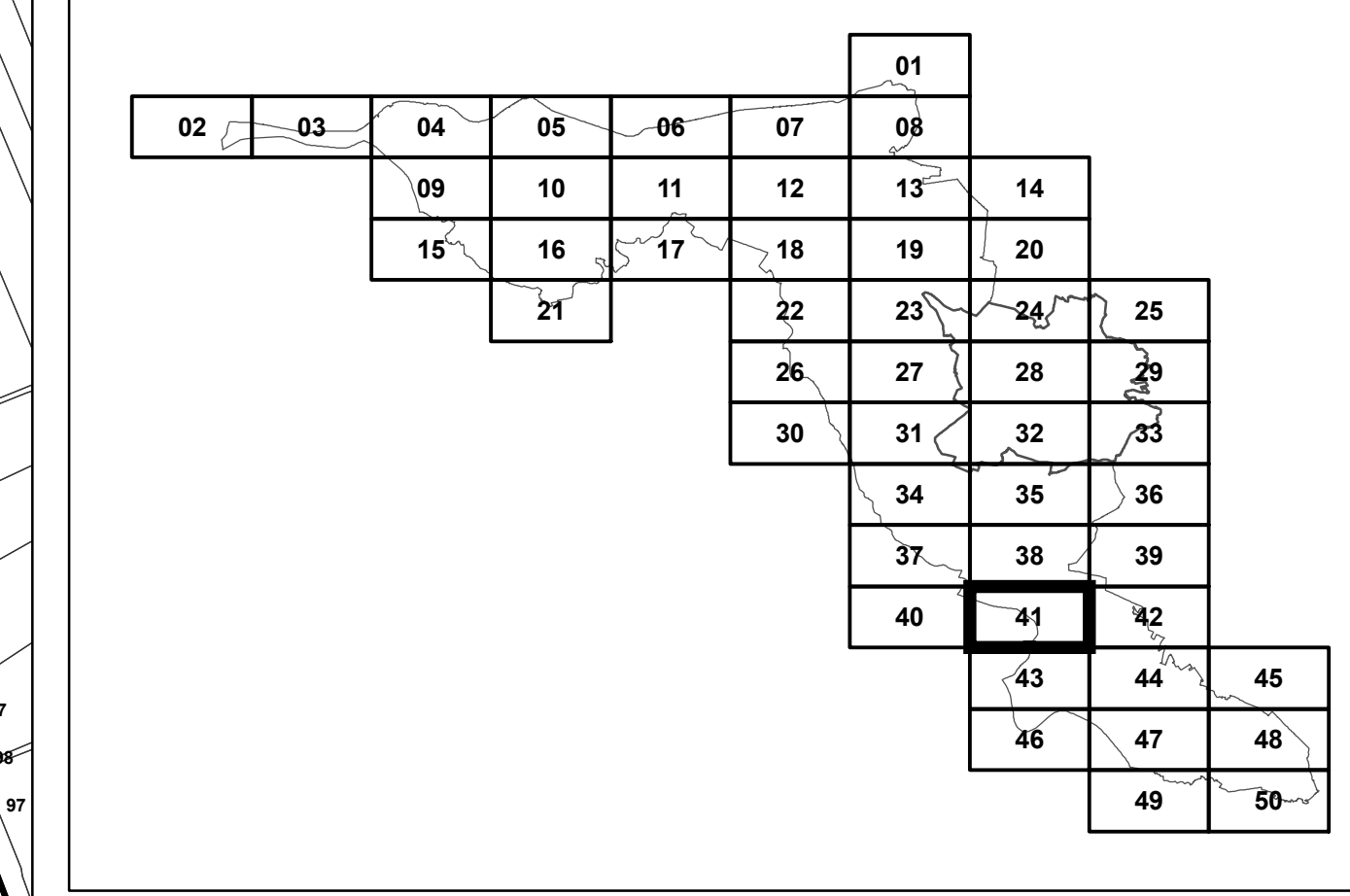
Anlage 2
 zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
 Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
 Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3
 Abgrenzungskarte Nr. 41

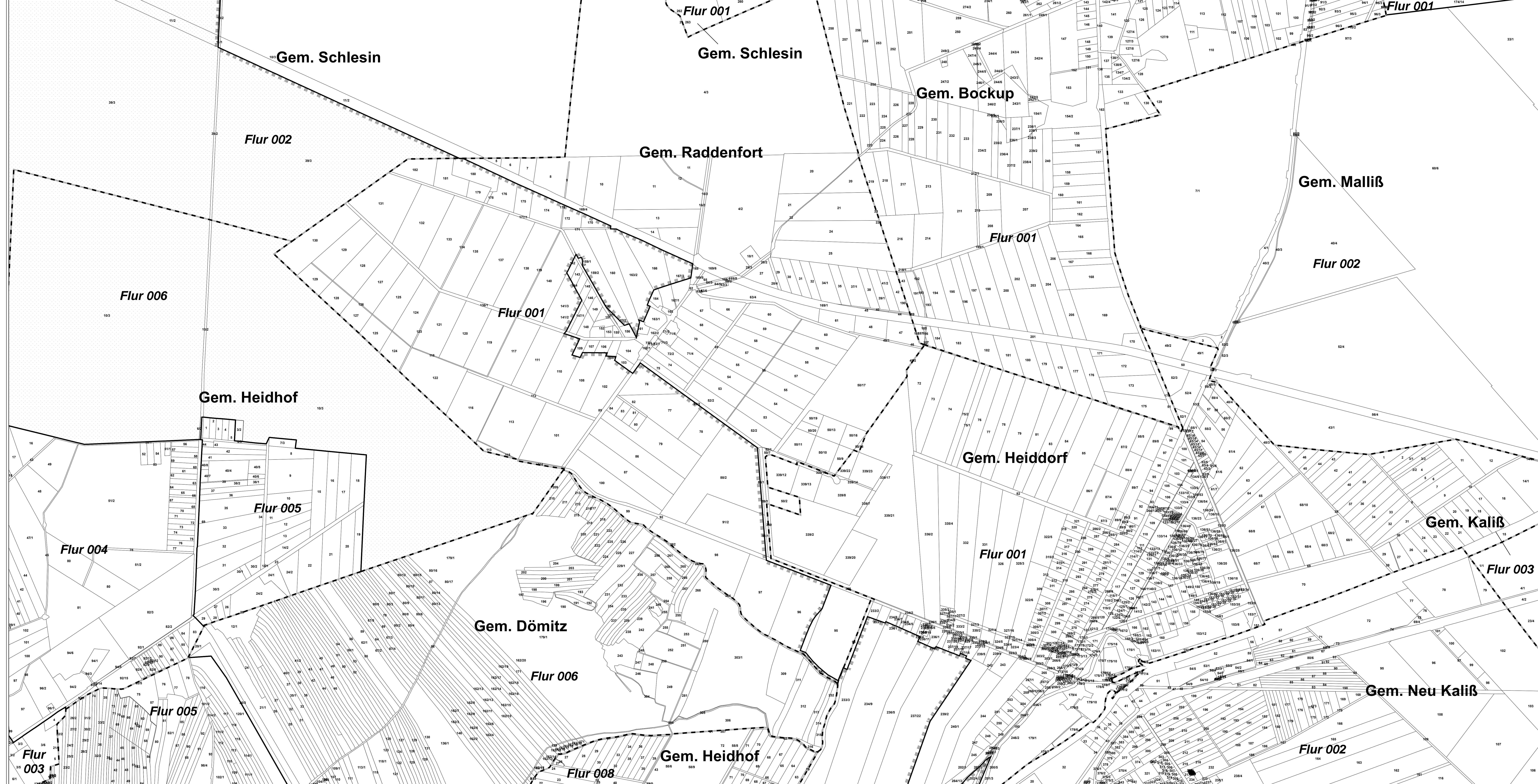
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
 gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 42

Legende

- Biosphärenreservat
- Pflegezonen
- Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:

						01		
02	03	04	05	06	07	08		
	09	10	11	12	13	14		
	15	16	17	18	19	20		
			21				22	23
							24	25
							26	27
							28	29
							30	31
							32	33
							34	35
							36	37
							38	39
							40	41
							42	43
							44	45
							46	47
							48	49
							50	

Maßstab 1:5 000

0 50 100 200 300 400 500 Meter

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



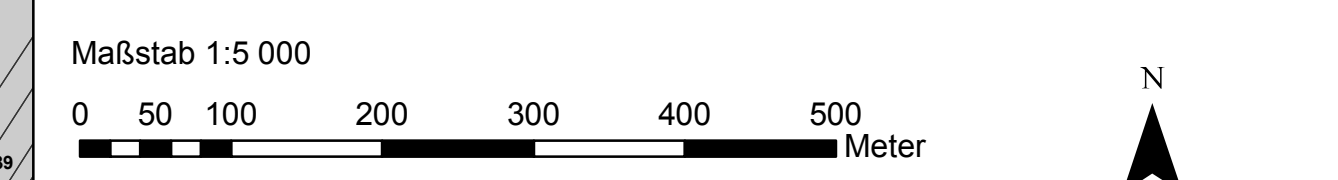
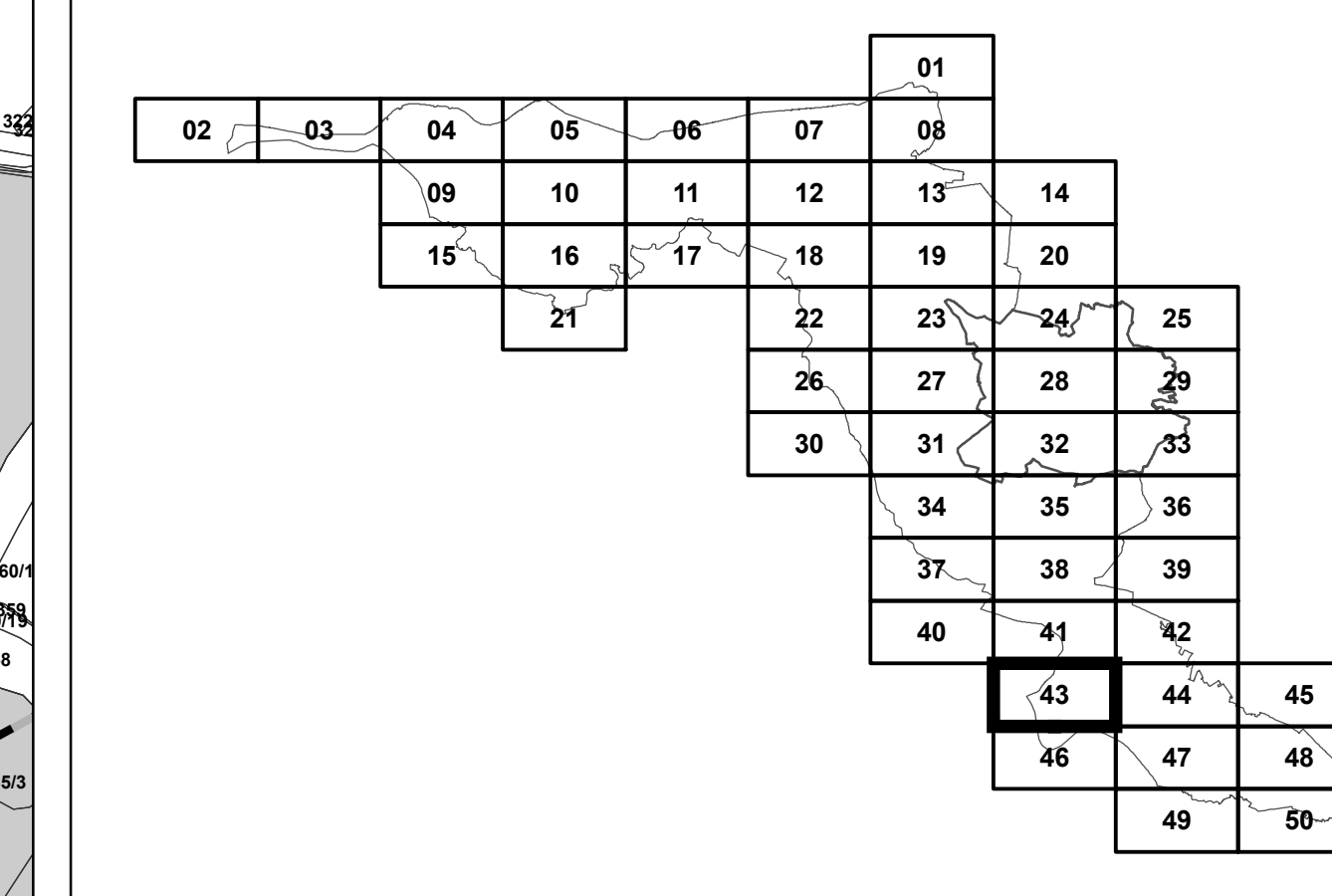
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 43

- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.




- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Wosmeer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








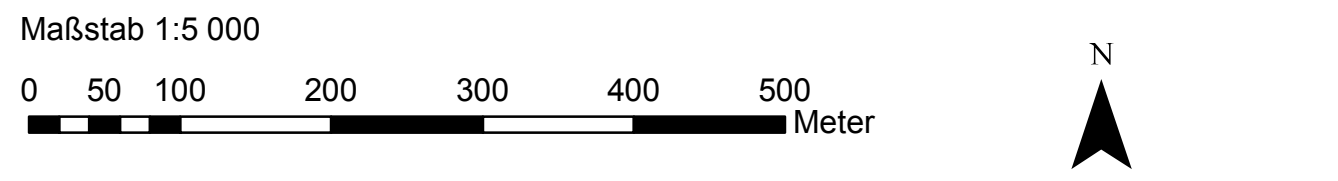
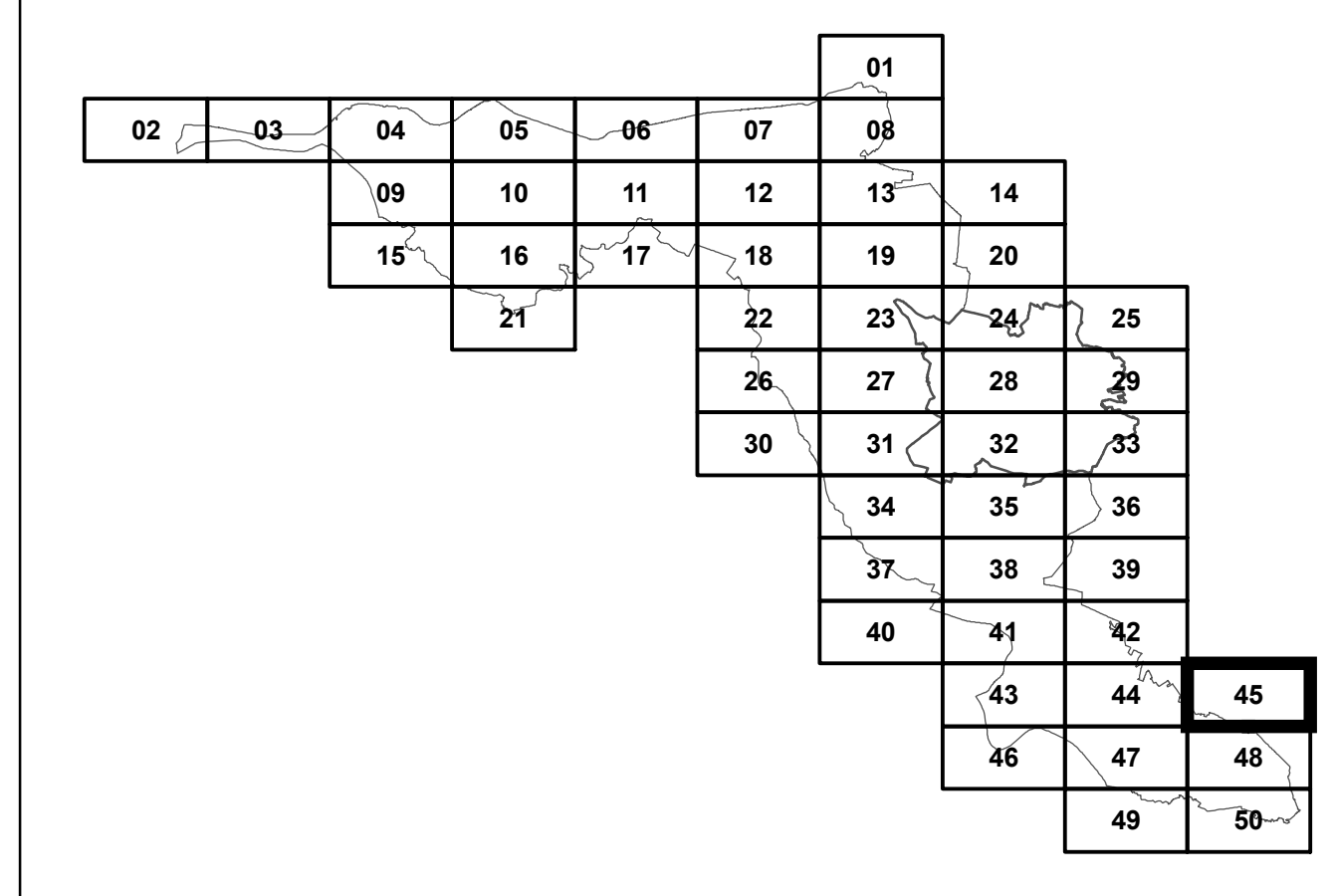
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 45

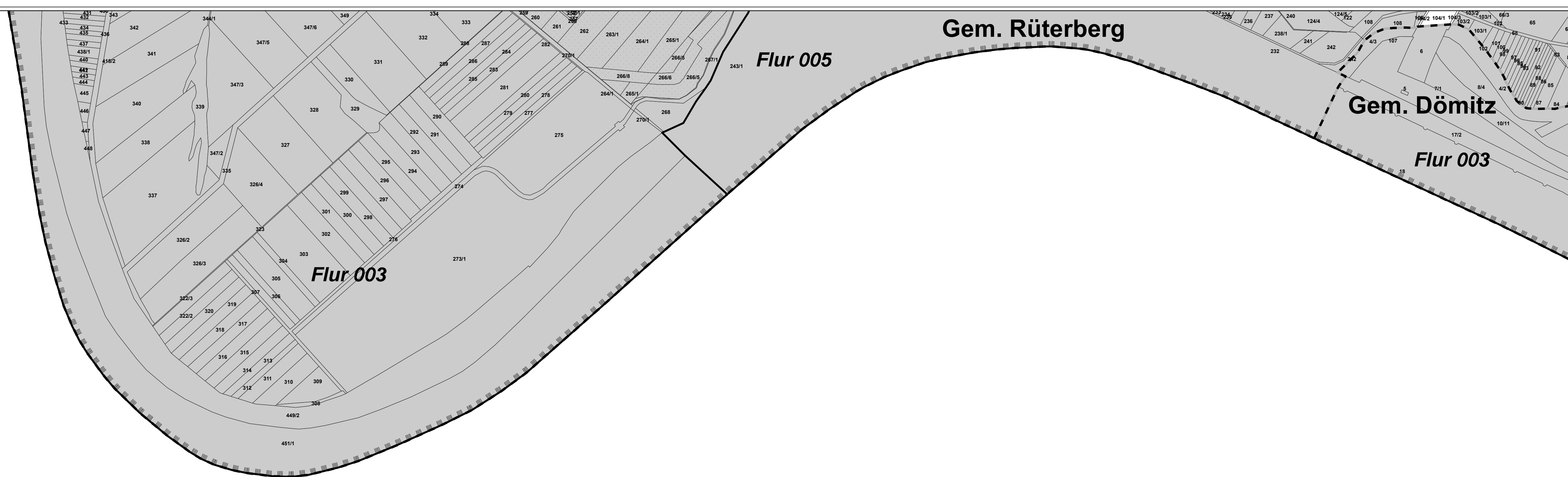
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

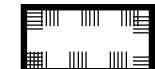

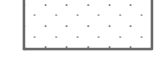
Blattübersicht / Kartennummer:





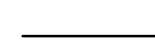


Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 46

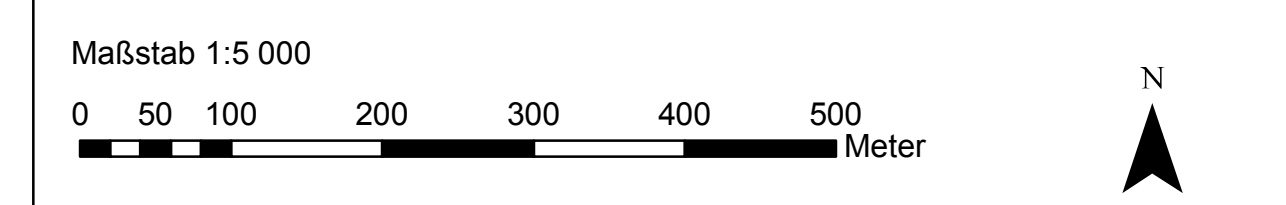
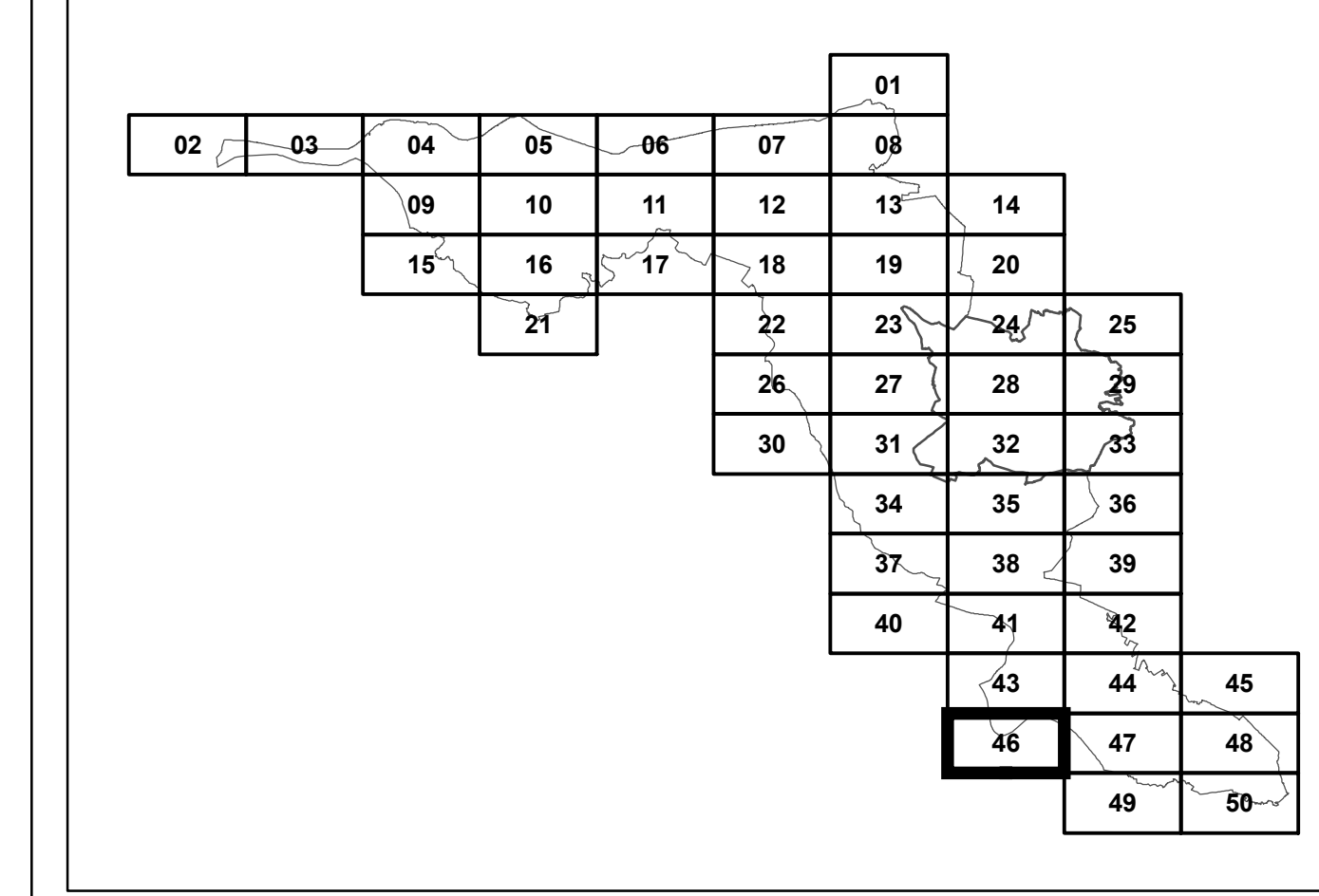
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezone
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.







-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:

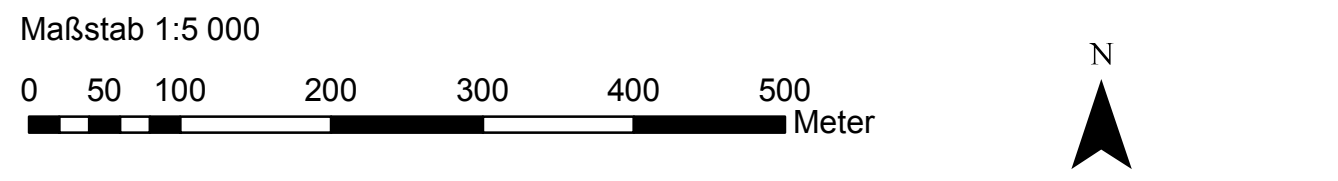
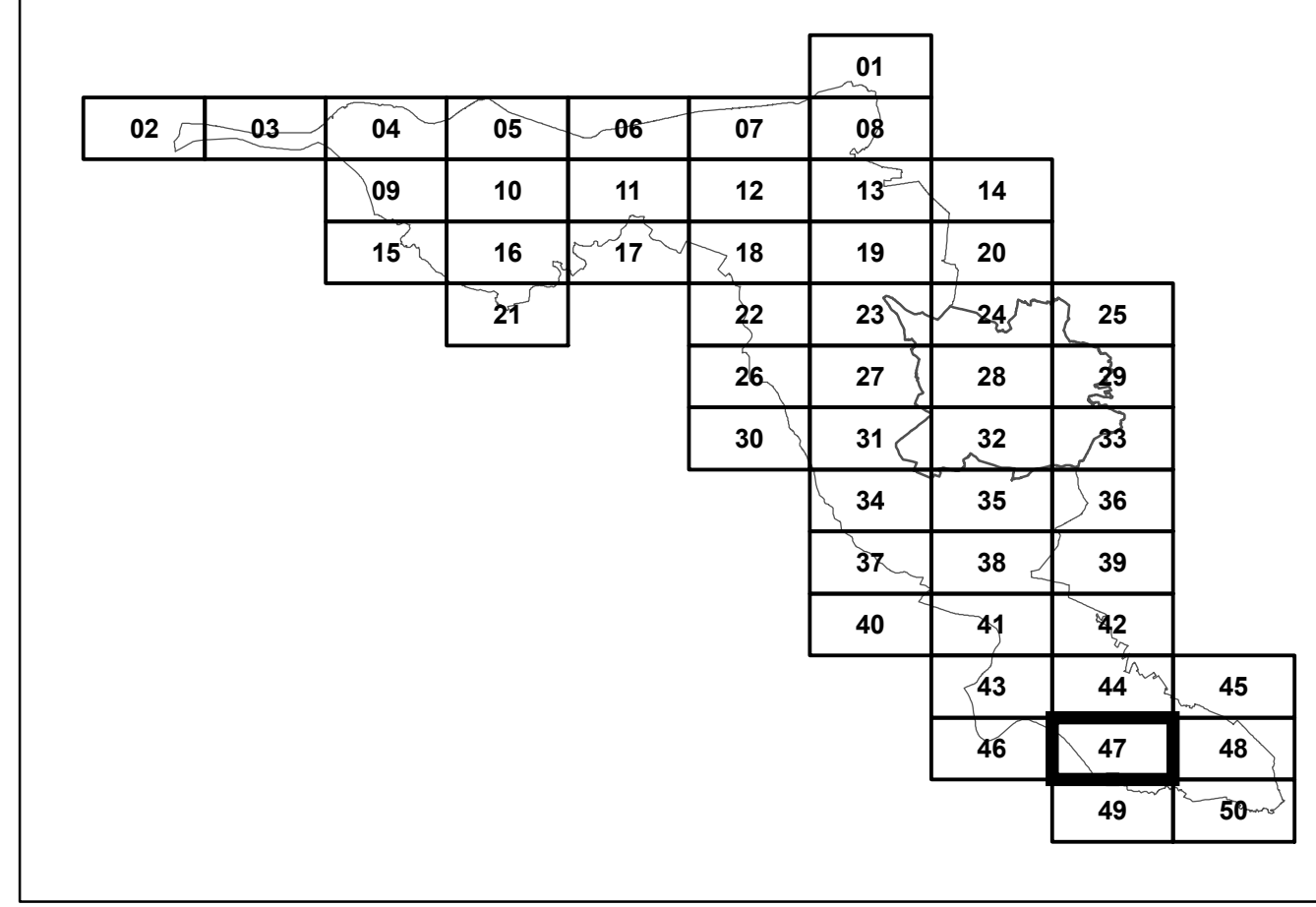


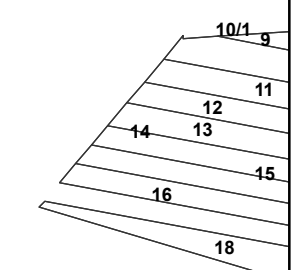


Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 47




- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflgezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücknummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








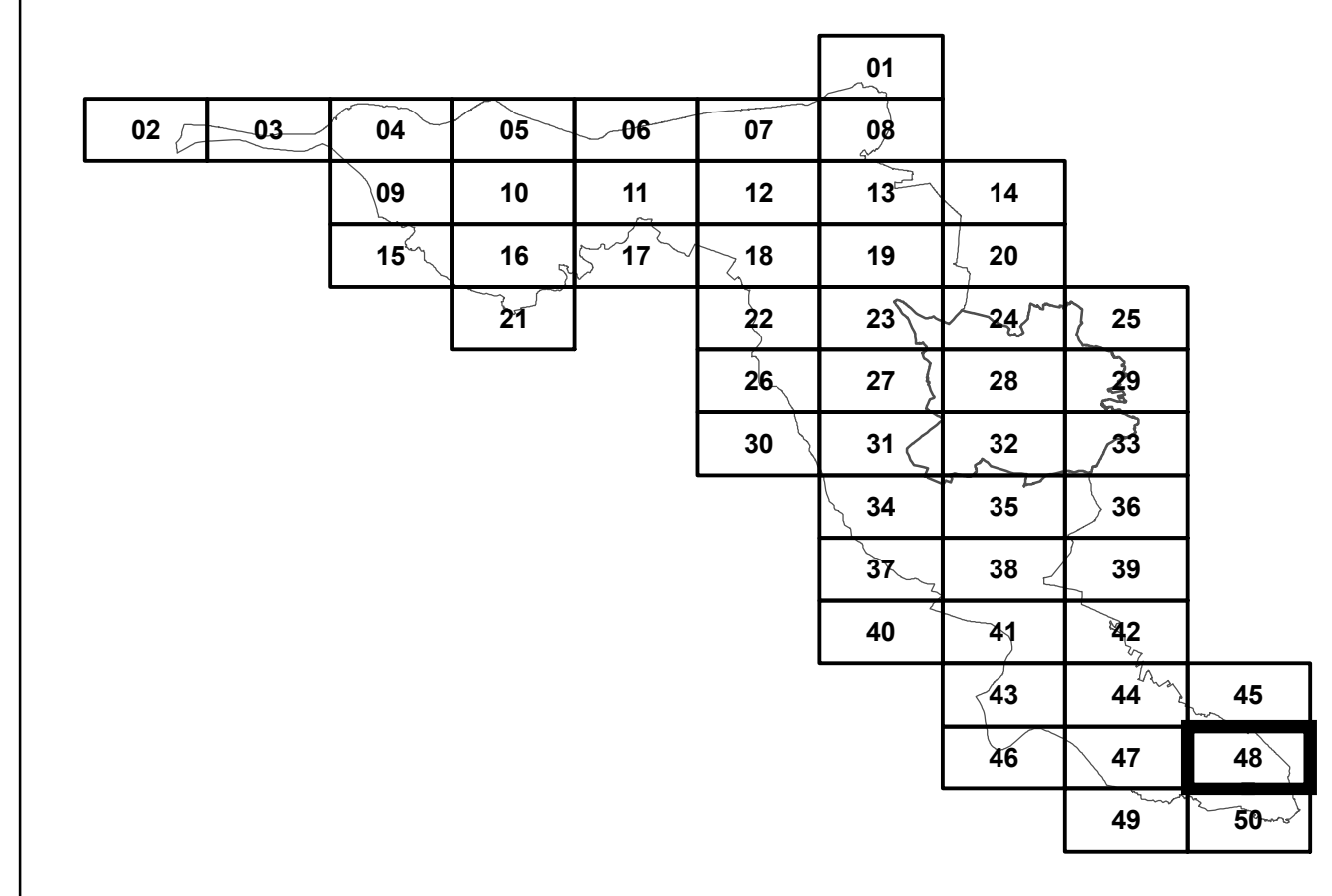
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 48

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

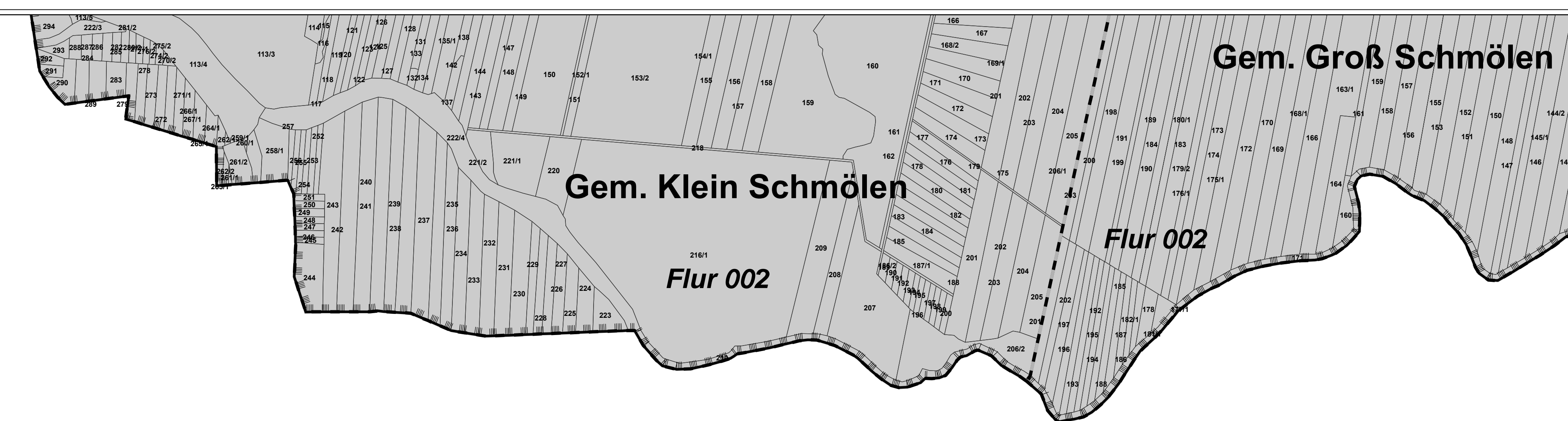
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:

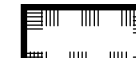

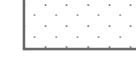

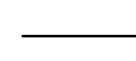



Maßstab 1:5 000
0 50 100 200 300 400 500 Meter

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012

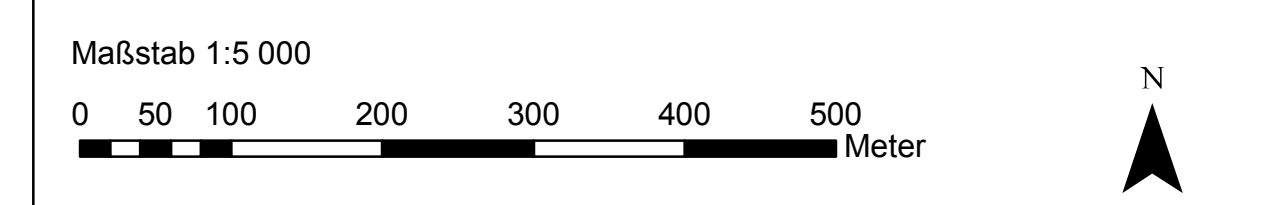
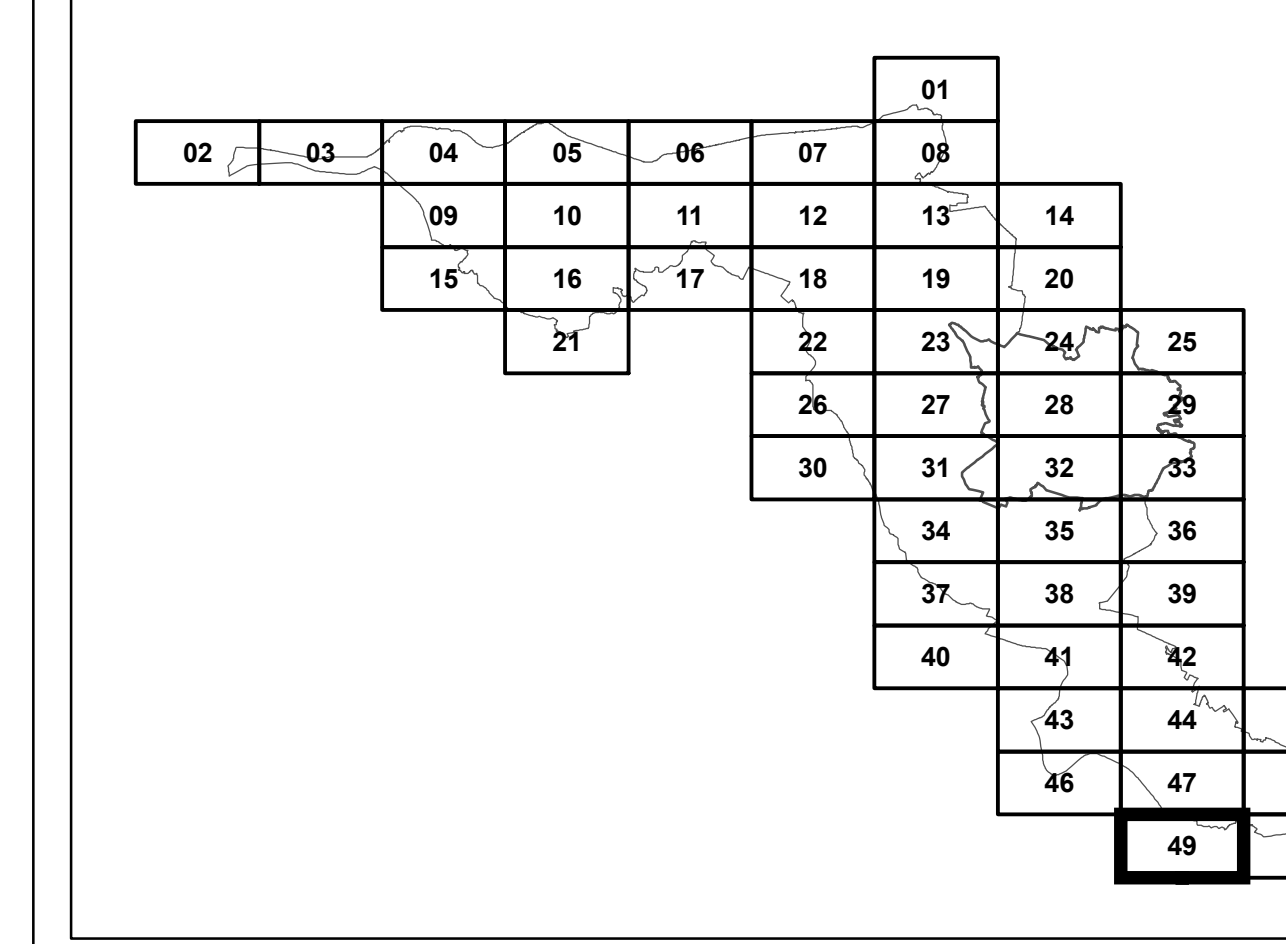


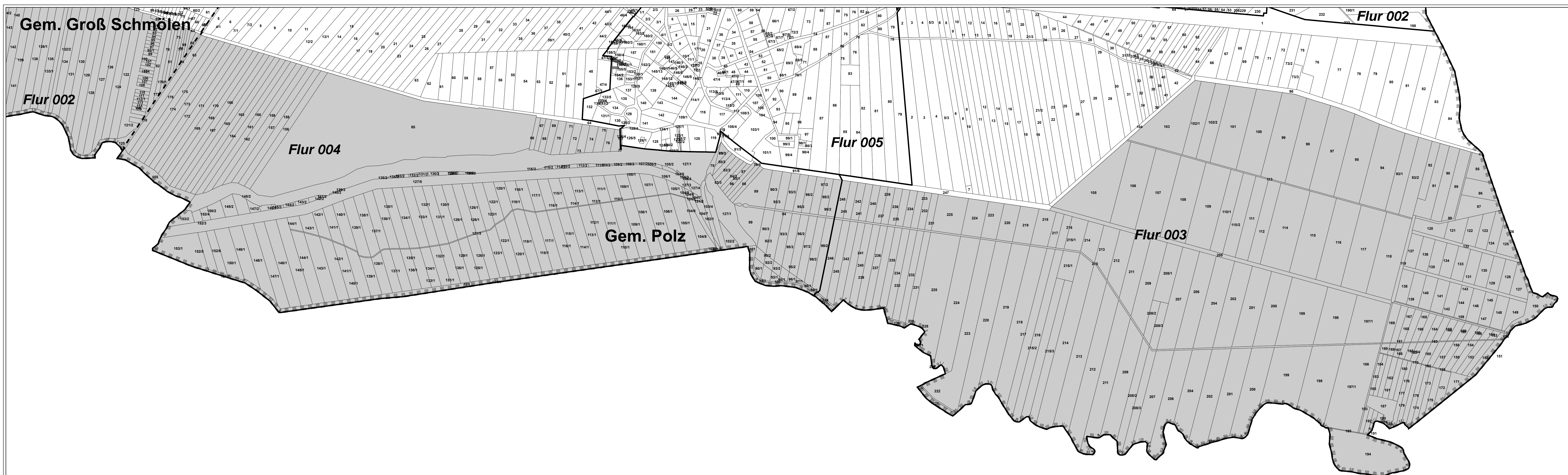
Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 49

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
 -  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)







Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

Blattübersicht / Kartennummer:





Anlage 2
zum Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-
Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3
Abgrenzungskarte Nr. 50

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
 -  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

Blattübersicht / Kartennummer:

